J pract.
126m

Jorgen

Tobias Ludwig Ulrich Jäger

von dem

Rechtsmittel der Revision

und

Actenversendung.

---

nebst einem Anhang.

Stutgart
bei Johann Benedict Mezler
1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einem

Hochlöblichen Magistrat

der

des Heil. Röm. Reichs Stadt

Ulm,

seinen

gnädig Hochgebietenden

Herren Herren

wiedmet

diese ersten Früchte seines academischen

Fleisses

in tiefster Ehrfurcht

und

aus dankvollgerührtestem Herzen

der Verfasser.

Vorrede.

Ich wiedmete die lezten Tage meiner Universitäts-Jahre der Ausarbeitung einer juristischen Materie, theils in der Absicht meinen hohen Obern eine kleine Probe einer nicht ganz übel angewandten Zeit zu geben, theils mich selbst zu versuchen, in wie weit ich das, was bißher blosse Idee war, anzuwenden und weiter zu benuzen wüßte. — Ich habe mit Vorsaz einen gewis nicht abgedroschenen Gegenstand gewählt;

wählt; ich fühle das Unvollkommene der Behandlung desselben, hoffe aber von allen Billigdenkenden Nachsicht zu erhalten, indem es mein erster und noch dazu ein academischer Versuch ist. — Für diejenige, welche in die Lage kommen, eine Revisions-Ordnung für einen Staat zu machen, der noch keine hat, denke ich doch nicht ganz unnüze gearbeitet zu haben, besonders, da ich nicht beim gemeinrechtlichen stehen blieb, sondern mir Mühe gab, Local-Verfassungen, so viel ich deren habhaft werden konnte, in Auszügen anzuführen. — Die Verschiedenheit derselben kommt daher, daß dieses Rechtsmittel schon vor der gesezlichen Einführung da und dorten in Deutschland galt, und den Ständen ihre Freiheiten, Statuten und Landes-Ordnungen vorbehalten wurden.

Ich

Ich benuzte verschiedene Prozeß-Gerichts-Ordnungen und Landes-Statuten, die sich aber meistens nur in einigen §. §. auf dieses Rechtsmittel einlassen; als die dißfallsigen Geseze von Hamburg, Würzburg, Brandenburg-Onolzbach, Baden, Kempten, Augsburg, Lindau, Hessen-Darmstadt u. s. w.

Eigentliche Revisions-Ordnungen konnte ich nur zwei auftreiben, die Memmingische und Salzburgische. Beide verdanke ich dem Hrn. Prof. Siebenkees zu Altdorf, der jene in seine Beiträge zum deutschen Recht, (im 1. Th. S. 182.) diese aber seinem juristischen Magazin (im 1. Band S. 536. und die Zusäze zu derselben im zweiten Band S. 442.) einrückte.

Dem

Dem Gesezbegierigen Publicum leiste ich ohne Zweifel keinen geringen Dienst, wenn ich bei dem noch stattfindenden Mangel an Revisions-Ordnungen, die sich aufs Ganze einlassen, meine vaterländische (Ulmische) Ordnung von Revision der Acten, welche ihrem Verfasser so viele Ehre macht, und bereits publici juris, aber bißher nur einzeln gedruckt ist, dieser Abhandlung als einen Anhang beifüge.

Von

Von dem
Rechtsmittel der Revision
und
Actenversendung.

Adjuva fratrem tuum injuriam patientem.

§. 1.

Das Recht zu appelliren hergeleitet a) aus Gründen der Vernunft.

Richter sind Menschen, ihre Einsichten sind begränzt, oft vertritt bei ihnen Irrthum die Stelle der Wahrheit, oft wollen sie auch bei offnen Augen die Wahrheit nicht sehen. Dies hat auf ihre Gerechtigkeitspflege, auf ihre Urtheile und gerichtlichen Aussprüche den augenscheinlichsten Einfluß. Nicht nur die natürlichen Rechte, sondern auch die Freiheit des Bürgers, einer der ersten Zwecke aller Gesellschaften, die wir Staaten nennen; die edle Absicht, jedem Bürger, auch dem geringsten, zu seinem Recht zu verhelfen und gegen Bedrückungen aller Art ihn zu schüzen, erfordert es also, daß ein Oberrichter da sey, der die Beschwerden gegen den

Unterrichter und seine ausgesprochene Sentenz durch nochmalige genaue unpartheyische Erwägung der ganzen Soche untersuche, und die Macht habe, den Ausspruch zu thun, ob der Richter erster Instanz wol oder übel geurtheilt, — und dieses Recht des Bürgers, bei dem Oberrichter Beschwerden anzubringen, nennen wir in seiner Ausübung Appellation.

§. 2.

b) Aus deutschen Gesezen.

Auch in unserm deutschen Vaterlande, das sich bald mit mehrerm bald mit minderm Recht von jeher das freie nannte, wurde wenigstens dieser Ast bürgerlicher Freiheit biß auf unsere Zeiten aufs sorgsamste bewacht, gepflegt, und durch Geseze so befestigt, daß nur Revolutionen, die das ganze Band deutscher Verfassung auflösen, die Einwohner desselben verlustig machen können.

Unsere deutsche Landesherren besizen und üben bekanntlich vermög ihrer höchsten Gewalt das Recht der Gesezgebung und das daraus fliessende

sende Recht, ihren Unterthanen, und denen, die vor ihren Gerichten Recht suchen, nach diesen und andern in Deutschland geltenden Gesezen auch würklich Recht zu sprechen, dabei aber sind folgende Einschränkungen: a) die Landesherren sollen nie selbst und in eigner Person, sondern durch besondere dazu aufgestellte Gerichte Recht sprechen, damit alle Cabinetsjustiz verbannt bleiben möchte; (*) b) die Unterthanen sollen das Recht auf mehrere, wenigstens auf zwey Instanzen im Lande haben, damit die obere die Aussprüche der niedern prüfe; c) auch dabei dürfen sich die Parthien nicht beruhigen, sondern wenn sie noch glauben beschwert zu seyn, an eines der beiden höchsten Reichsgerichte appelliren, daselbst ihre Beschwerden klagend anbringen, und von dort aus im Namen des Kaisers und Reichs, welche in Deutschland durch diese beiden Tribunale die höchste Justiz ausüben, Remedur und Hülfe erwarten. (**)

(*) Moser, von der Landeshoheit in Justizsachen, 1. Cap. §. 18.

(**) Moser, von der Unterthanen Rechten und Pflichten, 1. Buch. 3. Cap. §. 13. n. 3.

§. 3.

Einschränkung des Appellationsrechts,

a) durch eine Appellations-Summe.

Aber selbst dieses Recht zu appelliren, fand man für gut von Seiten der gesezgebenden Gewalt Deutschlands unter andern Gründen auch darum einzuschränken, weil die höchsten Reichsgerichte mit Geschäften überhäuft wurden, und zwar am allermeisten gleich Anfangs, da die Befehdungen eingestellt wurden, und der Landfriede endlich zum Gedeihen kam. Der unruhige kriegerische Geist der deutschen Nation verlohr sich nicht, veränderte sich nur, und trat jezt in einer neuen Gestalt auf, mit einem Wort, er verwandelte sich in Prozeßsucht, und suchte da um so eher Durchbruch, je stärker der Damm der Geseze war, und je fester er wurde, diesen für die innere Ruhe so schädlichen Hang der Nation zu den Waffen und deren Uebung gegen Freunde und Feinde zu hemmen — von jeher gab es Menschen, und wird es ewig geben, welche vom Geist des Eigennuzes und falschen Ehrgeiz beseelt, alles aufopfern, alle mögliche Wege einschlagen

schlagen und verfolgen, auch die ungerechtesten Ansprüche durchzusezen, den andern Theil durch jahrelange Rechtskränkungen und Plackereien zu ermüden, oder ihn in Armuth zu versezen und zu Erlangung seines Rechts unmächtig zu machen, oder wenigstens ihm den Besiz des Seinigen so viel und so lang als möglich zu verbittern. Diese Streitsucht zeigt sich bei kleinen wie bei grossen Forderungen und Anmassungen. — Diesem Mißbrauche, und dem daraus erwachsenden Elend, der Unmöglichkeit, alle Klagen bei den höchsten Reichsgerichten abzuthun, mußte in etwas geholfen, und denen, die grössere Forderungen hatten, ein natürliches Vorrecht eingeräumt werden. — Dieß war nothwendige Veranlassung, eine Appellations-Summe festzusezen, und solche nach Maaßgabe der Zeiten und Umstände in der Folge zu erhöhen, um verwegene Kläger, die sich nie beruhigen wollen, von diesen höchsten Reichsgerichten wenigstens dann abzutreiben, wenn ihre angeblich erlittenen Beschwerden diese Summe nicht erreichten.

Die Cammergerichts-Ordnung von 1555. sezte 50. fl. als die Appellations-Summe fest, und der Reichsabschied von 1570. erhöhte sie auf 150. fl., der Deputationsabschied zu Speier im Jahr 1600. vermehrte sie schon auf 300. fl. und endlich der Reichsabschied von 1654. gab uns die noch heut zu Tag (*) gültige Ordinations-Summe von 600. fl.

§. 4.

b) Durch Appellations-Privilegien.

Man that noch mehr; erleichterte den Reichstribunalen, die, wie schon gesagt, mit Provocationen überladen waren, die Sache noch weiter, und sezte der Appellation noch auf andere Art Gränzen. Die immer grösser werdende Gewalt der ersten Fürsten, welche von der sinkenden Macht des Kaisers alles zu erhalten wußten, und ihre Territorial-Gerichtsbarkeit so wenig

(*) Daß es bei dem sehr veränderten Werth der Dinge rathsam wäre, die Appellations-Summe auf 1200. fl. zu erhöhen, sagt Cammergerichts-Procur. Haas in seinem neuesten Werk über den gemeinen Bescheid von 1785. im 2. Th. p. 578. §. 278.

wenig als möglich einschränken lassen wollten, kam noch dazu, und es wurden limitirte und unlimitirte Appellations=, ja völlige Exemtions=Privilegien gesucht und gegeben. — — Die limitirten Privilegien nehmen bekanntlich gewisse Sachen aus, in denen weiter nicht appellirt werden soll, oder sie stellen eine gewisse Summe, die höher ist als die gewöhnliche Ordinations=Summe, auf, unter welcher ein beschwerter Theil weder nach Wien noch Wezlar provoziren kan, oder sie sezen Solennien, Formalien, Fatalien fest, welche den Gebrauch dieser Rechtswolthat erschweren, und den, der davon Gebrauch machen will, oft derselben, in so fern auf die Versäumnis Desertionsstrafe steht, gar verlustig machen. — Die unlimitirten verbieten alle Appellationen, werden aber unter der Bedingung ertheilt, daß ein Herr, welcher diese Befreiung erhält, ein höchstes Appellationsgericht, das auch da und dorten Revisionsgericht heißt, im Lande errichte, damit die Unterthanen keineswegs ihr Recht auf eine weitere Instanz verlieren. — Das neueste Beispiel ist

das Privilegium, welches der Herzog von Meck-lenburg im Teschner Frieden im Jahr 1779. erhielt, und wogegen die Landstände vergebens protestirten.

§. 5.

Uebergang zu dem Rechtsmittel, von welchem hier eigentlich die Frage.

Aber auch für diejenige mußte gesorgt werden, deren erlittenes Unrecht die Ordinations-Summe, oder die irgend eines eingeschränkten Appellations-Privilegiums nicht erreicht; denn Ungerechtigkeit im Kleinen bleibt dennoch Ungerechtigkeit, und der grössere Theil der Nation ist immer der weniger begüterte, der, dem an der Erhaltung seines geringen Eigenthums am meisten liegt, der es also um so weniger durch einzelne rechtswidrige Urtheile feiler, unwissender oder irrender Richter verlieren oder wenigstens vermindert sehen darf, wenn nicht bald die Justiz für diese Classe der Menschheit in einen privilegirten Raub ausarten soll, und zwar um so ungescheuter, je gewisser hier selbst die Geseze den Beistand versagen. — Persönliche Sicher-

heit

heit nicht allein, sondern auch Sicherheit des ganzen Eigenthums des geringsten und ärmsten Mitglieds in der Gesellschaft ist das heiligste Gesez im Staate. — Und diese gienge verlohren, wenn nicht der Schuzgeist Deutschlands auch hier ins Mittel getreten wäre.

Der Deputationsabschied von 1600. und der Reichsabschied von 1654. verordnen jeder aus Gelegenheit der erhöhten Appellations-Summe, jener im 16. §. dieser im 113. §. die Versendung, nochmalige Revision und Durchlesung der Acten (transmiss. actorum in vim revisionis) als ein Rechtsmittel, das die Stelle der Appellation an die höchsten Reichsgerichte vertreten soll, auf den Fall die Summe sich dahin nicht qualifizirte, — ein Rechtsmittel, über dessen wahre Beschaffenheit und Gebrauch in der Ausdehnung noch wenig geschrieben worden, und dessen rechtliche Untersuchung, die Erörterung der wichtigsten dabei vorkommenden Fragen, die Anwendung und der Gang desselben die Absicht gegenwärtiger Abhandlung ist.

Ern. Fried. Schrœter, diss. de revisione actorum, Jen. 1662.

Sam. Kachel, diss. de revisionibus, Kil. 1674.

Hert, (Joh. Nic.) de judicio revisorio, Giess. 1686. in opusc. Tom. 2. Vol. 1.

Henr. Cocceji, diss. de judiciis revisoriis cum in genere tum in specie statuum Imperii, Heidelb. 1687.

Jo. Adam Maier, diss. de revisionis remedio, Tub. 1709.

Jo. Ad. Beck, de remediis contra sententias ob summam litis non appellabiles competentibus, Alt. 1730.

Pœpping, (Henr. Wilh.) diss. de eo, quod justum est circa revisionem actorum in foris regni Borussiæ, Regiom. 1734.

Jo. Wuest, diss. de revisioue actorum, Giess. 1743.

Tob. Jac. Reinharth, progr. de potioribus differentiis, quæ inter revisiones camerales & eas intercedunt, quibus in statuum provinciis & foris utimur, Gœtting. 1739.

Pfeffin-

Pfeffingers, vitriar. illuſtr. (bei Reviſion, Transmiſſion der Acten nachzuſchlagen.)

§. 6.

Nebſt Uebergehung der Reviſionen, von welchen hier nicht die Rede.

Ich rede von einer Reviſion, aber nicht von der Reviſion der höchſten Reichsgerichte, (welche bei dem Cammergericht dieſen Namen beibehält, aber bei dem Reichshofrath Supplication heißt.) — Beide Reviſionen haben als Rechtswolthaten wider ausgeſprochene Rechtsſprüche viele Aehnlichkeiten mit einander, aber noch gröſſer ſind die Verſchiedenheiten; — die gröſte aber beſteht wol darinn, daß die gemeinrechtliche Reviſion, welche hier zur Frage kommt, die Stelle einer nicht geſchehenen Appellation an die Reichsgerichte vertritt; die Cammergerichtliche und Reichshofräthliche Reviſion hingegen die Urthel, welche (meiſtens auf eine würklich dahin ergangene Provocation) von dort aus erfolgt iſt, noch einmal unterſucht, von der leztern ſpricht der R. R. A. v. 1654. §. 124. ſq.

Wei-

Weitere Verschiedenheiten bestehen darinn, daß unsere Revision effectum suspensivum aber nicht devolutivum, hingegen die Cammergerichtliche wol devolutive aber der Regel nach keine suspensive Würkung hat. (*) — Bei dieser sind alle Formalien und Fatalien reichsgesezlich bestimmt; bei jener hingegen ist das meiste davon der Territorialgesezgebung überlassen. — Man kann also in Ansehung dieser beiden Revisionen, welche noch dazu verschiedene gesezliche Quellen haben, (die eine den Rchs. Dep. Abs. v. 1600. §. 16. und den R. R. A. von 1654. §. 113. — die andere den 124. §. des R. R. A.) nie von einer auf die andere schliessen. — Denn wenn schon Aehnlichkeiten vorhanden sind, so sind sie zufällig, — wenigstens kann um der angeführten Gründe willen nie die eine den Entscheidungsgrund für die andere abgeben.

Auch

(*) Sehr schön zeigt den Unterschied zwischen diesen beiden Revisionen Wilder in Diss. de revisione particulari Juris communis in causis ex privilegio principum & statuum Imperii inappellabilibus ex Rec. Imp. de An. 1600. §. 16. & 1654. §. 113.

Auch rede ich nicht von denjenigen Revisionen, die vor einem Appellationsgericht im Lande vorgenommen werden, und eine eigne Instanz ausmachen; zu deren Errichtung uneingeschränkte Appellations-Privilegien Gelegenheit geben. — Hier wird die Sache an einen Oberrichter gebracht; bei unserm Rechtsmittel hingegen nicht, sondern der nemliche Richter spricht wieder in der Sache, oder in seinem Namen ein unpartheyisches Rechtscollegium.

§. 7.

Gesezliche Quellen dieses Rechtsmittels.

Ich nähere mich meinem bereits geäusserten Vorhaben selbst, und seze zu dem Ende die gesezlichen Vorschriften zuförderst nach ihrem wörtlichen Innhalt hier bei, um so viel möglich aus der Quelle schöpfen zu können. Es sind zwey Reichsgeseze darüber vorhanden; das erste enthält der 16. §. des Deputationsabsch. von 1600.

> Es soll aber den Unterthanen ohnbenommen seyn, sondern frei stehen, da sie unter benannter Summa der dreyhundert Reichsgulden davon nicht appellirt werden mag,

mag, sich beschwerdt zu seyn befinden, solche ihre Beschwerden und gravamina per viam supplicationis, an ihre ordentliche Obrigkeiten nnd Herrschaften in gebührender Zeit Rechtens anzubringen; welche auch schuldig seyn sollen, dieselbe anzunehmen, und per modum revisionis ex iisdem actis, (Es hätten dann die Parthien etwas neues fürzubringen, darüber sie gehört werden mußten, indeme ihnen noch zween Säz oder zwo Schriften zu gestatten wären) endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit einer jeden Sachen, oder da es von einer oder andern Parthey begehret würde, und erhebliche Ursachen vorhanden, auf eine Universität, oder aber zweyen oder dreyen Rechtsgelehrten ad revidendum zu überschicken. Die vorgemeldte Erhöhung aber der Appellations-Summen soll den Ständen des Reichs an ihren erlangten und habenden Privilegien, Freyheiten und sonsten ohnabbrüchlich verstanden, und dieselben in ihrem würklichen

lichen Effect und Kräften gelassen werden.

Das zweyte Gesez liefert uns der 113. §. des Reichsabsch. von 1654.

Doch mit diesem Zusaz und bescheydentlicher Erinnerung, uff den Fall die Summ nicht appellabel, und den effectum devolutivum an das Cammergericht nicht gehaben könnte, daß alsdann der Parthey ordentliche Obrigkeit, auf deroselben gebührendes Ansuchen und Begehren, die vollkommene Acta, vermög des Reichs-Deputations-Abschieds de Anno 1600. auff deren zuvor, mit Zuziehung und in Gegenwart beederseits Partheyen oder der dero Gewalthaber fürgehende inrotulation (ohne nebenseitige recommendation) durch gewisse ohnpartheyische Rechtsgelehrte, revidiren, oder auff ohnpartheyische Universität, oder anderes Collegium Juridicum zu schicken, und dero Rechtliches Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn. Jedoch abermals diese Verordnung den Ständen

des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten, Lands-Ordnungen, Statuten, und sonsten ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräften gelassen werden.

Man sieht, und es wird sich des mehrern ergeben, wie das zweyte Gesez eine Bestätigung, Erweiterung und Verbesserung des ersten von 1600. enthält.

§. 8.

Etwas weniges von der Geschichte der Revision.

Dieses Rechtsmittel ist theils deutschen, theils römischen Ursprungs. Beides müssen wir etwas näher betrachten. — Unter den Römern wurde die Supplication eingeführt, aus der besondern Ursache, weil wider die Sentenz des Præfecti Prætorio nicht appellirt werden durfte. Man supplizirte innerhalb 2. Jahren beim Kaiser um Revision. Der nemliche Præfectus Prætorio oder sein Nachfolger im Amte übernahm das Geschäft zugleich mit dem Quæstore Sacri palatii, der ihm adjungirt wurde. — D. Böhmer, diss.

diss. de remed. revisionis speciatim ex jure, Hamb. C. I. §. 6.

Die deutsche Revision galt schon in verschiedenen deutschen Provinzen unter dem Namen Leuterung, Supplication, Restitution ꝛc. durch Observanz, ehe sie, wie wir hörten, im Jahr 1600. und dann im R. R. A. gesezlich eingefürt wurde. Alle dergleichen Gerichte und Instanzen ausser und neben den Reichsgerichten wurden vor Errichtung der leztern eingefürt, weil eine Urthel von jeher in Deutschland mehrmals untersucht werden mußte, und die Appellationen an den König kostbar waren, denn man mußte warten, biß er in die Gegend kam, ihm mit Gesandten und Knechten entgegen gehen, und wer verlor, mußte alles, auch den Unterhalt der Seinigen, und den seines Gegners bezahlen,

Langenbek, de judicio revisorio romano, camerali, & Hamburgensi, Vltraj. 1730. in 4.

Der nemliche Richter sprach in diesen Revisionen oder Leuterungen selbst, oder er holte die Urthel, wie Böhmer am a. O. §. 5. sich ausdruckt,

a celebrioribus judiciis Germaniæ consultatoriis (bei berühmten Schöffen) ein, welches Grund und Veranlassung wurde, daß man noch heut zu Tag Rechtscollegien sprechen läßt. Man führte dieses Rechtsmittel gesezlich ein, um die nicht hülflos zu lassen, welche durch die Erhöhung der Appellations-Summe im Fall der mindern Beschwerden nun nicht mehr appelliren können. Man gestattete nochmalige Revision der Acten für diejenigen, die beschwert waren; man dachte an die römische Supplication, die auch auf den Fall statt fand, wenn nicht appellirt werden konnte. Aber die leztere nahm der nemliche Richter vor, und das Gesuch darum daurte 2. Jahre. — Wir haben also Römische Supplication in Form der Deutschen Revision. Diese Revision, wie darüber im N. R. A. disponirt ist, wurde fast mit eben den Worten im December 1653. in Vorschlag gebracht.

S. Meiern Regensp. Reichstagsverhandl. Th. 2. p. 442. n. 4.

Dagegen aber im Februarii von 1654. erst von

Paderborn (Meiern p. 502.) und hernach von Münster (M. p. 554.) erinnert,

daß in etlichen Landschaften die Parteien bisweilen gern bei ihren eigenen Obrigkeiten über die Sentenz der Gerichte Revision bitten sollen, welches zu Minderung der Appellations-Prozesse in camera viel dienen könnte, dieweil aber alsbald denjenigen excipiendo begegnet wird, daß ihnen das remed. ordinar. appellationis ad cameram competire, und darum ad extraordinar. remed. nicht zuzulassen, müssen sie nolentesvolentes ad cameram appelliren. Wäre also dem Gutachten einzurücken, daß hinführo electio utriusque remedii den Partheien frei stehen, auch die exceptio, quod existente remedio ordinario non competat extraordinarium in diesem Fall niemand schädlich seyn soll.

Dieser Erinnerung wurde zwar nicht ausdrücklich widersprochen, doch jenes Gutachten, ohne diesem Vorschlag gemäß abgeändert zu seyn, dem R. R. A. wörtlich einverleibt. — Man wollte

also denen eine Rechtswolthat einräumen, die durch die erhöhte Appellations-Summe ihres Appellationsrechts unfähig wurden, und dachte nicht ernstlich an die, denen dieser Weg noch offen stund. Wir werden diese Bemerkung in der Folge benuzen können.

S. auch Ludolf, comment. Syst. S. I. §. 13. n. 7.

Gleich nach der gesezlichen Einführung in Deutschland wurde dieses Rechtsmittel, welches bißher, wie schon mehrmalen gesagt worden, nur als Observanz, da und dorten galt, in die Statuten, und Provinzialprozeß-Gerichtsordnungen in den einzelnen deutschen Landen aufgenommen. — Schon im Jahr 1613. kam es unter die Abschiedspuncten zwischen einem Ehrsamen Rath und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt am Mayn, wie solche durch Kaiserliche verordnete Commissairs An. 1613. beigelegt und verglichen, nachdem aber von Ihro Kaiserl. Majestät ratifizirt worden. §. 20.

Vermeint einer in Sachen, davon vermög gemeiner Rechten, Reichsabschieden, und

dieser

dieser Stadt Statuten und Privilegien nicht appellirt werden könne, gravirt und beschwert zu seyn, dem soll sich des Reichs-Deput. Absch. de anno 1600. zu gebrauchen erlaubt, und der Rath denselben remediis statt zu thun schuldig seyn.

Aber immerhin gieng es langsam mit der Bearbeitung dieser Revision, von Seiten der Territorial-Gesezgebung; es entstunden daher im Gebrauch derselben in den Gerichten viele Verwirrungen und Händel, ja noch heut zu Tag sind diesen Gegenstand eigentlich und einzig betreffende Verordnungen nur sehr wenige vorhanden, und es sind entweder gar keine Landes-Revisionsgeseze da, oder sie erschöpfen die Sache keineswegs, sondern machen nur etliche wenige Paragraphen oder noch einen geringern Theil der Landesprozeß- und Gerichtsordnungen aus. Ein Uebelstand, der der Chicane die Thüre öfnet, welche hingegen um so eher scheitert, je mehr die Geseze ins einzelne gehen, und die möglichen Fälle voraus bestimmen und entscheiden.

§. 9.

Noch etwas nähere Bestimmung dieses Rechtsmittels.

Aus dem, was ich berits gesagt, besonders aber aus den angeführten gesezlichen Bestimmungen und dem wenigen, was ich historisch zu sagen wußte, erhellet, daß diese Revision mit Recht ein Surrogat der Appellation genannt werden kann; es sagt

> R. D. von 1600. §. 16. „Da sie unter „benannter Summa der dreyhundert „Reichsgulden, davon nicht appellirt wer„den mag, sich beschwert zu seyn befin„den "

und der R. R. A. von 1654. §. 113.

> „uff den Fall die Summ nicht appella„bel, und den Effectum devolutivum „an das Cammergericht nicht gehaben „könnte."

Ist sie Surrogat, so stelle ich den Saz auf, von dem kaum einige Ausnahme statt finden wird; daß das, was von der Appellation gilt, auch von dieser Rechtswolthat, als dem Surrogat der erstern, gelte, und die Analogie derselben ist also offen-

offenbahr hier unsere Richtschnur, wenn obige zwei Reichsgeseze nichts näheres bestimmen.

§. 10.

Fortsezung.

Diese Revision ist weiter ein ordinaires Rechtsmittel, denn es gründet sich auf das gemeine in Deutschland geltende Recht, und ist nicht auf eine gewisse Classe von Personen und Sachen eingeschränkt; auch hat der Provocant in dem Fall der fehlenden Appellations=Summe keine andere Wahl. — Auf das gemeine Recht sage ich, denn es ist durch Geseze eingeführt, die theils die gesezgebende Gewalt in Deutschland selbst gab, theils in ihrem Namen, und also mit der nemlichen Kraft und Würkung die Reichs=Deputation zu Speier im Jahr 1600.

Ihrer eigentlichen Absicht nach ist sie blos subsidiarisch; aber ob sie es durchgängig; ob sie blos da statt finde, wo die mangelnde Summe die Berufung an die Reichsgerichte verbietet, muß sich erst in einer weitern Untersuchung ergeben. — Vor allen Dingen rede ich

Von den Fällen, in welchen die Revision statt findet, oder nicht.

§. 11.

a) Von den Sachen, welche alle Appellation ausschliessen.

Gewisse Sachen konnten von jeher an die Reichsgerichte durch Appellation nicht gebracht werden, oder wurden nachher durch Geseze von dieser Provocation ausgenommen; dahin gehören Criminalsachen, geistliche Sachen, solche, die um der nahen Gefahr willen provisorische Verordnungen nöthig machen, z. E. Alimentationsfälle u. s. w. Ich darf mich in die politischen und philosophischen Gründe hier nicht einlassen, welche uns sagen, warum diese Sachen dahin nicht geeignet sind; genug die Geseze wollen es nun so, und jeder Anfänger weis, was appellabel sey oder nicht?

Da die Absicht bei der gesezlichen Einführung unserer Revision keine andere war, als die Parthieen nicht hülf- und rechtlos zu lassen, — da sie ein Surrogat ist in Fällen, in welchen nicht

nicht appellirt werden kann, — da der R. R. A. sogar nebst der Bestimmung, wenn die Summ nicht appellabel, diese noch hinzusezt:

„ und den Effectum devolutivum an das
„ Cammergericht nicht gehaben könnte "

so scheint es einigermassen, als ob in Fällen, die um Beschaffenheit der Sache (ob caussæ qualitatem) willen zwar alle Appellation aus- schliessen, doch revidirt werden könnte.

Jedoch es scheint nur, und die rechtliche Unmöglichkeit liegt ziemlich nahe vor unsern Augen. — Die Veranlassung zu der Einführung unsers Rechtsmittels war die Erhöhung der Appellations-Summe; denen wollte man zu Hülfe kommen, die nicht rechtlos lassen, deren erlittene Beschwerde jene erhöhte Summe nicht erreichte; bloß diese hatte der Gesezgeber im Auge; und dachte keineswegs an die, welche die Beschaffenheit der Sache an der Appellation verhinderte. Der Gesezgeber hob sie auf (die Appellation) in Rücksicht auf eine niedere Summe; gab aber zugleich ausdrücklich auf diesen Fall ein Privilegium, das ein anders Rechtsmittel gestat-

tet;

tet; dieses Privilegium darf nun über den Sinn und vermuthlichen Willen des Gesezgebers nicht ausgedehnt werden; er hat aber nirgends den Willen geäussert, daß es auch anwendbar seyn sollte, wo Sachen gar nicht appellabel; — die Worte aus dem N. R. A. sagen wenigstens das nicht; sie reden, wie der Zusammenhang giebt, davon, wenn der Effectus devolutivus um der nicht appellablen Summe, nicht wenn er um der Sache Beschaffenheit willen fehlte;

„ uff den Fall die Summ nicht appella-
„ bel, und den Evectum devolutivum
„ an das Cammergericht nicht gehaben
„ könnte. "

Die Revision ist ein Surrogat der Appellation, was nicht appellabel, ist auch nicht revisibel; dieser Saz findet auch statt bei der Cammergerichtlichen Revision, — und eben die Gründe, die eine Sache inappellabel machen, machten sie auch unrevidirlich; denn wo die Reichsgerichte keine Gerichtsbarkeit üben dürfen, da kann es auch das ihnen surrogirte Rechtscollegium nicht; wo die Appellation um der Verzögerung willen

schäd-

schädlich wäre, da kann es auch die Revision werden u. s. w.

In Sachen also, die von den Territorialgerichten an die höchsten Reichsgerichte nicht gebracht werden können, kann die Revision weder gesucht noch gestattet werden.

Die Revisionsordnungen, in so weit sie mir bekannt sind, stimmen auch diesfalls ziemlich damit überein. Im Würzburgischen kann seit 1728. vom Stadtgericht, wenn es geringe Zentfälle betrift, die nicht durch den Nachrichter an Leib und Leben oder mit ewiger Landesverweisung abgestraft werden, wenn darinn allein civiliter & ad satisfactionem vel expensas gehandelt wird, und eines von beiden ohne das andere gerechnet die Summe von 25. fl. erreicht, die Revision gesucht werden.

In der Hessen-Darmstädtischen Ordnung, wie es mit den Appellationen und Rechtsfertigungen gehalten werden solle, von 1724. Tit. XI. §. 2. 2c. heißt es: Wäre aber eine Sache ob minorem summam *vel alia ex causa* nicht appellabel, so hätte die hierinnen beschwerte Parthey

bey

bei denen Fürstlichen Regierungen als judiciis a quibus revisionem vel in vim ejus transmissionem actorum zu suchen.

Eben so ob minorem summam *vel alia ex causa inappellabili* kann Revision ergriffen werden, vermög der Ordnung Ludwigs, Erbprinzens und Landgrafens zu Hessen, wie es in denen zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehörigen Reichsämtern mit den Rechtsfertigungen und Appellationen gehalten werden solle von 1736. Deinlin will, daß in Criminalsachen

in Diss. de remedio revisionis in causis appellabilibus non excluso;

nicht alle Provocation ausgeschlossen sey; Wilder

l. c. §. 10. und 17.

führt so gar ein Beispiel einer hierinn zugelassenen Revision an; aber dieses Recht wird ex L. 6. D. de app. geschlossen, und ist auf Deutschland, wo durch den R. A. von 1530. §. 95. alle Appellation wegfällt, nicht einmal anwendbar. — Zwar sagt D. Westphal in seinem D. Staatsrecht,

in der 28. Abh. n. 18. §. 1.

daß

daß die Reichsgerichte oft eine abgeschlagene Appellation ad effectum revisionis passiren lassen, — aber ein anders ist eine Begünstigung; ein anders ein Recht, auf das ich dringen kann; — um das leztere zu begründen, muß ich ein Gesez, oder ein gesezliches Argument anführen können, — mir aber ist für diesen Fall keines bekannt; wol aber ein verbietendes und dessen Analogie.

§. 12.

b) Von gewissen Sachen, welche durch Privilegien inappellabel sind.

In allen Sachen, welche nicht ausgenommen sind, gilt die Regel; in allen Fällen, die von der Appellation nicht ausgeschlossen sind, findet solche auch statt; nun aber giebt es nicht nur Sachen, die das gemeine Recht für inappellabel erklärt, sondern auch solche, wo besondere Privilegien eine weitere Ausnahme machen. Wir wollen sehen, ob in solchen auch nicht einmal revidirt werden kann? — Die negative Bestimmung ist nicht ohne allen Schein; der Kaiser, indem er ein solches Privilegium ertheilt, will

ja deutlich dem Landesherrn das Recht geben, in dergleichen Sachen allein, und ohne weitere Appellation zu sprechen, und was nicht appellabel, sagte ich selbst, ist auch nicht revisibel. Allein ich bin doch der Meinung, es könne revidirt werden. Denn Privilegien dürfen über ihren Sinn nie ausgedehnt werden; der Kaiser hat den Landesherrn von der Appellation, nicht von der Revision befreien wollen, sonst hätte er sich darüber ausgedrückt; wenn ein Rechtsmittel benommen ist, so ist deswegen das andere nicht unerlaubt; wenn die Appellation aufgehoben ist, so kann doch immer nichtsdestoweniger die Nullitätenklage rc. angestellt werden, — warum nicht auch Revision? ich habe darauf ein gesezliches Recht, biß mir ein anderes Gesez (Privilegium ist auch Gesez im privilegirten Fall, nicht aber im nicht privilegirten) dieses Recht ausdrücklich nimmt. Ist die Gerichtsbarkeit eines Landesherrn durch die Appellation, indem sie aufgehoben nicht mehr beschränkt, so ist sie es auch nicht durch Revision, weil diese keine Berufung an die höchsten Reichsgerichte, sondern gleichsam eine

neue

neue Instanz in seinem Lande ist. — Diese Meinung ist die allgemeine, nach Deinlin l. c. §. XI.

§. 13.

c) Von der privilegirten Appellations-Summe.

Die Befreiungen gehen aber nicht nur auf gewisse Sachen, sondern die Privilegien sezen gewöhnlich eine höhere Summe fest, als die Ordinations-Summe ist, unter welcher an die Reichs-Dicasterien keine Berufung statt findet. Daß Revision zu ergreifen sey, wenn gleich die Beschwerde diese Privilegiums-Summe nicht erreicht, sondern nur die Ordinations-Summe, daran ist wol nicht zu zweifeln. Denn die Sache ist um der Summe willen ja nicht appellabel, und kann also den effectum devolutivum an das Cammergericht nicht haben. — S. den N. R. A. a. a. O. — Man wollte von Seiten des Reichstags die nicht hülflos lassen, welche unter 600. fl. gravirt sind; — mithin auch die nicht, die in Gefahr kommen, einen Schaden von 1000. Thalern und mehr zu leiden. — Sie können um des Privilegiums willen zwar nicht

 appelli-

appelliren, aber sie dürfen doch revidiren, denn der Kaiser wollte ihren Herrn nur von der Appellation, nicht auch von der Revision entledigen. — Und der Landesherr war ohnehin nicht die einzige Rücksicht bei Ertheilung dieses Rechts. Den Reichsgerichten, die überladen waren mit Geschäften, etwas Luft zu machen; den Unterthanen den kostbaren Weg der Appellation bei geringern Summen durch den wolfeilern und kürzern Weg der Revision zu erleichtern; — dieß ist ein Grund, der in vielen Privilegien wörtlich enthalten; ein Grund, um deswillen patriotisch gesinnte Herren dergleichen zu erhalten suchen.

§. 14.

Findet Revision auch statt, wenn die erforderliche Appellations-Summe da ist? — Eine wichtige Frage!

Eine wichtige und sehr bestrittene Frage, deren Beantwortung dadurch um so schwehrer wird, je mehr für ihre Bejahung und Verneinung gesagt werden kann.

Der bejahenden Meinung ist hauptsächlich Deinlin l. c. und von Cramer in seinen Wezlarischen

rischen Nebenstunden — im 37. Theil, n. 11. der verneinenden hingegen (den Fall, da ein allgemeines Landesgesez die Wahl zwischen Revision und Appellation freystellt, ausgenommen) mit vielem philosophischen Scharfsinn D. Hurlebusch

> in seinem Sendschreiben über die Frage, ob die in den Reichsgesezen verordnete Revision auch alsdenn statt finde, wenn die streitige Summe groß genug ist um an die Reichsgerichte appelliren zu können, von D. Aug. Ferd. Hurlebusch. Braunschw. 1784. in 8.

Ausgemacht erlauben die Geseze die Revision ganz deutlich in nicht appellablen Fällen. Sie sagen

> vi Rec. Dep. von 1600. §. 16. „Es soll „den Unterthanen ohnbenommen seyn — „da sie unter benannter Summe — da„von nicht appellirt werden mag, sich „beschwert zu seyn befinden,“ und der N. R. A. von 1654. §. 113.
>
> „uff den Fall die Summ nicht appel„label, und den Effectum devoluti-

„ vum an das Cammergericht nicht ge-
„ haben könnte. “

Hingegen in appellablen Fällen erlauben sie die Geseze den Parthien nicht ausdrücklich, und wie es scheint auch nicht stillschweigend.

Der Grund und die Veranlassung des Gesezes war, daß die Parthien durch die erhöhte Appellations-Summe, in Fällen, die sie nicht erreichen, nicht hülflos gelassen werden möchten. Dieser Grund fällt in appellablen Fällen ganz weg; die Parthien sind da nicht hülflos, weil sie ja appelliren können.

Hätte der Gesezgeber haben wollen, daß dieses Rechtsmittel auch unter leztern Umständen anzuwenden wäre, so hätte er sich darüber deutlich erklärt; er thut es aber nirgends, uud oben, da ich im §. 8. etwas weniges von der Geschichte dieser Revision sprach, haben wir gehört, daß der Vorschlag würklich auf den Reichstag von 1654. kam, diese Rechtswolthat auch auf appellable Fälle neben der Appellation einzuführen, und den Parthien die Wahl zu lassen, welchen unter zwei Wegen sie einschlagen wollten, —

daß

daß zwar der Erinnerung nicht widersprochen, aber auch die Sache ohnabänderlich bei der Verordnung von 1600. gelassen wurde.

Es ist eine Regel, so lang ein ordentliches Rechtsmittel da ist, darf man nicht zum ausserordentlichen, blos subsidiarischen seine Zuflucht nehmen. L. 16. pr. D. de minor. Nun erklärte ich zwar oben die Revision für ein ordentliches Rechtsmittel, sie ist es auch, wo sie nur subsidiarisch die Stelle der Appellation vertritt, das heißt im nicht appellablen Fall. — Hingegen sie ergreiffen und erlauben, wo die Wahl der Appellation möglich ist, das hiesse zum ausserordentlichen seine Zuflucht nehmen.

Dies sind fast ganz D. Hurlebuschs Gründe; wir wollen auch den Gegentheil, und dessen Widerlegung hören.

Herr von Cramer sagt, man könne ja der Appellation entsagen; die Ergreifung der Revision sey schon eine stillschweigende Entsagung, und genug, daß sie auf diesen Fall in den Gesezen nicht verbotten sey. — Aber nicht alles, was unverbotten, ist deswegen erlaubt, und das

Recht auf die Appellation zu renunziren, giebt noch nicht ein Recht, die Revision zu ergreifen. — Ich bin, was den lezten Punct betrift, einer dritten Meinung, und hoffe dadurch unten den Streit zu entscheiden.

Ich will aber den Hrn. D. Hurlebusch auch die übrigen widerlegen lassen, weil ich es ihm ohnehin nicht gleich thun könnte.

Der berühmte Georg Ludwig Böhmer (in seiner Dissertation de remedio revisionis speciatim ex jure Hamburgico) behauptet, es sey den Gesezen nicht entgegen, mit der Entsagung der Appellation die Bedinguug statt des Appellirens revidiren zu dürfen zu verbinden; — aber wer kann den andern zwingen diese Bedingung anzunehmen. — Die Revision ist ein Recht für die, welchen die Geseze den Weg zur Appellation versperren, nicht für die, die ihr freiwillig entsagen; dies ist ja eigne Schuld. Es wäre in fraudem legis gehandelt, der Appellation zu entsagen, und unter dem Vorwand, daß man kein Recht mehr auf sie habe, zur Revision nun überzugehen. — Rechtswoltlhaten für spezielle Fälle

werden

werden denen nicht gegeben, die sich in diesem Fall nicht befinden.

Böhmer glaubt weiter, es sei der Analogie der Rechte gemäß, daß die Revision auch, wo die Appellations-Summe vorhanden, durch Entsagung begründet werde. — Allein bei der Analogie müssen die Fälle ähnlich seyn, und der Grund, der die Entscheidung des einen veranläßt, auch den andern treffen. Hier aber ist keine Aehnlichkeit; im einen Fall darf man nicht appelliren, im andern will man nicht.

Ich muß mich ins Kürzere ziehen, und komme auf Deinlin; er hat die affirmative Meinung, und schüzt sie durch vier Gründe am a. O.

1.) Die Revision sey in Deutschland vor der gesezlichen Einführung von jeher allgemein üblich gewesen, unter verschiednen Namen, also nicht erst da erfunden, sondern nur auf die nicht appellable Summe angewandt, und dem Richter befohlen worden, sie da zuzulassen, ohne dadurch bei appellablen Summen sie aufzuheben. — Diese Gewohnheit war aber, wie H. sagt, nicht so allgemein und bei allen deutschen Völkern. Sie

muß verdrungen und nach Errichtung des Cammer-Gerichts verschwunden seyn, wenigstens was den Fall der appellablen Summe betrift. In den Zeiten vor dem R. R. Absch. war sie nicht; dieß zeigen die Reichstags-Verhandlungen. Die Worte „es soll dem Unterthanen ohnbenommen seyn" — „per modum revisionis" — heissen vielleicht so viel, als es soll ihnen unverwehrt seyn; zeigen etwa an, daß die Sache damals bereits bekannt war, aber schliessen keine Erlaubnis des jenseitigen in den Gesezen nicht ausgedrückten Falls ein.

Sein 2tes und Hauptargument ist, die Absicht sey gewesen, die Reichsgerichte von den vielen Appellationen zu befreien; es stehe also nicht zu vermuthen, daß die Revision bloß auf Sachen, in denen nicht appellirt werden kann, eingeschränkt werden sollte. — Allein man erinnere sich der Reichstags-Verhandlungen, — die Appellations-Summe wurde erhöht, um die zu häufigen Appellationen abzuschneiden, nicht aber deswegen die Revision anders, als unter dieser Summe verstattet.

3.) Die

3.) Die Landesherren haben die Macht, die Revision, wenn gleich leztere die Reichsgeseze auf den Fall der manglenden Summe einschränken, dennoch in einzelnen appellablen Fällen zu gestatten; wo ist der Beweis sagt darauf D. H. Was auf einen Fall eingeschränkt ist, existirt für alle übrige nicht. — Das ist wahr; allein die würkliche Einschränkung unsers Rechtsmittels auf den blos appellablen Fall erhellet aus den Gesezen selbst nicht, wenigstens ist die Zulassung in appellablen Fällen nicht ausdrücklich verbotten. — Durch allgemeine Landesgeseze kann es der Herr erlauben, sagt der Herr D. weiter; in so fern die Reichsgerichtliche Jurisdiction dadurch nicht geschmälert wird, aber nicht in einzelnen Fällen. — Mir scheint es, was er allgemein erlauben kann, da sind ihm auch in einzelnen Fällen die Hände nicht gebunden. —

4.) Der lezte Grund Deinlins ist, daß keine Ursache vorhanden sey, kein zureichender Grund, die Revision in appellablen Fällen zu versagen; — aber der Grund liegt in der Verordnung der Geseze, den Reichstags-Verhandlungen, und

dem Mangel des Daseyns einer Revision in appellablen Fällen; vielleicht verliert Niemand dabey; ja der Revise gewinnt auf diesem Wege, der kürzer und weit minder kostbar ist; es kann einer Caprise ähnlich sehen, die Appellation erzwingen zu wollen; — allein wenn von gesezlichen Rechten die Rede ist, so kommt offenbar das, was Billigkeit und Klugheit lehren, nicht in Frage, sondern nur das Recht, das nicht verlezt werden darf. Können nicht auch geheime Gründe da seyn, die die Appellation vor der Revision begünstigen? und darüber ist dann Niemand Richter!

§. 15.

Entscheidung.

Meine Leser werden nicht ungerne gesehen haben, daß ich das, was die wichtigsten Männer für und wider die Sache sagen, ins Kürzere gezogen, und in Verbindung mit meinen eignen Gedanken hier angebracht habe. — Die gänzliche Entwicklung der streitigen Frage ist nun nicht mehr schwehr.

Die

Die Stände haben zwar kein Recht, die Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte auf irgend eine Weise zu begränzen, oder ihr zu nahe zu treten, aber sie haben das Recht die Alternativ in ihren Landen einzuführen, — nicht durch Geseze die Appellation zu verbiethen, doch ihre Unterthanen freiwillig und ungezwungen auf die Appellation renunziren zu lassen. So lehret das Concept der Cammergerichts-Ordnung Part. II. Tit. XXXI. §. 1. „daß die Stände ihre Unterthanen nicht zwingen sollen, sich des Appellirens zu enthalten, und daß wenn ein solcher Zwang eintrete, die Verpflichtung nicht zu appelliren, ungültig sey, und die beschwerte Parthey dennoch ihre Appellation zu prosequiren Fug und Macht haben solle, es wäre denn, daß sich einer gutwillig und ungedrungen der Appellation begeben hätte."

Die gezwungene Entsagung ist also unverbindlich, die freiwillige rechtsgültig. Nach dem §. 112. und 113. des N. R. A. nehmen auch die

Reichs-

Reichsgerichte nie eine Appellation an, welcher solchermassen entsagt worden.

Eine solche Wahl findet statt z. E. in Hessen-Darmstadt:

„von seiner Liebden Hofgericht entweder
„so bald an unser Kaiserlich Hof- oder
„Cammergericht, oder an solche Fürstlich-
„Hessische Ober-Appellations- oder Re-
„visionsgericht sich zu berufen,"

und wir finden solche approbirt in dem Privileg. illimit. von Kaiser Ferdinand II. dem Landgraf Georg gegeben den 19. Sept. 1631.

„im Fall beede Theile in solch judicium
„revisorium consentirt hätten,"

desgleichen treffen wir sie an im Wolffenbüttlischen, Ulmischen, laut der angehängten Revisions-Ordnung, in Hamburg, Augspurg, und vielen andern Ländern. — Mehrere Beispiele von Statuten, die diese Alternativ einführen. S. in Ludolfs comment. Syst. Sect. I. §. 13. n. 7. sqq. p. 128. sqq.

Der Landesherr hat also vermög der Reichsgeseze das Recht, diese Wahl zwischen der Appel-

lation

lation und Revision durch ein Gesez den Partheien frei zu stellen; ja es ist landesväterliche Sorgfalt, wenn er es thut. Das Geld bleibt im Lande, Familien werden nicht durch oft ewig daurende Prozesse an ihrer Aussöhnung gehindert, denn der reichsgerichtliche Prozeß ist nun einmal so beschaffen, daß wir von daher die schleunigste Justiz nicht erwarten dürfen.

Ist ein solches Gesez einmal da, das die Alternativ aufstellt, so können die Unterthanen der Appellation entsagen, und statt deren die Revision ergreifen, und sie muß ihnen dann gestattet werden; — ist noch kein solches Gesez da, so können sie zwar auf die Reichsgerichte Verzicht thun, denn jeder kann seinem Rechte renunziren, — Woltbaten werden nicht aufgedrungen — aber dadurch hat er noch kein Recht, auf Revision zu dringen, wenn sie ihm der Landesherr nicht erlauben will. Bitten kann er darum, aber sie nicht erzwingen. Und wenn sie ihm abgeschlagen wird, so ist der Weg der Appellation, den er nur in Hofnung auf Revision verlies, noch für ihn offen. — Die Reichsgeseze machen

das

das Recht auf die Revision in appellablen Fällen nicht allgemein, nicht für jeden deutschen Bürger, sondern nur für den, dem es der Herr oder die Landesgeseze erlauben. Es bleibt verbotten, biß es diese gestatten. — Das Recht der Revision in appellablen Fällen ist also provinziel, kommt nicht aus den Reichsgesezen unmittelbar, und ist, wenn die alternative Wahl nicht durch Territorialgeseze eingeführt ist, blosse Gnadensache.

Cammergerichts-Procurator Haas führt in einer kleinen Piece über den wahren Geist des jüngern Reichs-Abschieds ein ganz neues Präjudiz an, (p. 84.) wo das Cammergericht die Actenversendung abgeschlagen mit Vorbehalt der Appellation. — Ein solches reichshofräthliches Beispiel hat Hurlebusch p. 44. Mehrere sind zu finden in Mosers Justizverfassung 1. Th. S. 581. seqq. — An einem andern Orte klagt Haas, daß wenn die Meinung gelte, auch in appellablen Fällen sey die Revision erlaubt, so werde dadurch gewis manche Appellation nicht mehr an die Reichsgerichte kommen, und der Canzlei sowol,

wol, als den Procuratoren manche Sporteln abgehen. — Allein eben die grossen Kosten nebst dem langen Umtrieb der Sachen machen es für die armen Parthien zur Wolthat, statt der Berufung an die höchsten Reichsgerichte einen nähern und wolfeilern Weg zu wählen, — einen Richter, der um so unparthevischer handlen kann und wird, je mehr Hofnung da ist, daß er den streitenden Theilen unbekannt bleibe.

§. 16.

Noch zwei Fälle; a) vom Schieds-Richter.

Ich muß, ehe ich weiter gehe, die Frage erschöpfen, in welchen Fällen ist Revision anwendbar oder nicht? Ich werde ihr noch etliche §. §. zu wiedmen haben.

Nicht immer lassen sich entzweite Theile durch ihren competenten Richter das Recht sprechen. Sie wählen zuweilen einen Schiedsrichter. Nun nehme ich an, welches freilich nicht die gemeine Meinung ist, es könne a laudo appellirt werden, (wenigstens kann es geschehen, wo læsio enormissima vorgegangen,) aber es sey in der Compromiß-

miß-Notel ausgemacht, es sollte von dem Ausspruch des erwählten Richters nicht erlaubt seyn zu appelliren. — Mit der Appellation ist die Revision nicht auch ausgeschlossen. Haben sie weiter nichts gesagt, — gieng ihr erweislicher Wille nicht darauf, daß überhaupt keine Provocation statt finden solle, haben sie nicht erklärt, jeder Theil müsse sich bei dem Ausspruche beruhigen, so können sie zwar nicht appelliren, aber sie können revidiren.

Ludolf, comment. Syst. p. 370. Obs. X. Rec. J. 1594. §. 64. sq.

§. 17.

b) Im Fall der Perhorrescenz.

Gesezt ein Kläger will einen ganzen Senat, alle Glieder eines ganzen Collegiums perhorresciren, so glauben die Cammergerichtlichen Schriftsteller, er müsse gehört werden, die Sache erwachse an die Reichsgerichte.

Lauterb. diss. de juram. perhorr. §. 42. sq.

Ist nun die Summe nicht appellabel, so kann die Sache selbst auch nicht beim Cammergericht

anhän-

anhängig werden. Der Richter muß also der Actenversendung Gehör geben, sonst giebt es eine aussergerichtliche Beschwerde.

Gundling, de transmiss. actorum in legibus Imperii permissa. C. 11. §. 5.

§. 18.

Von welchen Erkenntnissen kann Revision gesucht werden?

Ein Gegenstand, dessen ich hier auch mit wenigem gedenken muß, ist die Art und Weise, wodurch der Richter zu Ergreifung der Revision Anlaß giebt. Die Erkenntnisse sind verschieden; — gerichtliche und aussergerichtliche, endlich entscheidende (definitive) und Zwischen- oder Bey-Urtheile (interlocutorische Sentenzen.) — Von welchem Erkenntnis nun es erlaubt ist zu appelliren, von dem ist es auch vermög der subsidiarischen Kraft unseres Rechtsmittels und vermög der Analogie erlaubt zu revidiren.

Bei einer Definitivurthel leidet es keine Frage. — Ist sie interlocutorisch, so sind beide Rechtsmittel anwendbar, wenn sie nicht blos ein-

 fach,

fach, sondern vermischt ist, — die Endurthel gewissermassen schon unter sich begreift, wenn ich von jener auf diese schon schliessen kann; z. E. der Richter trägt meinem Gegentheil den Reinigungseid auf. — Wenn es aber auch blos eine einfache Beiurthel ist, aber für mich daraus ein solcher Nachtheil erwächst, der in der Folge durch die Appellation a definitiva nicht mehr ersezt werden kann, so ist mir jezt schon erlaubt, den weitern Weg Rechtens dagegen einzuschlagen; z. E. der Richter verwirft mein Anerbieten zum Beweis, läßt aber dem andern Theil zu.

Eben so wenig kann die Revision schwürig gemacht werden wider aussergerichtliche Erkenntnisse. — Ich rede nicht davon, wenn ein Richter gar nicht in Qualität des Richters handelt, wenn er Parthei wird. In diesem Fall wird nach dem Reichsabsch. von 1594. §. 94. und 95. nie eine Appellation angenommen; die Sache muß durch den ordinairen Citations=Prozeß gehen, wenn die Austräge nicht im Wege stehen; — da ist also auch an eine Revision nicht zu denken; sondern der Fall wäre vorhanden, wenn der Richter

ter kraft seiner Jurisdiction — laut eben angeführten Reichsabsch. a. a. O. — ausserhalb Gerichts, (das ist, ohne eine rechtskräftige Sentenz, ohne die Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens laufen zu lassen,) mit beschwerlichen Bescheiden, Gebot- und Verbotten oder auch Geldstrafen gravirte. — Geht es nun nicht an die erforderliche Summe, so ist dem aussergerichtlich Beschwerten ausser der Revision kein anderer Weg offen.

Von der Schlußclausel, die in den Reichsgesezlichen Quellen unseres Rechtsmittels enthalten ist, und einigen daraus herzuleitenden negativen Bestimmungen in Rücksicht auf die Revision.

§. 19.

a) Von Privilegien.

Endlich komme ich, um die Fälle, in welchen Revision statt finde oder nicht, vollends zu ergänzen, auf einige negative Bestimmungen, die am Ende der beiden Reichsgeseze, welche von

diesem Rechtsmittel handlen, enthalten sind. Die Worte lauten also. R. D. von 1600. §. 16.

„ Die vorgemelte Erhöhung aber der Ap-
„ pellations-Summen soll den Ständen
„ des Reichs an ihren erlangten Privile-
„ gien, Freiheiten und sonsten ohnabbrüch-
„ lich verstanden, und dieselben in ihren
„ würklichen Effect und Kräften gelassen
„ werden. "

Im N. R. A. von 1654. §. 113. ebenfalls am Ende:

„ Jedoch abermals diese Verordnung den
„ Ständen des Reichs an ihren erlangten
„ und hergebrachten Privilegiis, Freihei-
„ ten, Landsordnungen, Statuten, und
„ sonsten ohne Nachtheil verstanden, son-
„ dern dieselbe in ihren Kräften gelassen
„ werden. "

Der erste Gedanke, welcher dem Leser beifallen könnte, möchte wol dieser seyn, es werde hier auf die Appellations-Privilegien gezielt, daß nemlich die Erhöhung der Appellations-Summe diesen Privilegien keinen Nachtheil bringen, und

also ein Staat, dessen Privilegiums-Summe schon voher 600. fl. war, durch dieses Gesez seinen Vorzug nicht verlieren, sondern sein Privilegium um so viel nun erhöht seyn soll, um so viel die Privilegiums-Summe vor dieser Verordnung die Ordinations-Summe übertraf. — Auf diesen Gedanken könnte man kommen, weil die Geseze davon ausgehen, und sagen, die Erhöhung der Appellations-Summe soll den Privilegien keinen Nachtheil bringen. — Allein diese Meinung verschwindet bald in ein Nichts. Man hatte nicht gerade die Absicht, den Privilegirten einen Vorzug auf immer einzuräumen, wenn man ihnen z. E. ein Privilegium auf 600. fl. gab, die nachher zur Ordinations-Summe wurden. Es entstund auch daraus für sie kein Präjudiz, das ersezt werden mußte, indem man ihre Privilegien-Summe zur allgemein erforderlichen erhob. — Es ist auch nicht bloß von Privilegien, sondern von andern Freiheiten, Statuten und Landes-Ordnungen die Rede, die mich auf den Gedanken bringen, daß hier andere Privilegien, als die die Appellation betreffen, gemeint

 seyen.

seyen. — Wir wissen ja, daß alle Stände, welche von ihren alten Privilegien Nuzen haben wollten, solche sich erhöhen liessen, und zum theil noch erhöhen lassen.

Von solchen Privilegien hingegen ist hier die Rede, welche das damals eingeführte Rechtsmittel der Revision, das vom R. K. A. an mit der Actenversendung der Regel nach verknüpft ist, verbiethen oder einschränken. Ehe diese Revision gesezlich und gemeinrechtlich wurde, galt sie ja schon in vielen Gegenden Deutschlands als besondere Gerichts-Observanz; nicht allen Landesherren mag diese Observanz anständig gewesen seyn; sie mögen sich also auch hie und da durch eigne Statuten oder gar durch Privilegien dagegen geschüzt haben. — Auch nachdem sie gesezlich und allgemein wurde, kann da und dorten ein Befreiungs-Privilegium gegen die Revision so gut als gegen die Appellation gesucht worden seyn.

Wo ein solches besonderes Recht rechtskräftig eingeführt ist, da ist nicht das gemeine Rechtsmittel der Revision, oder der Actenversendung,

son-

sondern das provinzielle Surrogat derselben zu ergreifen, wenn eines vorhanden ist.

Straßburg erhielt ein solches Privilegium von Maxilian I.

Riedt, de revisione ob summam non appellabilem auspiciis Deckerti Argent. 1663. in 4. Thes. XXXIX.

„ Niemand solle, da die Klag oder Haupt„sach nicht über 24. fl. betreffe an einen „Röm. Kaiser oder jemand anders appel„liren, oder auch an ein ander Gericht „berufen, wiederbringen, versehen, denn „allein an die 13. Personen des Raths „daselbst, so die Dreizehner genannt „werden — und dabei ohne alle Weige„rung, Appellation oder Supplication „bleiben sollen.“

Supplication aber ist der gleichbedeutende Name der Revision. Die Summe wurde nachher zum besten der Stadt Straßburg von Zeit zu Zeit vermehrt und biß auf 600. fl. erhöht.

Augspurg hat ein ähnliches Privilegium aufzuweisen seit dem Jahr 1531. vermög dessen was

 400. fl.

400. fl. oder darunter belangt, die Reformation der Urthel nirgend anders, dann vor dem Rath daselbst nachgesucht werden darf. Mehrere Beispiele finden sich im Limnäus de jure publico am Ende des 4ten Cap.

§. 20.

b) Statuten, Landesordnungen. — Kann der Landesherr durch sich selbst diese Rechtswolthat seinen Unterthanen gänzlich benehmen?

Vermög des R. R. A. sollen aber nicht nur Kaiserliche Privilegien, sondern auch Statuten, Landesordnungeu, und andere Freiheiten die Verschickung der Acten oder deren Revision einschränken oder etwa gar verhindern können.

Die Antwort, wenn man würklich die Frage aufwirft, ist kurz diese: Wenn ein solches Landesgesez schon da war, ehe das Rechtsmittel in Deutschland allgemein für alle Bürger, und gesezlich wurde, so erhält es durch die Clausel des Gesezes, welchem wir unsere Revision verdanken, allerdings Schuz und Rechtskraft. Denn man wollte die neue Verordnung den bereits habenden

benden und erlangten Privilegien, Statuten und Landesordnungen ohne Nachtheil verstanden wissen. S. den Dep. und N. R. A. a. a. O. —

Man nimmt auch würklich bei den höchsten Reichsgerichten darauf Rücksicht. So rescribirte der Kaiser an die Fürstl. Hessisch-Rheinfelsische gesamte Canzlei im August 1742.

„Einem gewissen Kläger die gebethene
„Transmission der Acten falls keine her-
„gebrachten Privilegien oder Statuten
„dagegen vorhanden, angedeyhen zu
„lassen."

Will aber ein Landesherr neue die Revision verbietende Statuten machen, so kann er es nicht für sich thun. So wenig er die Appellation verbiete, oder zu deren eidlichen Entsagung durch Zwang beitragen kann, eben so wenig vermag er in Ansehung ihres Surrogats, der Revision. — Dies hiesse, wenn der Herr hierinn freie Hände hätte, auf der einen Seite ein Recht geben, auf der andern es wieder nehmen; deutsche Freiheit und deutsches Bürgerrecht befestigen, zugleich aber die Stüzen derselben wankend ma-

chen und dem Ohngefähr aussezen. Die Landesherren haben das Recht, Territorialgeseze zu geben, die den Reichsgesezen, in so fern sie nicht Fundamentalgeseze sind, die das Band deutscher Verfassung betreffen, widersprechen — ich will das annehmen, und nicht untersuchen, ob das, was die Reichsgeseze allgemein befehlen, nicht auch würklich Befehle, für die einzelne Territorien sind, auch wenn sie nur Privatsachen angehen, — genug daß sie nie Geseze geben und Verordnungen machen dürfen, die das Wesen deutscher Verfassung angreifen oder gar umstossen, denn das Recht der einzelnen Bürger gehört so gut als die Rechte der Stände zu der Fundamental-Verfassung. Die Rechte des Unterthanen seinem Landesoberhaupt gegenüber sind staatsrechtliche Fragen und müssen aus Staatsgesezen erörtert werden. Auch unsere Revisions-Reichsgeseze gehören unter diese Staatsgeseze. Die deutsche Verfassung, Geseze und uraltes Herkommen wollen es, deutsche Freiheit erfordert es, daß ein Unterthan mit dem Ausspruch seines Richters sich nicht befriedigen darf, wenn er

nicht

nicht will; sondern an die Reichsgerichte und in gewissen Fällen in Ermanglung derselben an einen auswärtigen unpartheyischen Richter gehen, und seine Sache noch einmal untersuchen lassen kann. Dieses Recht, wird er seinem Regenten gegenüber sagen, gab mir die gesezgebende Gewalt in Deutschland, sein und mein Herr, — dieses Recht kann er mir also nicht nehmen, und wenn er zu seiner Grösse Cronen auf Cronen häufte, — so lang deutsche Verfassung noch auf ihren Pfeilern beruht.

Doch so wie der einzelne seinen Rechten entsagen kann, so kann es auch eine ganze Nation, oder ein Land, und dies theils ausdrücklich theils stillschweigend. Der Herr kann also mit seinen Landständen für gut, dem Lande für heilsam halten, diese Revision aufzuheben, oder wenigstens um die Transmissions-Kosten zu ersparen, solche im Lande vorzunehmen. Es sind würklich Verträge darüber da. — Auch stillschweigend kann diesem Rechte entsagt werden, und es nach und nach zur Landes-Observanz werden, nicht zu revidiren. — Observanz hat auch gesezliche Kraft, wenn

wenn sie auf eine rechtsgültige Weise entstand. Dieses kann auf folgende Art geschehen seyn. — Ehe die Reichsgeseze die Revision einführten, da sie nur da und dorten als Gerichtsgebrauch galt, wollten ihn vielleicht die Unterthanen in einem Lande nachmachen, der Richter hingegen, weil kein Gesez da war, konnte sie jedesmal damit abweisen, und wies sie auch würklich ab; es wurde also Landes-Observanz, stillschweigendes Landesgesez, da nicht zu revidiren, und (dünkt mich) gehört zu den Freiheiten, welche die Geseze, so wie die Privilegien und Statuten, als Bedingungen anführen, die die Revision nicht zulassen. — — Eben so, wenn alle Revisionen, nachdem dieses Rechtsmittel schon durch Geseze galt, abgeschlagen worden sind, die Unterthanen sich nicht rührten, stillschwiegen, die Landstände sich nicht an die Reichsgerichte wandten, so ist durch die Länge der Zeit gleichfalls eine solche Observanz daraus erwachsen, — und Observanz derogirt auch einem geschriebenen Gesez.

Ich will diesem §. noch ein paar Beispiele aus Mosers

Tractat über die Landeshoheit in Justiz-
sachen; Cap. 4. §. 24.

beifügen, welche das, was ich von Gesezen und Verträgen sagte, beståttigen, nemlich daß würklich welche da sind; — über die Art und Weise, wie sie entstanden, kann ich keine Rechenschaft geben.

In dem Ostfriesischen Final-Receß von 1663. liest man:

„So ist auch ferner mit ihrer Fürstl.
„Gnaden und der Stände Deputirten
„Vorwissen und Bewilligung resolviret
„worden, daß — — worüber dann aufs
„äusserste in 6. Wochen von gedachtem
„Hofgericht so, wie es den Rechten und
„der Billigkeit gemäß befunden werden
„wird, judizirt werden soll, ohne daß
„davon weder revidirt, appellirt oder
„Verschickung der Acten gesucht werden
„möge.“

In Baiern ist die Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte schon im Jahr 1626. verbotten worden.

Der

Der König von Preussen verordnete 1702. daß dem Ravensbergischen Appellations-Gericht die Verschickung der Acten nicht mehr gestattet werden solle.

Die Regenspurgische erneuerte gerichtliche Proceßordnung von 1741. sagt §. 4. supplicatio und revisio actorum soll nicht statt finden, und die Interposition gar nicht angenommen werden, weil es in Regenspurg nicht an Instanzen fehle, die Appellations-Summe leidentlich sey, und dergleichen Remedia ohnedas nicht zu Recht statt haben, wenn ordentliche Mittel vorhanden.

Ich bitte an diese Beispiele sich zu erinnern, wenn ich unten auf die Versendung den Acten selbst komme, wo ich diesen §. blos allegiren werde.

§. 21.

Weitere Untersuchung, in wie ferne der Landesherr dieses Rechtsmittel einschränken oder erschweren darf, — im allgemeinen, und dann insbesondere in Rücksicht gewisser Sachen.

Wenn aber gleich der Regent keineswegs ein Recht hat, gedachte Revision in seinen Landen

für

für sich und ohne Beitritt der Stände gänzlich abzuschaffen, so sind ihm doch die Hände nicht gebunden, gewisse nothwendige und heilsame Einschränkungen zu machen, denn eben weil die Geseze über die Revision so sehr bei dem allgemeinen stehen bleiben, so hat der Landesherr das Recht und die Pflicht auf sich, Revisions-Ordnungen zu machen, und durch Landesgeseze zu bestimmen, was die Reichsgeseze mit Stillschweigen übergehen. — Das Recht der Territorial-Gesezgebung begreift dieses in sich; — und es ist den Landesherren auf diesen Fall nicht benommen, sondern ihnen ausdrücklich mit in den Worten vorbehalten:

„ den Ständen des Reichs an ihren her-
„ gebrachten Privilegien, Freiheiten, Lan-
„ desordnungen, Statuten, und sonsten
„ ohne Nachtheil verstanden." R. D.
„ von 1600.

doch muß er dabei Vorsicht gebrauchen, und nur das Wohl seines Landes sein einziges Augenmerk seyn lassen, sonst wird er zu gründlichen Klagen Anlaß geben.

Die

Die Revision ist ein Surrogat der Appellation, wo diese statt findet, hat der Regel nach immer auch jene Plaz, und es sind ihr also eigentlich keine engere Gränzen zu sezen, als die Reichsgeseze der Appellation gemacht haben. — Man hat für nöthig gefunden, der Berufung an die höchsten Gerichte würklich gewisse Modificationen beizufügen, um der Prozeßsucht und der Chicane in etwas Einhalt zu thun. — Man hat gewisse Sachen davon ausgenommen, man hat Summen festgesezt, unter denen sie nicht statt findet, man hat Formalien und Fatalien erfunden, theils, daß der siegende Theil endlich einmal wisse, von welchem Zeitpunct an er vor seinem Gegner sicher seyn kann, theils würklich in der Absicht, Appellationen zu entkräften, und desert zu machen. — In Ansehung der Revision sind nur wenige, fast keine dergleichen reichsgesezliche dieses Rechtsmittel eigentlich betreffende Vorschriften vorhanden. Die Analogie der Appellation muß uns also auch hier leiten. — In wie ferne der Landesherr solche besondere Bestimmungen machen kann; läßt sich im allgemeinen

nicht

nicht sagen; — so viel ist gewis, daß Solennien und Fatalien nicht so zu häufen sind, daß fast alle Revisionen zu scheitern und desert zu werden drohen. — Wir kommen in dem processualischen Gang unserer Revision auf die einzelnen Fälle, wo ich nicht nur sagen werde, was ist da und dorten eingeführt, sondern wo ich immer auch fragen will, was ist Rechtens? nicht nur, was hat der Herr gethan, sondern auch, was kann er thun, wenn noch kein Gesez da ist?

Regel für den Regenten ist, daß er nicht mehr Einschränkungen macht, als das Reich in Ansehung der Appellation machte, — das heißt für sich und ohne die Einwilligung seines Landes. — Thut er mehr, so sind die Unterthanen nicht gebunden, sich solches gefallen zu lassen; so können sie die dahin gehörigen Wege einschlagen. — Thut er mehr, so haben die Reichsgerichte, die im Namen der obersten Gewalt Recht und Gechtigkeit in Deutschland handhaben, und über die Erhaltung deutscher Verfassung und Geseze wachen müssen, die Pflicht auf sich, einen solchen Herrn durch den Reichsfiscal vor ihrem

gesessenen Gericht, — (oder der leztere kann es auch selbst ohne jenen Auftrag) — belangen zu lassen, und ihn zur Rechenschaft zu fordern. Da erwächst die Sache zu einen förmlichen Fiscal-Prozeß.

Denn wenn schon die Cammergerichts-Ordnung nur des Landfriedens, der goldnen Bulle und der Polizeiordnung gedenkt, so dehnen es doch die höchsten Reichsgerichte auch auf andere Reichsgeseze und deren Verlezung aus.

Vincenz Hanzely, Anleitung zur neuesten Reichshofraths-Praxis, 2. Band, §. 983.

Besonders will ich mich hier nur auf den einzigen Punct einlassen, ob die höchste gesezgebende Gewalt im Staat durch eigne Geseze, gewisse Sachen von der Revision ausnehmen könne, die nach dem gemeinen Recht doch Appellation zulassen? — Ich muß hierauf mit Nein antworten! — So bald sich Sachen an die Reichsgerichte qualifiziren, so sind sie appellabel, folglich auch revisibel. — Daß eine Sache in Rücksicht auf ihre Qualität die appellable Eigenschaft nicht mehr haben soll, die sie nach dem gemeinen

Recht

Recht hat, dazu gehören gesezmässige Privilegien. Ich mache dem Herrn das Recht der Territorial-Gesezgebung nicht streitig, er kann bestimmen, was bei seinen Territorialinstanzen appellationsfähig seyn soll, oder nicht, — aber nicht wenn von der Provocation an die Reichsgerichte, nicht wenn von dem ihr substituirten Rechtsmittel der Revision die Rede ist.

Die Revisions-Ordnungen erläutern auch hierinn mehr das gemeine Recht, als daß sie eigne Dispositionen machten.

Siehe davon die Ulmische §. 1.

Im Salzburgischen sind Revisions-Geseze verbotten:

1.) In allen Fällen, wo die gemeine Rechte zu appelliren verbieten.

2.) Wo von Moderirung der Gerichtskosten, Advocaten- Reise- und dergleichen Gebühren die Rede.

3.) Wo über Wechsel- und Cambial-Schulden oder Instrument. guarentigiat. klare Brief und Siegel gestritten wird.

Salzburgis. Revis. Ordn. von 1767. III. Abschn.

In der Reichsstadt Müllhausen soll die Revision statt haben sowol in Ansehung der Urthel, so vor E. E. kleinen Rath, als derer, so vom Gericht, dem Dicasterio und allen andern niedern Dicasteriis als Zünften und Handwerks-Gesellschaften ertheilt werden. In ehegerichtlichen Händeln allein in dem Fall, da es um die Ehe oder deren Scheidung zu thun wäre.

§. 22.

Kann der Regent aber das Recht der Revision ausdehnen? —

a) Der Richter kann nicht selbst revidiren, aber der Herr b) dieses Rechtsmittel auch bei einer Unterinstanz einführen.

Ich rede in der Ueberschrift dieses §. von einer Ausdehnung des Rechts der Revision, aber nicht in so fern es Rechtsmittel ist; dieser Fall wird ohnehin selten vorkommen; die Landesherren sind zuweilen eher geneigt den Rechten der Unterthanen Schranken zu sezen, als solche zu erweitern. Uebrigens kann er vermöge seiner Landeshoheit auch hierüber Geseze geben, und Verordnungen machen, wie er will, in sofern

die

die Rechte (jura quæsita) eines dritten z. E. in vorliegenden Fall der höchsten Reichsgerichte nicht verlezt werden. —

Die Ausdehnung, die ich hier meine, geben die Aufschriften n. a. und b. zu erkennen.

Rechtswolthaten sind für die Parthien, für den Unterthanen, nie für den Richter, für den Landesherrn nicht in dieser Qualität, sondern nur wenn er selbst Parthie ist, und vor seinen eignen Gerichten mit seinen Unterthanen oder sonst rechtet. —

Nicht für den Regenten; er kann also auch die Revision nicht befehlen, wenn die prozeßführenden Theile beide sich beruhigen wollen. Man dringt ja ohnedem Rechtswolthaten Niemand auf: —

Nicht für den Richter! — Er kann wol die Acten vor dem Spruche versenden, und eine Urthel einholen, auf eignen Antrieb, oder auf Verlangen auch nur eines der litigirenden Theile. — Aber dies heißt nicht Revision. Revidiren heißt eine Sache, in der schon gesprochen worden, noch einmal untersuchen, noch einmal drinn

sprechen lassen. — Darauf hat der Richter für seine Person kein Recht, auch wenn er sieht, daß er gefehlt hat, und sich selbst nicht weiter traut; — auch wenn es ihn vielleicht reut, partheyisch gehandelt zu haben. — Er für sich darf ohne Verlangen derer, denen daran liegt, keine publizirte Urthel weder selbst abändern, noch durch andere abändern lassen. Denn vom Augenblick der Publication an, hat der obsiegende Theil in Beziehung auf den Richter ein jus quæsitum, das er ihm nicht mehr nehmen kann. (*) Denn bekanntlich in Ansehung der Gegentheils erlangt die Sentenz erst mit dem Verflus der zehentägigen Frist gesezliche Kraft.

Die Ausdehnung darf er also von der Revision sich nicht erlauben, daß er für sich davon Gebrauch macht. — Eine erlaubte Ausdehnung hin-

(*) Beim Reichshofrath allein finde ich von diesem Saze eine Ausnahme; da zuweilen nach ausgesprochener Sentenz ohne ein ergriffenes Rechtsmittel blos durch Vorstellungen (und Gegenvorstellungen) veranlaßt von dem nemlichen Richter die Sentenz wieder abgeändert wird. S. Mosers Reichshofraths-Praxis, S. 392. §. 13. seq.

hingegen ist, daß der Landesherr dieses Rechtsmittel auch bei einer Unterinstanz, von der nicht unmittelbar eine Appellation an die Reichsgerichte möglich ist, einführen kann. Es ist aber dann nicht die Revision, welche ein Surrogat der Appellation nach Wien oder Wezlar ist, sondern eine landesherrliche Anstalt. Von jeher überlies man den Ständen die Anordnung der Territorial-Gerichte ganz, ohne sich von Seiten der Staats-Gewalt Deutschlands darein zu mengen, so daß heut zu Tag noch kein Reichsgesez vorhanden ist, oder jemals vorhanden war, das die Instanzen-Anzahl in den Territorien festsezte; nur müssen sie diese Instanzen nicht zu sehr vermehren, weil es die Reichsgerichte, da die Unterthanen dadurch ermüden, auch noch bei ihnen Recht zu suchen, als indirecten Abbruch ihrer Jurisdiction und Einkünfte ansehen können.

Ludolf, de jure camerali comment. Syst. S. I. §. 13. n 7.

So lang aber kein Gesez da ist, ist Freiheit des Herrn in Ansehung seiner Gerichte. Er kann also ohne Anstand, wenn ihm nicht seine eigne

Landesverfassung die Hände bindet, statt einer weitern Instanz im Lande blos die Acten versenden und revidiren lassen. Ja in kleinen Territorien, da ja die Unterthanen bekanntlich ein Recht auf zwei Instanzen haben, mag es oft, um die kostbare Unterhaltung eines Appellations-Gerichts zu ersparen, Klugheits-Regel seyn. —

Auch bleibt es dem Herrn überlassen, dißfallsige Verordnungen über die Art und Weise, wie revidirt werden soll, zu machen. Es läßt sich da kein analogischer Schluß von jener Revision auf diese machen, denn es fehlt die völlige Aehnlichkeit; die eine hat ihren Grund in den Rechten der Bürger; die andere ist blosse Erlaubnis und Vergünstigung; kann aber auch als Recht gefordert werden, so bald nicht zwei Instanzen im Lande sind. — Seine Gesezgebung hat hierinn keine andere Gränzen, als die überhaupt statt finden, wenn er Prozeßordnungen für seine Gerichte entwirft, vorausgesezt daß darinn die wesentlichen Theile des Prozesses nicht fehlen dürfen.

Ein

Eine solche Untergerichtliche Revision findet in Memmingen statt; da die Acten von einem Rathsconsulenten oder Auswärtigen noch einmal durchgelesen werden, wenn man mit der Urthel des Stadtgerichts daselbst nicht zufrieden ist, und der Streit anfangs nicht unter 30. fl. und nicht über 60. fl. betraf. Von 60. fl. an wird an den Magistrat appellirt.

Desgleichen im Fürstl. Brandenburg-Onolzbachis. vermög der Gerichts und Prozeß-Ordnung von 1740. Tit. VIII. p. 55. ist es vergönnt wider eine Sentenz des Justizraths, deren Summe im Hauptgut sich über 50—200. fl. erstreckt — hat effect. suspensiv. — ist bey dem Justizcollegium einzuführen, (innerhalb 10. Tagen) oder um die Actenversendung zu bitten — der Gravatorial-Libell muß in 3. Wochen erscheinen, — der Eid ist von der Parthei und ihrem Advocaten abzulegen, und nöthigenfalls auf die Aestimation der Sachen auszudehnen — dann von jedem 100. fl. 5. fl. als Succumbenz-Gelder zu hinterlegen. — Bei denen Revisionen im Collegio selbst hat der vorige Revident keine Stim-

 me;

me; — jeder Theil darf nur eine Schrift bringen — und die Revision wird in einigen Monaten vollzogen. — In Ansehung der Beschwerden über 200. fl. gehen die Parthien an das Appellations-Gericht das aus 5. Personen besteht, und alle Sonnabend gehalten wird.

In Kempten, wenn summa, in Laudau, wenn causa nicht appellabilis ist, um an den Magistrat gebracht zu werden, ist es unverwehrt, das remed. revis. restitut. in integr. und andere dergleichen Mittel beim Stadtgericht nach ihren rechtlichen Requisitis vorzukehren. In Kempten findet auf diesen Fall ein Revisionseid und Succumbenz-Geld, das nach Wichtigkeit der Sache bestimmt, und zur Canzlei hinterlegt wird, statt. Hingegen beides nicht, wenn in der zehentägigen Frist in Sachen, die vor dem Magistrat verhandelt worden, Revision gesucht wird.

Prozessualischer Gang dieses Rechtsmittels.

Da ich nun bisher von der Appellation, von der ihr untergeordneten Revision, von der Einführung,

führung, Eigenschaft, und Anwendbarkeit der leztern, und dessen, was der Landesherr dabei zu thun berechtiget ist, gehandelt habe, so gehe ich nun auf den prozessualischen Gang meines Gegestandes über, und will nun in möglicher Kürze alle dabei vorfallende Geschäfte, die nach meiner Einsicht einige Aufmerksamkeit verdienen, durchgehen, und dies wird mir Veranlassung geben, da und dorten noch eine staatsrechtliche Frage anzubringen, deren Beantwortung nach meinem Plan oben nicht füglich geschehen konnte. Ich komme auf meinem Wege zuerst auf

§. 23.

die Interposition der Revision.

Diese muß bittweise geschehen, denn Rechtswolthaten werden nicht aufgedrungen, — und zwar bei dem nemlichen Richter, durch dessen Urthel man sich beschwert erachtet, nicht vor einem Oberrichter, am allerwenigsten vor einem Fremden. —

Eine Interposition vor Notar und Zeugen ist hier gänzlich ausgeschlossen, denn sie soll bittweise,

weise und vor der Obrigkeit, dem Richter vorgenommen werden.

R. D. von 1600. „Es soll den Unterthanen —
„ — solche ihre Beschwerden und gravamina per viam supplicationis an ihre ordentliche Obrigkeiten und Herrschaften anzubringen.“

Im R. R. A. von 1654. „Doch mit diesem
„ — daß alsdann der Parthei ordentliche Obrigkeit auf deroselben gebührendes Ansuchen und Begehren.“

Daß darunter Niemand anders zu verstehen sey, als eben der Unterrichter, von welchem die Provocation an die Reichsgerichte ergehen würde, ist eben so deutlich als gewis, denn wäre zwischen diesem und dem Cammergericht noch eine Landes-Instanz, so könnte ohnehin diese Revision, als das Surrogat der Appellation an die höchsten Gerichte Deutschlands nicht statt finden. — Die Analogie der Appellation lehrt uns auch, daß wir solche beim Unterrichter einzulegen haben.

Fast scheinen durch obige Geseze alle an den Landesherrn als Landesherrn selbst gerichtete Supplica-

plicationen ausgeschlossen zu seyn; übrigens eine Nebensache, die der Territorial-Gesezgeber abändern kann, wenn nur geschieht, was geschehen soll. — Daß der Richter im Wohnort (judex domicilii) nicht gemeint sey, sagen die Worte im N. R. A. „der Parthei ordentliche Obrigkeit" genugsam. — Ordentliche Obrigkeit heißt hier also diejenige, welche beide Theile in ihren verhandelten Streitigkeiten als competenten Richter anerkannt haben.

Daß dieses ein ausländischer Kläger, und im Wiederbelangungsfall auch ein auswärtiger der Regel nach nicht unter diesem Gerichtszwang stehender Beklagter seyn kann, ist notorische Rechtswahrheit.

§. 24.

Fatale der Interposition.

Es muß ein Zeitpunct festgesezt seyn, innerhalb wessen ein Rechtsmittel ergriffen, und nach dessen Verfluß solches nicht mehr ergriffen werden kann, damit Gewißheit vorhanden sey, daß ich von jezt an ruhig im Besiz meines erworbenen

Rechts bleiben, und von meinem Gegner weiter nichts mehr fürchten darf. In Ansehung der Appellation haben wir die zehentägige Frist.

Die Geseze über die Revision machen dißfalls keine eigentliche Bestimmung, doch geben sie einen deutlichen Wink. R. D. von 1600. sagt:

„in gebührender Zeit Rechtens anzubrin-
„gen.“

Was kann hier für eine andere Zeit gemeint seyn, als das bekannte Dezendium. Innerhalb desselben muß die Appellation eingelegt werden, oder sie ist verlohren (den Fall der Wiederherstellung in den alten Zustand (restit. in integr.) ausgenommen.) Innerhalb desselben auch unsere Revision, die ja ebenfalls eine Appellation ist. — Dies will die Analogie. — Mit Verfluß dieser Frist geht die publizirte Urthel in Rechtskraft über, der Sieger hat ein erworbenes Recht (jus quæsitum,) die Sentenz macht unter den Parthien nun ein Gesez. — Alle diese Vortheile wären so viel als nichts, die gewöhnlichen Vortheile des verflossenen Dezendiums, wenn sie

durch

durch ein erst nachher ergriffenes Rechtsmittel noch vereitelt werden dürften.

Auch die Praxis hält auf die zehen Tage

Riedt, am a. O.

bey der Interposition der Revision und rechnet von einem Augenblick zum andern (de momento ad momentum;) auch einzelne Revisions-Ordnungen, ja die meisten, und die mit der Revision so viel Aehnlichkeit habende sächsische Läuteration gleichfalls. — Endlich kann ich noch ein reichsgerichtliches Präjudiz dafür anführen:

„daß er von euch Burgermeister und Rath
„der Stadt Hamburg anno 1634. den
„21. Apr. nicht allein von solcher seiner
„Klag loß gesprochen und er Ankläger in
„die Gerichtskosten verdammt, sondern
„auch daß ihme Klägern die darüber dem
„Dep. Absch. im Jahr 1600. §. Es soll
„auch ꝛc. gemäs, gleich den 25. Apr. her-
„nach und also in gebührender Zeit Rech-
„tens gebetene Revision den 9ten Junii
„nachfolgend, in dem ihr mehrbesagt be-
„klagte Burgermeister und Rath es bei
„dem

„ dem am 21sten Apr. abgegebnen Urthel
„ bewenden lassen, abgeschlagen ꝛc. "
Riedt l. c.

Eine innerhalb der zehentägigen Frist eingelegte Revision heißt also bei den Reichsgerichten in gebührender Zeit Rechtens eingelegt. —

Siehe auch unten §. 31. eine Kaiserl. Sentenz vom 1. Jul. 1757.

Diese Frage, (sagt Cramer in seinen Nebenst. im 8. Th. n. VI.) wurde anno 1688. beim Cammergericht sehr ventilirt; verschiedene glaubten, ein solches remedium supplicationis habe per biennium statt argumento L. un. C. de Precibus Imperatori offerendis; verb. qui se gravatum putat, ut intra biennium supplicare possit Imperatori. Eben daher macht Bender die Distinct. — de Revis. conclus. 2. — es habe eff. susp., wenn die Interposition intra decend. vor sich gehe; übrigens unbeschadet der Execution stehe es frei per totum biennium solche nachzusuchen. Allein unsere Reichsgeseze gedenken nicht mit einer Silbe der Römischen Supplication, und majora collegii giengen damals dahin:

dahin: intra decendium! weil es Surrogat der Appellation, so daß nicht einmal restitutio in integr. citra lapsum fatalium statt finden soll.

Dies ist Regel, wo kein Landesgesez spricht. In einen engern Termin kann der Herr das Fatale nicht einschränken. Zehen Tage habe ich ein Recht auf die Appellation, zehen Tage also auch auf ihr Surrogat, die Revision. — Will er den gesezlichen Termin erweitern, ihn auf 20—30. Tage bestimmen; dies geht eher an. Es steht bei ihm, als der Quelle aller Landes-Jurisdiction, zu sagen, wann die Aussprüche seiner nachgesezten Gerichte in gesezliche Kraft übergehen sollen. Nur will das Wohl seines Staats, daß er diese Zeit nicht zu weit hinaussese. Aber vergönnen kann er seinen Unterthanen einen seinem Gutdenken angemessenen Zeitraum um die Sache zu überlegen; will er aber streng sich an die Regel halten, so wird mit der Appellation auch die Revision desert werden.

Hingegen kann er in einzelnen Nothfällen, (diese allein müssen ihn dazu determiniren, wenn er der Chicane nicht ihr Spiel lassen will,) den

gesezlichen Termin um bescheinigter Hindernisse willen, die keinen Zweifel mehr übrig lassen, allerdings verlängern.

In der Appellation an die Reichsgerichte findet nicht einmal das Recht einer solchen Verlängerung statt; sie ist ausdrücklich verbotten.

R. D. von 1532. art. 3. §. 9. O. C. 1555. und Conc. II. 32. §. 1.

Aber hier ist dem Unterrichter und seiner Anordnung durchgängig mehr überlassen. Wenigstens ist kein Gesez darüber da, welches ihm die Freiheit benimmt. —

Siehe die Ulmische Revisionsordnung §. 4.

Die Memmingische §. 12. wo es heißt, intra decendium.

Salzburg gehet §. 29. davon ab, und gestattet 30. Tage zur Interposition, sie geschieht bei dem Hofraths-Collegium; aber diese nebst der Einführung der Revision machen daselbst nur einen Termin aus.

Im Würzburgischen (nach der Verordnung von 1692.) auch innerhalb 30. Tagen nach vorher

her auf richterliche Ermässigung hinterlegten Sporteln.

In Hamburg ist sie innerhalb des Dezendiums vom Burgermeister zu bitten, und in dieser Zeit auch der Revisions-Libell bei offenem Gericht zu produziren.

Nach der vorläufigen Verordnung des Herrn Marggraven zu Baden Carl Friedr. von 1752. und nach dem alphabethischen Auszug der Badischen Geseze (von 1775.) muß die Revision vom Tag der Urthels-Publication an beim Hofgericht gesucht, eingewandt, und gerechtfertigt werden — innerhalb 4. Wochen.

Ich führe einiges, das nicht unter dem Artikel Interposition läuft, hier schon an, in so fern es in einem Fatale vor sich gehen muß.

Gut ist es, sich gleich anfangs bei der Interposition zu allem, was zu beobachten, besonders, wo es sich auf Observanz gründet, und keine besondere Verordnung über die Revision da ist, — zu anerbieten; der Richter hat dann die Verbindlichkeit auf sich, mir alles genau zu bestimmen, und thut er es nicht, so bin ich ausser

ser Schuld, wenn ich etwas versäume, und gesichert vor der Desertion.

Schön ist es, was diesfalls die noch ungedruckte Limburg-Gaildorfische Rathsinstruction von 1770. §. 7. verordnet:

„— — Und damit die Partheien aus
„Unwissenheit hiebei nicht verkürzt wer-
„den und zu Schaden kommen möchten,
„so hat der Rath bei Publication jedes
„Urthels von diesem verordneten Revi-
„sions-Mittel und denen dabei gesezten
„Terminis fatalibus in Sanftmuth den
„Partheien Nachricht zu geben, und wie
„solches geschehen, jedesmal in das Pro-
„tocoll zu schreiben.

Die Interposition muß daselbst innerhalb 14. Tagen geschehen.

Wenn im Hessen-Darmstädtischen die Revision nach Verfluß der zehentägigen Frist (§. 3. am a. O.) gesucht wird, so wird sie zwar auch bewilliget, wenn die Gravamina erheblich befunden werden, jedoch soll in diesem Fall die Execution nicht suspendirt bleiben, sondern gegen

Cau-

Caution damit (es wäre denn damneum irreparabile vorhanden) fürgefahren werden.

§. 25.

Wer über die Zulässigkeit der Revision zu erkennen habe?

Eigentlich hat Niemand darüber zu erkennen, ob die Revision zulässig sey, oder nicht. Die Sache wird sich ohnehin in einer künftigen Urthel ergeben. Erkennen heißt in der Sache sprechen, nicht blos untersuchen.

R. D. von 1600. macht wenigstens keine Ausnahme, sondern befiehlt, daß die Obrigkeiten

„ schuldig seyn sollen, dieselbe anzu-
„ nehmen.

welches im N. R. A. in den Worten

„ vermög des Reichs-Deputations-Ab-
„ schieds de anno 1600. "

stillschweigend bestätiget.

Der Unterrichter hat ja auch nicht zu erkennen über die Zulässigkeit der reichsgerichtlichen Appellation, wenigstens kann er auch im Fall der Frivolität die Parthie nicht abhalten, ihr

Heil zu versuchen, sondern muß es erwarten, daß sie der Oberrichter abweise.

Ja liesse sich ein Unterrichter beigehen, die Revision zu versagen, so würde das eine ausser-gerichtliche Beschwerde bewirken, und es könnte ein mand. S. C. de concedenda revisione, oder de non impediendo uti jure constitutionum Imperii, u. s. w. extrahirt werden, da es offenbar eine Handlung ist, die nicht gerechtfertiget werden kann, und eine Verbindlichkeit des Richters zum Grunde liegt, die unmittelbar aus den Gesezen fließt, mithin das Recht auf ein Mandat sich von zwei Seiten her begründet; und argum. P. 2. Ord. Cam. T. 23. §. Es wäre dann Sach ꝛc.

Blum de proc. cam. tit. 46. §. 18. hat mehrere Beispiele von solchen Mandaten, die würklich ertheilt worden sind. Z. E. eines vom 5ten December 1655.

Linker de gravam. extrajud. c. 6. §. 32. n. 3.

Auf eine gänzliche Abschlagung, scheint es mir, habe der Richter um obiger Gründe willen kein

Recht,

Recht, — wiewol es einige glauben. Gundling

de transmiss. actor. c. 2. §. 27.

Mevius part. IV. decis. 353.

behauptet es im Fall der Frivolität, weil das Cammergericht die Appellation auch nicht annehmen würde, weil in solchem Fall keine unclausulirte Mandate zu befürchten wären, und der R. D. die Revision den Parthien ohnehin nur unter der Bedingung,

„wenn sie sich beschwert zu seyn befin-
„den“

erlaube. — Allein auf jenes antworte ich, was der Oberrichter zu thun befugt ist, dazu ist der Unterrichter noch nicht berechtigt; — auf dieses, daß die Appellation auch nur für diejenige ist, die sich gravirt glauben, daß es aber keineswegs Sache des Unterrichters ist, die Beschwerden und ihr Gewicht in der Qualität des Richters zu untersuchen. Eben deswegen sind Rechtsmittel eingeführt, die Beschwerden anderswo untersuchen zu lassen. Jeder Richter hat zwar die Vermuthung der Unpartheilichkeit für sich, so

lang er Richter ist, — das ist er nicht mehr, und kann es nicht seyn, so bald von appelliren und revidiren die Rede ist, weil er es sonst in seiner eignen Sache wäre, wie verdächtig könnte er sich durch eine solche Handlung bei dem höchsten Richter machen!

Hingegen eine bereits deserte Revision gänzlich, und für sich abzuweisen, dies kann der Richter ohne allen Zweifel thun, denn eine deserte Revision, war nie eine, und wird auch keine werden; — da kann er sich zugleich selbst bei den Parthien rechtfertigen, indem er es ihnen sonnenklar macht. Ist aber die Desertion streitig, so kann er wieder die Revision nicht verweigern, sondern muß es einem dritten unpartheyischen überlassen.

Hat er ein Recht, die deserte Revisionen abzuweisen, — hat er ein Recht — und das hat er auch! — um Ruhe und Frieden unter seinen Bürgern zu befördern, ewige Prozesse zu verhindern, Chicaneurs und Prozeßkrämern eindringende Vorstellungen zu machen, zu billigen Vergleichen das Seinige beizutragen, (dies thut er

als

als Landesvater oder im Namen desselben; nicht als Richter) so hat er auch ein Recht, die Revisionsbeschwerden zu untersuchen, in das Gewicht derselben einzudringen, — übrigens aber alles dem freien Willen der Parthie anheimzustellen, und das weitere auf eine einzuholende neue Urthel ankommen zu lassen.

Selbst im Fall der Frivolität kann er die Revision nicht versagen, es wäre denn ohne einem Zweifel ausgesezt zu seyn, und also offenbahr eine Sache, die weder appellabel noch revisibel ist. Es läßt sich dies rechtfertigen, weil sich die Parthien, auch wenn sie es selbst nicht wissen sollten, durch ihre Advocaten davon überzeugen können.

Siehe die U. R. O. §. 7.

§. 26.

Wenn der Appellant Revident wird, ist dann der andere Theil auch gezwungen zu revidiren?

Dadurch, daß ich die Revision ergreiffe, hat allerdings mein Gegentheil sein Recht auf die Appellation noch nicht verlohren; — er kann appelliren, — aber thut er es nicht, so ist er

schuldig sich auf die Revision einzulassen, denn so wie ich nach den Gesezen die Wahl habe, mit welcher gesezlichen Klage ich wider meinen Gegner handlen will, eben so muß es sich dieser gefallen lassen, auf welchem gesezlichen Wege, mit welchem unter mehreren erlaubten Rechtsmitteln ich wider ihn auftreten will. — Er verliert sein Appellationsrecht ferner dadurch, wenn er selbst ausdrücklich oder stillschweigend der Appellation entsagt. Lezteres geschieht durch Handlungen, wenn er z. E. sich in revisorio einläßt. — Ja die ergriffene Revision wird schon als stillschweigender Verzicht auf die Appellation angesehen. Ein der Lippe-Detmoltischen Canzlei publizirtes Kaiserliches Decret vom 7. November 1765. giebt dieser meiner Behauptung Kraft:

„daß da nicht nur in der von Ihro „Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigst „confirmirten Hofgerichts-Ordnung — „sondern auch in den Canzlei-Ordnungen — versehen ist, daß concessio re- „medii revisionis nicht anderst, als cum „renunciatione appellationis zu verste-

„hen

„ hen sey, so kann so bewandten Umstän-
„ den nach der angemaßten Appellation
„ um so weniger deferirt werden als "
Im Wolfenbüttlischen liegt die Renunziation der Appellation noch nicht in blosser Ergreifung der Revision; wol was den Supplicanten betrift, aber nicht in Ansehung des revisischen Theils.

Im Baden-Badischen haben die Parthien auch die Wahl zwischen Appellation und Revision, es ergieng aber im Jahr 1760. wegen allzuhäufig gesuchter Revision eine Disposition an die Advocaten; die Parthien hätten sich jederzeit vorläufig zu erklären und zu reversiren in Ansehung des Verzichts auf die Reichsgerichte.

§. 27.

Vom Recurs.

Als ein allgemeiner Saz kann aber das nicht gelten, daß die ergriffene Revision als Verzicht auf die Appellation angesehen werden solle. Wird der Bürger durch ein Gesez gewarnt, das ihm im voraus sagt, wer Revision sucht, kann nicht mehr appelliren, und umgekehrt, so ist es etwas

anders.

anders. Er wird dann seine Maaßregeln nehmen, und die Sache überlegen. Ein solches Gesez ist würklich auch gut wegen des andern Theils, um bald mit Gewißheit zu wissen, wo der Provocant eigentlich hinauswill. — Es ist um der Adhäsion willen. Eine bößartige Chicane kann darunter verborgen seyn; ich appellire, der andere adhärirt bloß; ich entsage im lezten Augenblick der zehentägigen Frist der Appellation, oder versäume mit Vorsaz ein Fatale, — mit mir verliert der blos adhärirende Theil sein Recht auf die Appellation. — Doch muß ein Gesez darüber vorhanden seyn; in der Handlung selbst liegt es noch nicht, daß ich, indem ich z. E. Revision begehre, mein Recht auf die Appellation verliere. Ich kann nachher andere Ueberzeugungen erhalten; finden, daß dieses für mich vortheilhafter als jenes sey. Ich verlasse also das zuerst ergriffene Rechtsmittel, und gehe nun zum zweiten über. — Denn indem ich sagte, ich will revidiren, so sagte ich noch nicht, ich will nicht appelliren. — Reut mich jenes, so steht mir dieses noch frei, wenn die zehentägige Frist

noch

noch offen, und nichts vorgegangen ist, das die Geseze für eine Entsagung erklären. Denn allerdings hört mein Recht auf, so bald ich ihm auf irgend eine Art entsagt habe.

Westphal im D. Staatsrecht 28. Abhandl. §. 13. sagt auch, man könne nach der Wahl die Appellation wieder fallen lassen, wenn der andere noch nicht adhärirt habe. Diese Adhäsion, dünkt mich, kann mir nicht die Hände binden; — Aber er kann nun principaliter appelliren, oder in der Appellation fortfahren: S. §. 29. Habe ich die Revision renunzirt erst in der Folge, nachdem schon Kosten aufgegangen, so bin ich schuldig solche zu ersezen, und gänzlich allein zu tragen.

Wer in Hamburg die Appellation oder Revision erwählet, wird zu keiner andern Rechtswolthat mehr zugelassen, und die reservatio eventualis ist gänzlich verbotten.

Im Würzburgischen soll Revident auch zu rechter Zeit die Appellation interponiren, damit ihm dieser Weg offen bleibe, wenn sein Gegner jenen nicht will.

§. 28.

§. 28.

Von der Adhäsion.

Bei der Appellation ist das bekannte Recht der Adhäsion eingeführt. Man macht davon Gebrauch, wenn man gerne selbst appelliren, aber die Kosten ersparen möchte, die Kosten für die Abschrift der Acten u. s. w. Auf den Unterschied der Folgen, der Vortheile und Nachtheile, die damit verknüpft sind, nachdem ich vor oder nach der Interpositions-Frist adhärirt habe, lasse ich mich hier nicht ein. Es gehört in die Lehre von der Appellation.

Unsere Revision ist ein Surrogat der Appellation, die Analogie erlaubt also auch in der Revision die Adhäsion. Allein ich sehe davon weiter keinen Vortheil. Zwar muß auch die Abschrift der Acten hier so gut als in der Appellation nachgesucht werden. Es ist ein Fatale und Desertion daranf gesezt in beiden Rechtsmitteln. Aber werden die Acten auch nicht in Originali verschickt, so muß die Kosten, wenn keine andere gesezliche Bestimmungen da sind, ohnehin

der

der Revident bestreiten, biß der Richter auch hierinn spricht.

§. 29.

Wenn ein Theil appellirt, der andere revidirt.

Zuweilen geschieht es, daß beide Theile verschiedene Rechtsmittel in der gesezmässigen Zeit ergreifen, — der eine legt die Appellation, der andere die Revision ein. Ich seze voraus, beide Theile auch in der Art und Weise nach der Vorschrift der Geseze. — Man sollte denken, die Prävention entscheide. — Aber nein, hier nicht! In einem nicht appellablen Fall ist es ohnehin nicht möglich — — im appellablen Fall ist das ordentliche Rechtsmittel der Appellation dem ausserordentlichen der Revision allerdings vorzuziehen. Die Reichsgerichte leiden es auch nicht, daß die Landes-Obrigkeiten dem leztern den Vorzug geben.

Cramers Wezlarische Nebenstunden, 2. Thl. n. 5. §. 7.

Dem Gegentheil, der die Appellation wählte, würde ja auch in seinen Befugnissen Eintrag

gethan.

gethan. Seine Appellation kann nicht unkräftig gemacht werden.

Westphals deutsches Staatsrecht, 28ste Abhandl. §. 21.

§. 30.

Von der suspensiven Wirkung.

Die Appellation hat die Wirkung, wenn sie in der rechten Zeit eingewandt wird, daß sie die Vollziehung der Urthel aufschiebt, in so fern sie eingelegt worden. Denn oft ist der Appellant mit einigen Puncten der Urthel zufrieden; die suspensive Würkung erstreckt sich dann nur auf diejenige Puncte der Urthel, in Ansehung derer der Provocant Remedur erwartet, in Ansehung derer er ein Rechtsmittel ergreift. — Ob nun diese suspensive Würkung mit der Einlegung der Revision gleichfalls verbunden seyn soll oder nicht, entscheiden die Geseze nicht, sie gedenken desselben mit keinem Wort. Sie übergehen überhaupt so vieles und scheinen es der eignen besten Ueberzeugung des Richters, der Analogie der Appellation und der Observanz zu überlassen. — Aus

Grün-

Gründen kann es allerdings gerechtfertigt werden.

(*) Die Appellation hat bekanntlich diese Würkung, sie findet also auch bei ihrem Surrogat statt. Die Sache wird ja keineswegs ins Längere gezogen. In einigen Monathen, wenn man nur die Dilationen erschwert, kann eine neue Urthel nahe seyn. — Ein anders ist es mit den Revisionen, die eine eigne Instanz im Lande ausmachen, z. E. die Supplication der Herzoglich-Braunschweigischen Lande eröfnet eine ganz unbestimmte Anzahl fernerer Instanzen. Ein sehr auffallendes Beispiel hievon ist, daß in gewissen bei Fürstl. Justiz-Canzlei rechtshängig gewesenen Acten 9. verschiedene Urtheile in 9. verschiedenen Academien eingeholt wurden. Jede Parthei hat über den nemlichen Punkt viermal das nemliche Rechtsmittel gebraucht, und erst

(*) Siehe auch Reichsgesezliche Prüfung der Frage, ob nicht denen remediis Revisionis & Supplicationis nach dem eigenen Sinn der Reichsgeseze noch heut zu Tag der Effectus suspensivus ordnungsmäßig zu vergönnen.

erst durch die 3. lezten Urtheile erreichte die Sache ihre Endschaft, weil nur die 3. lezte ununterbrochen und gleichförmig auf einander folgten.

S. Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis mit litterarischen Nachrichten, 1. Band VI. Abschn. die mein verehrungswürdiger Lehrer Herr Hofrath und Professor Reuß heraus giebt.

Diese Weitläuftigkeiten treffe ich bei unserer gemeinrechtlichen Revision Gottlob! nicht an, und schreibe ihr also so lange der Regel nach suspensive Kraft zu, biß ich erst einen Grund finde, sie ihr abzusprechen, um so mehr, da ihn die sächsische Läuterung, welche unsere Revision in vielen Sachen nachahmt, auch hat. — Ja eben diese suspensive Würkung ist ein Grund, warum das Rechtsmittel in der zehentägigen Frist einzulegen ist.

Damit stimmen überein die Ulmische, §. 12. Memmingische Limpurgische, Gaildorfische, Baadische, Augspurgische und andere Revisionsgeseze.

Aber

Aber die nemlichen Ausnahmen, die diesem Vortheil der suspensiven Kraft bei der Appellation im Wege stehen, hindern solche um der Analogie willen auch hier. Siehe davon

Pütters Epitom. Proc. Imp. §. 184. n. a.
Blum in Proc. Camer. tit. 54. §. 10. sqq.

Begeht der Richter Attentaten, so müßten darüber Reichsgerichtliche Inhibitionen nachgesucht werden.

Johannes Fridericus a Germeten Volckmarsia Westphalus, de revisione actorum effectum suspensivum sanctione imperii de Anno 1654. salva atque injudiciis ordinum imperii habente. Marpurgi, die 23. Martii 1779.

S. Bostells Beiträge 1. Th. p. 78.

§. 31.

Von der Acten-Requisition.

Weder der Deputations- noch der Reichs-Abschied gedenken einer Acten-Requisition. Sie macht bekanntlich ein eigenes Fatale in der Appellation aus; die Analogie macht sie also auch

hier zum Gesez, wenn sie die Landes=Revisions=Ordnung nicht nachläßt. — Auf die Errichtung und Einführung der Fatalien hat zum Theil die nemliche Ursache mitgewürkt, welche zu Erhöhung der Appellations=Summen Gelegenheit gab; nemlich der Appellationen an die Reichsgerichte weniger zu machen; — je mehr solcher Fatalien, desto grösser wurde immer die Möglichkeit der Desertion. — Durch die Revision werden nun die Reichsgerichte nicht beunruhigt; die Revisionsprozesse sind nicht so kostbar, und langwierig, als die Prozesse bei den höchsten Reichsgerichten; die Unterthanen können also nicht so viel darunter leiden, mithin hat es auch so vieler Beschränkungen und Erschwerungen durch Formalien und Fatalien nicht vonnöthen. — Mit dem Grund fällt auch das Gesez weg. — Der Herr kann also wol, wenn er will, in seinem Lande diese Nachsuchung der Acten nachlassen. — Hat er es nicht gethan, so kann sich von diesem Gesez der Analogie der revidirende Theil nicht selbst dispensiren. Ja die Reichsgerichte dringen darauf. Cramer in seinen Nebenstund.

im 8. Thl. n. 6. liefert uns eine Sentenz vom 1. Julii 1757.

„wo aber solche Summ nicht vorhanden, „keine appellatio sondern Revisio und „zwar anders nicht, als wenn intra de- „cendium selbige gesucht, Zeit 30. Ta- „gen Acta requirirt, auch diese in „præsentia partium inrotulirt worden, „Plaz haben."

§. 32.

Von der Revisions-Summe.

Mit Recht bestimmen die Landesherren auch eine Revisions-Summe, damit die Unterthanen nicht Lust bekommen, in Kleinigkeiten, deren Werth vielleicht nicht einmal die Kosten der Revisionsprozesses erreicht, dieses Rechtsmittel zu ergreifen. — Es scheint, weil die Reichsgeseze davon schweigen, weil es uraltes Recht und Herkommen in Deutschland ist, daß es nie bei einem Spruch bleiben soll, weil die Revision eben deswegen eingeführt worden, um in geringern Fällen, die sich nicht zur Appellation eignen, noch

eine Hülfe zu finden, und weil ich oben sagte, daß diese Revision ein Recht des Bürgers sey, das ihm der Regent in keinem Fall, (folglich auch nicht im Fall einer geringen Summe,) nehmen könne, so stehe es dem Herrn nicht zu, eine solche Einschränkung zu treffen; — Allein die gesezgebende Gewalt muß auch dafür sorgen, daß der schädlichen Prozeßsucht Einhalt gethan werde, die die Gemüther verderbt, und die Herzen entzweit, und bei Kleinigkeiten, die die Kosten nicht austragen, und worinn schon einmal gesprochen worden, nur in Chicane ausartet. — Der leztern einen Damm sezen, heißt nicht Bürger-Rechte kränken, sondern ist eines der ersten Augenmerke der Polizei in einem guten Staat. — — So wie der Landesherr bei seinen Territorial-Instanzen eine Appellations-Summe festsezen kann, so kann er es auch in Ansehung der Revisions-Summe, denn es giebt ja in den meisten grössern Provinzen Deutschlands, Revisionsgerichte, die eine Landes-Instanz und wegen eines vorhandenen uneingeschränkten Appellations-Privilegiums das Surrogat für diese Appellation

tion zugleich vorstellen. Kein Gesez, kein Reichsgericht bindet ihm die Hände, wenn er befiehlt, daß unter einer gewissen gesezlichen Summe dahin nicht soll recurrirt werden dürfen. — Das nemliche kann er auch thun bei unserer Revision, weil die nemlichen Gründe statt finden.

Nur darf diese Summe nicht zu groß seyn, sonst würde es scheinen, als ob er auf eine indirecte Weise die Revision elidiren wollte, und seine Unterthanen oder der Reichsfiscal könnten ihn deswegen bei der höchsten Behörde belangen.

Siehe die Ulm. Rev. O. §. 3.

Im Salzburgischen ist es gleichfalls bestimmt, (im 11. Abschn. der Rev. O.)

1.) Bei einer Capital- oder Haupt-Sache ist 100. fl. die festgesezte Summe; 200. fl. wenn zwei conforme Sentenzen da sind.

2.) In rückständigen Zinsen und Interessen gleichfalls 100. fl. und bei zwei conformen Sentenzen 200. fl., doch in beiden Fällen müssen sie von einem Capital, das 100. fl. in sich hält, herrühren.

 3.) Bei

3.) Bei wiederkäuflich ablößlichen Zinsen ist die Summe 5. fl. bei zwei gleichförmigen Sentenzen 10. fl.

Mindere Summen finden statt

1.) in Armen-Sachen, wo der klagenden Parthey ganze oder meiste Habschaft in dem, worüber die Revision gesucht wird, besteht.

2.) In unablößlichen Stiften, Zinsen und Gülten.

3.) In juribus incorporalibus und allem, dem eine Jurisdiction oder sonst ein landesherrliches ewiges Präjudiz anklebt, und daher keine gewisse Schäzung leidet.

4.) In Injurien und dißfalls erkannten Strafen, wo die Ehre des Condemnirten in Verlezung geräth.

Die Memmingische Verordnung nennt keine Summe; — aber bei der dort eingeführten Revision wider die Stadtgerichtliche Urthel ist 30—60. fl. die Summe.

Im Wolfenbüttlischen und im Würzburgischen 100. fl. Im Hessen-Darmstädtischen muß das objectum litis 150. fl. seyn. In Hanau-Lichtenberg

tenberg 150. Thlr. — Im Baadischen wenn in erster Instanz geklagt wird, 50. fl. in zweiter Instanz 300. fl. — Nicht alle Ordnungen gedenken einer Summe. Nach solchen kann jedesmal revidirt werden, ohne Rücksicht eines Werths.

§. 33.

Von Succumbenz-Geldern.

Die Appellation weiß von keinen Succumbenz-Geldern, ausser die, welche da und dorten ein Kaiserliches Privilegium gestattet. Der Landesherr darf sie nicht einführen, weil sie die Appellationen gewissermassen erschweren. Folglich auch nicht bei dem Surrogat der Appellation. Und doch sind sie hin und wieder unter den Revisions-Formalien anzutreffen. Ich denke, nicht ganz mit Unrecht. Sie sind bestimmt, unnöthige und sträfliche Revisionsgesuche zu verhindern; werden dem Sieger jedesmal wieder zugestellt, und der frivole Revident verdient ja eine solche Strafe. — Freilich ist das nicht jeder, welcher verliert, verliert er aber zum zweiten, zum drittenmal, so ist eine starke Vermuthung wider ihn. — Daß

wir Succumbenz-Gelder auch bei der Cammergerichtlichen Revision antreffen, ist für unsere Revision um der oben angezeigten grossen Verschiedenheit willen noch kein Gesez, aber diesmal dürfen wir doch einen Entscheidungs-Grund daher holen, weil unser Rechtsmittel gewissermassen auch zugleich die Cammergerichtliche Revision vertritt, indem die leztere mit der Appellation wegfällt, da wir entweder nicht appelliren können oder nicht wollen. — Dies ist wol einer der geringsten Gründe, denn es ist eine Frage, ob ich in der Folge gegen die Cammergerichtliche Erkenntnis noch revidirt hätte? Die Summe fehlet ohnehin der Regel nach; nur im ausserordentlichen Fall ist es wahr, was ich in diesem §. behaupte, wenn ich nemlich der Provocation an die Reichsgerichte entsagt habe, die Appellation dahin aber möglich wäre. — Doch ich suche, die Sache zu vertheidigen, einen bessern Grund. Niemand legt unsern Gesezgebern etwas in Weg, wenn sie bei ihren höchsten Revisions-Gerichten im Lande Succumbenz-Gelder anordnen.

Nun

Nun ist es der nemliche Gesezgeber, und der nemliche Fall der Gesezgebung, denn beide Revisionen sind Surrogate der Appellation an die Reichsgerichte. — Das Quantum läßt sich im allgemeinen nicht angeben. Klugheit und Billigkeit muß dabei leiten. Eine andere Frage ist, was Rechtens; eine andere, was rathsam sey? Gewöhnlich finde ich Caution oder Succumbenz-Gelder eingeführt, das eine oder das andere, selten beide in Verbindung. Ich bin auch der Meinung, die Absicht, Frivolitäten zu verhindern, wäre durch eines derselben genugsam erreicht. Das weitere könnte doch für die Partheien vielleicht zuweilen drückend werden.

Das Succumbenz-Geld ist Strafgeld, es gehört dem Fiscus; der Herr kanns aber auch den Räthen, dem Gerichts-Personale, das mit unnöthigen Revisionen überloffen worden, für ihre Bemühungen überlassen, da es ja bei ihm gestanden wäre, solche ganz nachzusehen.

In Ulm begnügt man sich mit der Caution.

In Salzburg ist das Succumbenz-Geld — (14. Abschn. der Rev. O. von 1767.) — 10. pro

Cent der geklagten Summ; wo es keinen Anschlag leidet; gilt arbitrarische Bestimmung, und endlich bei Armen-Parthien wird sie in Leibesstrafe verwandelt.

Nach den Zusäzen, die die Salzburgische Verordnung 1779. erhielt, sind diese Gelder auf 5. pro Cent herabgesezt, und soll Revident solche zurück erhalten, nicht nur wenn er ganz oder zum theil gewinnt, sondern auch wenn er von dem würklichen Definitiv-Vortrag von der Revision absteht, oder wenn die Sache von der revidirenden Stelle so zweifelhaft erfunden wird, daß man von der Ausstellung der Revisionsurthel einen Vergleich tentirt.

In Memmingen macht das Succumbenzgeld, wenn der Streit anfangs 100. fl. Capital betraf, 4. fl. und vermehrt sich mit jedem anwachsenden 100. fl. um 1. fl. biß auf 12. fl. welche Summe es nicht übersteigt.

Im Würzburgischen sind sie eingeführt, aber nicht legal bestimmt; die Sporteln, wenn reformatorie gesprochen wird, werden nie zurückgegeben. Versäumt der Advocat die Fatalien, so

findet keine Wiederherstellung (restit in integr.) statt, sondern die Parthie muß sich um Schadloshaltung an ihn wenden.

In Hamburg 5. pro Cent spec. bei einer Geldforderung; von der zugeeigneten Summe 5. Reichsthl. spec., wenn es einen Rechtspunkt betrift. — Kommt pure confirmatoria sententia, so ist das deponirte Geld verfallen; nicht so, wenn nur in einem Stück oder nur puncto expensarum reformat. ergieng.

Siehe auch oben bei der Interposition §. 28. nochmals nach.

Bei einer Revision vor E. E. kleinen Rath soll 5. Pfund Gelds hinterlegt, und zuvor alle ergangene Rechtskosten auf Moderation desselben bezahlt werden.

In Kempten sind alle Solennien in der Revision wider die Urthel des Magistrats nachgelassen, also auch Succumbenz-Geld (und Revisionseid), weilen die zweite Instanz Niemand so leicht zu entziehen, doch muß am Ende der succumbirende Revident alle Kosten bezahlen, und wird,

wenn

wenn sein Gesuch muthwillig, noch gebührend gestraft.

Im Hessen-Darmstädtischen soll die (nach Verfluß des Dezendiums interponirte) Revision nicht verwilliget werden, biß 5. fl. von jedem 100. fl. in casum succumbentiæ hinterlegt sind.

§. 34.

Von der Caution.

Weit mehr als das Succumbenz-Geld hat die Caution für sich, wenn sie schon durch kein Gesez bei der Appellation eingeführt ist. Denn Caution kann der Richter in einzelnen Fällen in allen Theilen des Prozesses befehlen, wo ihm diese Vorsicht gut dünkt, und macht er es hier zum allgemeinen Gesez, so kann der einzelne sich um so weniger beklagen. — Wo eine suspensive Wirkung durch Einlegung eines Rechtsmittels erzielt worden, da ist eine Sicherheitsstellung wol nöthig, damit, wie es in der Ulm. Rev. O. §. 12. heißt:

„pars

„ pars revisa, als Sieger in voriger In„ stanz des Nuzens, den er aus der ob„ sieglichen Urthel hoffen konnte, durch „ Umtrieb der Sache oder durch die bö„ sen Künste eines gefährdevollen Gegners „ nicht beraubt werden möge.“

Wozu könnten nicht Neid und Eigennuz den Gegner, der noch im Besiz der Sache ist, verleiten!

Die hinterlegten Succumbenz-Gelder können diese Sicherheit nicht verschaffen, weil sie auf keinen Fall dem Revisen zu theil werden.

Was im Ulmischen dießfalls eingeführt, sagt der allegirte §. 12. sehr bestimmt.

In Salzburg erhält die Revision mit dem erlegten Succumbenz-Geld ohne die Solennien des Eids, auch ohne Caution die suspensive Kraft.

Nach der Memmingischen Verordnung ist der Revident, auch wenn er nur in einer der beiden von der ergriffenen Revision ergangenen Urtheln verloren hat, verbunden, eine Caution de judicatum solvendo, die mit dem Hauptstreit und

den muthmaßlichen Kosten in Verhältnis steht, zu leisten, durch baare Hinterlegung, Stadt-Pfandbuchliche Versicherung, Faustpfänder, Bürgen oder in Abgang alles dessen durch eidliche Sicherstellung.

In Lindau ist eine in casum succumbentiæ benennende Summe Geldes zur Caution baar in die Canzlei zu hinterlegen, oder aber nach Erkenntnis des Richters sonst genugsamlich zu verbürgen.

§. 35.

Vom Revisions-Eid.

Den Eid vor Gefährde (juram. calumniæ) kann der Richter gleichfalls dictiren, so oft ihm die Klugheit anräth, und die Analogie der Appellation rettet seine Rechtmässigkeit, wenn er ihn zu einer allgemeinen Bedingung der zu ergreiffenden Revision macht. Doch ist er bei weitem nicht überall eingeführt. Der Revident und sein Advocat muß ihn in Gegenwart des Gegentheils abschwören.

Die Untersuchung der Schicklichkeit dieses Eids gehört in das Gebiet der gesezgebenden Klug-

Klugheit, und nicht der Rechtsgelehrsamkeit. Weisheit ist es gewis, wenn in unsern Tagen ohne dringende Noth dergleichen Eide nicht anders als in eigner Person und nicht durch Bevollmächtigte in die Seele des dritten abgeschworen werden. Wie leichtsinnig beträgt sich nicht gewöhnlich ein solcher Fremder? Wie bald ist eine Vollmacht, die oft ungelesen bleibt, unterschrieben! Wie wenig wird da die wahre, gute Absicht erreicht. Wie viel mehrere Abhaltungen, vom Meineid sind vorhanden, wenn ich alles mit anhören, mit ansehen, alle Feierlichkeiten selbst beobachten muß. Diese Gewissenstortur aus dem Gebieth der Religion herübergeholt würde im entgegengesezten Fall fruchtlos ablaufen. — —

Die persönliche Eidesleistung ist nicht res meræ facultatis, so bald sie durch Statuten oder durch Observanz zum Landesgesez worden ist. — Die Reichsgeseze stellen sie blos bei der Cammergerichtlichen Revision in die Wahl der Parthien und Advocaten; diese aber ist oft berührtermassen wieder hierinn von keiner Entscheidung! — sonst nehmen sie nur Grafen und un-

mittelbare Reichsfreiherren von der persönlichen Abschwörung aus. Alle andere Personen und Stände sind dazu verbunden, so bald die Landesgeseze es wollen. Die Form einer solchen Handlung ist dann nicht mehr willkührlich; sondern deren Unterlassung macht die Handlung ganz null und nichtig.

Siehe den 8ten 9ten und 10ten §. der U. R. O.

In Memmingen wird ein Unterschied gemacht (§. 13. und 15.) ob der Revident in einer oder in beiden Urtheln vor der ergriffenen Revision untergelegen ist; nemlich in der des Stadtgerichts und nachher des Magistrats. Hat er nur einen dieser beiden Sprüche wider sich, so wird er mit dem Eide verschont. Im andern Fall aber muß innerhalb 14. Tagen er und sein Advocat in eigner Person und nur, wo die Umstände eine Ausnahme erheblich machen, durch einen besonders bevollmächtigten in Gegenwart des Gegentheils oder dessen Anwalds, den der Revisions-Ordnung angehängten Eid abschwöhren, und auf diesen Fall auch das doppelte oben angegebene Succumbenz-Quantum erlegen.

In

In Sachen, die der Cognition des Magistrats unmittelbar unterworfen, die also nie vors Stadtgericht gekommen sind, bleibt Revident, (§. 24.) weil es die erste Judicatur, gleichfalls mit dem Eide verschont.

Ist irgendwo für den Revisionseid noch kein Formular vorhanden, so muß der Appellationseid unter den nöthigen Modificationen das Muster seyn.

§. 36.

Von der Introduction der Revision.

Die Einführung der Revision, Einbringung des Revisions-Libells ist meistens wieder in ein Fatale eingeschränkt. — Dies muß seyn, wenn der Gegentheil nicht vom Revidenten geneckt werden soll. Es muß ein peremtorischer Termin seyn, nach dessen Verfluß das Recht zu revidiren aufhört, und der andere Theil nun des Nuzens der obsieglichen Urthel sich ruhig erfreuen, und auf deren Vollziehung dringen darf. Die Appellation lehrt uns dieses gleichfalls, und, wenn kein Provinzial-Gesez darüber da ist, so

muß der Einbringungs=Termin dieses Rechtsmittels der entscheidende Zeitpunct auch für die Revision seyn. Dies wären 4. Monathe, so daß noch innerhalb derselben dem Gegentheil die Insinuation zu seiner Verantwortung geschehen könnte. R. J. N. §. 67. — Daß der Herr einen andern Termin bestimmen kann, dieß thut er vermöge seines Gesezgebungs=Rechts und der ihm vorbehaltenen Freiheiten.

S. §. 13. der U R O.

In Memmingen sind für die Revisions=Schrift 4. höchstens 6. Wochen bestimmt; und ist dieser Termin nur in bescheinigten Nothfällen zu verlängern.

§. 16. und §. 25. der M. R. O.

Im Salzburgischen macht das Gesuch um Revision und die Ausführung der Beschwerden, also die Supplic und Gravatorial-Schrift nur eine einzige aus, und diese ist innerhalb 30. Tagen einzugeben.

Im Badischen ist der peremtorische Termin 4. Wochen. — Im Limpurgischen, Gaildorfischen 6. Wochen. In Hamburg ist die Revision innerhalb

halb des Dezendiums noch bei offenem Gericht zu produziren.

In Mühlhausen — (nach der Gerichts-Ordnung von 1740.) — soll Revident innerhalb 2. Monathen nicht nur um die Revision sich angemeldet, sondern auch innerhalb dieser Zeit die Sache haben vortragen lassen, sonst ist die Revision erloschen.

Augspurg befiehlt die Deduction der Beschwerden binnen 30. Tagen a die publicatæ sentent. gleichfalls sub pœna desertionis: oder ad acta priora intra decendium zu submittiren.

In Hessen-Darmstadt sind beiderlei Producte, der Libell und die exceptiones frivole petitæ revisionis innerhalb Monatsfrist, also in 2. Monaten einzubringen.

§. 37.

Von der Justifications-Handlung.

Zuerst muß Revident in seinem Revisions-Libell, wie der Appellant in seiner einzureichenden Schrift zeigen, daß er die Solennien, Formalien und Fatalien, die das gemeine und beson-

dere Recht vorschreiben, getreulich beobachtet. Dann läßt er sich auf seine einzelnen Beschwerden ein, führt die Gerechtigkeit derselben, die eigentliche Absicht seiner Deduction aus, und justifizirt auf diese Art seine ergriffene Revision. Er beschließt mit der Bitte um Reformation, um Aufhebung oder Abänderung der vorhergehenden Urthel. Daß solches kurz, deutlich, bescheiden und gründlich geschehen müsse; versteht sich von selbst. — Dieß sind Eigenschaften, die man in den Arbeiten eines geschickten Sachwalters, dem es nur um Gerechtigkeit für seine Parthie zu thun ist, nie vermissen sollte. Für jeden befriedigend wird es seyn, was hievon der angeführte

§. 15. der Ulm. Rev. O.

sagt.

Doch wie ich in der Appellation, wenn ich glaube, in vorhergehender Instanz mein Recht hinlänglich ausgeführt zu haben, ohne einen Gravatorial-Libell einzugeben mich bloß auf die vorigen Acten beziehen darf, so kann ich auch in der Revision das nemliche thun. Die Revisions=

sions=Schrift bleibt dann weg, und ich führe bloß in der Supplic, mit deren Ueberreichung ich die Rechtswolthat interponire, meine Beschwerden einzeln an, oder sind deren nicht mehrere, so hinterseze ich zu einem gedeilichen Spruch und bitte allein um Reformation der untergerichtlichen gravirenden Urthel.

Salzburg gestattet nicht einmal eine Justifications=Handlung, sondern die gravamina specialia sind nur kurz, deutlich und summarisch anzuführen. Geht Revident hierinn zu weit, oder werden nova eingemischt, so wird auf beides im geringsten nicht Rücksicht genommen, und die Parthie so wie der Advocat noch gestraft.

IV. Abschn. der S. R. O.

§. 38.

Sind Nova zu gestatten?

Die Appellation hat den ihr eignen Vortheil, was in erster Instanz nicht genug ausgeführt worden, hier noch auszuführen; was noch nicht bewiesen ist, hier noch zu beweisen, kurz nova vorzubringen. Die Rechtslehrer sind in Anse-

hung der Ausdehnung dieses Vortheils, den man eine neue Rechtswolthat nennen kann, auf die Revision, getheilter Meinung. Ich glaube, die Parthien haben ein Recht darauf!

Die Gegner meines Sazes haben folgende Gründe.

a) Der Dep. Absch. von 1600. sage deutlich
„ per modum revisionis ex iisdem
„ actis. "

Revidiren heisse Acten, welche bereits da sind, noch einmal durchsehen, und daraus sprechen.

„ Acta quæ non sunt revideri neque-
„ unt. " Riedt de revisione ob summam non appellabil.

Dieß ist wahr, und doch gestattet der nemliche Dep Absch. jedem Theil eine neue Schrift unter der Bestimmung:

„ es hätten denn die Parthien was neues
„ fürzubringen, darüber sie gehört wer-
„ den müßten. "

Die Geseze führen blos die Revision ein, unter der Voraussezung, daß die Parthien nichts neues fürzubringen haben; die blosse Revision

der

der vorigen Acten, weil sie in geringern Sachen den kürzesten Weg begünstigen wollen. So bald aber die Partien was neues, in facto oder in jure haben, so soll diese Revision, die ein Surrogat der Appellation ist, auch das Privilegium der Appellation haben, diese Nova vorzubringen. — Die Natur der Revision will das freilich nicht, aber es ist nie zu vergessen, daß diese Revision die Appellation ersezen, für sie eine Schadloshaltung seyn soll, mithin müssen ihr auch die Wolthaten der leztern zu statten kommen.

b) Bei der Cammergerichtlichen Revision sey auch der nemliche Schriftwechsel erlaubt, hingegen die Nova verbotten; man müsse eine Revision aus der andern, ein Gesez durch das andere erklären.

Zu einem analogischen Schluß gehört Aehnlichkeit der Fälle. Nun sind beide Revisionen himmelweit verschieden, und sezen ganz verschiedene Fälle voraus, also können auch die davon handelnden Geseze einander wechselsweise nicht erläutern. Die eine Revision kommt gewöhnlich vor, wenn schon appellirt worden ist, die andere

findet statt, wenn nicht appellirt wird, oder gar nicht appellirt werden kann.

c) Wenn Nova vorhanden, könne ja die Wiederherstellung in den vorigen Zustand gesucht und erhalten werden. Dies sey ein ordinaires Rechtsmittel, warum man im Fall der Revision zum ausserordentlichen Rechtsmittel der Appellation Zuflucht nehmen wolle? — Es ist nicht eins, ob ich revidire oder mich restituiren lasse. In jenem Fall werden die Acten versendet, in diesem spricht der nemliche Richter wieder, denn die höchsten Reichsgerichte nehmen keine solche Restitutions-Gesuche an. — Ich revidire zwar nur, aber so bald ich Nova habe, appellire ich zugleich, das ist, ich verbinde die Vortheile dieses Rechtsmittels mit jenem; dazu berechtigen mich die Geseze, es ist also kein ausserordentlicher Weg im Fall der Novorum, nur werde ich im voraus (durch die Geseze selbst) mit meiner Appellation von den Reichsgerichten ab, und an ein unpartheyisches Rechts-Collegium angewiesen. — Endlich würde mir die Restitution die Appellation auch um deswillen nicht ersezen, weil sie

der

der Regel nach nur auf nova in facto, und nicht in jure geht.

Memmingen gestattet den revidirenden Theilen ganz diese Wolthaten der Appellation. §. 17. und 24. und Limburg-Gaildorf wörtlich alle Vortheile, womit die Appellation begünstiget ist.

Ulm nur, in so fern man zuvor von dem Neuen keine Wissenschaft hatte, noch haben konnte, oder von dessen Brauchbarkeit nicht überzeugt war. §. 10. und 19. (Dahin geht aber ohnehin jeder Appellationseid.)

Salzburg, Hamburg, Würzburg und Baden verbiethen alle Nova; lezteres dadurch stillschweigend, daß die Revision blos aus den vorigen Acten gerechtfertigt werden soll. Hingegen Müllhausen gestattet die Revision nur unter der Bedingung, wenn dem unterliegenden Theil innerhalb zwei Monathen neue Beweisgründe, schriftliche Documenten oder auch Kundschaft der Zeugen vorkämen.

Böhmer (de remedio revisionis speciatim ex Jure Hamburgensi c. 2.) ist für die Nova; wi-

der

der sie Ludolf comment. Syst. Sect. II. §. 7. n. 22. und Blum Proc. cam. Tit. 46. §. 17.

§. 39.

Von der Exception und dem weitern Schriftwechsel.

Wenn auch der Revident blos im allgemeinen auf die vorigen Acten submittirt hat, so hat dennoch der revisische Theil ein gesezliches Recht auf eine Vertheidigungs-Schrift, wenn er sich nicht auch blos auf das vorhergehende beziehen will. Denn es heißt: „die Parthien,“ wenn sie was neues vorzubringen haben, sollen darüber gehört werden; was dem einen Theil recht ist, das ist dem andern billig; — der Revise kann etwas neues, das zu seiner Rettung dient, gefunden haben, oder auch nur glauben, das bereits gesagte noch besser herausstellen zu können; er hat ein Recht auf eine Schrift, das ihm der andere dadurch, daß er sich seines gleichen Rechts nicht bedient, nicht nehmen kann.

In der würklichen Exceptionshandlung läßt er sich zuerst auf die gegenseitige Beobachtung oder Nichtbeobachtung der Formalien und Rechts-

Er-

Erforderniſſe ein, zeigt, daß ſeiner Seits nicht der geringſte Mangel darinn anzutreffen, geht nun auf die Widerlegung der Beſchwerden über, vertheidigt die ergangene Sentenz und bittet um Beſtättigung derſelben. — Fehlt es hingegen jenſeits am erſten Punct, ſo läßt er ſich gar nicht weiter ein, als etwa bedingterweiß (bloß eventualiter), wenn er nicht genug ſicher, und bittet um Erkennung der Deſertion.

Weiter aber darf der Schriftwechſel ſich nicht erſtrecken; der Dep. Abſch. von 1600. ſagt;

„ indem ihnen noch zween Säz oder zwo „ Schriften zu geſtatten wären, endlich „ zu entſcheiden. “

Dieß iſt deutlich genug; interlocutoriſch kann nun nicht mehr ein neuer Saz geſtattet werden, weil definitiv geſprochen werden ſoll. — Die eigentliche Abſicht iſt, Reviſion der vorigen Acten, nicht eine ganz neue von vorne wieder anzufangende Verhandlung der Sache vor einem Oberrichter. Eine ſich in die Länge ziehende Behandlung der Sache, ein anwachſender Schriftwechſel,

wechsel, ist bei einem Rechtsmittel, das Revision heißt, äusserst zweckwidrig!

Doch können erhebliche Gründe, die Noth eine Ausnahme machen. Da auch Nova erlaubt sind, so kann eine Replic, wenn sie z. E. der Revise fürbringt, und etwa auch noch eine Duplic zugegeben werden müssen. Das leztere nicht immer, weil in solchem Fall der Revise den Vorzug des Beklagten nicht geniessen kann. — Aber schwürig muß man in dergleichen Dispensationen seyn, denn ein allgemeines Recht daraus zu machen, wäre gesezwidrig.

Siehe die Ulm. Rev. O. §. 17.

In Memmingen wird die Exzeptions-Schrift blos ad notitiam communizirt, und dabei bleibts.

Nach der Salzb. Rev. O. (V. Abschn.) wurde der Revisions-Libell blos zur Privat-Einsicht dem Revisen mitgetheilt, ihn von einem voreiligen Executions-Gesuch abzuhalten. Erst in den Zusäzen von 1779. wurde dem Revisen auch eine peremtorische Frist von 30. Tagen zu Einbringung seiner Gegen-Deduction gegeben.

Baden,

Baden, Würzburg erlauben jedem Theil nur eine Schrift, so wie Hamburg; wo für die Exzeptions-Handlung 14. Tage bestimmt sind sub pœna præclusi. — Der nemliche Termin ist im Limpurg-Gaildorfischen, aber da ist der Rath berechtigt, die Termine zu prolongiren, auch den zur Introduction bestimmten. Beiden Theilen sind zwei Säze erlaubt.

§. 40.

Von der Submission.

Die Parthien hintersezen noch zu einer gedeilichen Urthel, und ihr ganzes Verfahren hat hiemit ein Ende.

In Memmingen geschieht das mündlich.

In Ulm §. 16. fügt jeder Theil die Submission gleich am Ende seiner Schrift bei, oder die Sache wird ex officio für beschlossen angenommen.

§. 41.

Wer schöpft die neue Urthel? Der vorige Richter der Regel nach nicht.

Die Acten sind nun reif zu einer Revisions-Urthel, und es fragt sich, wer diese zu schöpfen habe?

habe? — Es sind hier nur drei Fälle möglich; entweder der nemliche Richter, oder ein dritter unpartheyischer im Lande, oder ein auswärtiger Richter, an den die Acten versendet werden. — Wir wollen die Geseze zur Richtschnur unserer Entscheidung machen.

Der Deputations-Abschied von 1600. enthält eine alternative Bestimmung, daß der nemliche Richter wieder selbst sprechen oder die Acten versenden soll:

„welche (Obrigkeiten) schuldig seyn sollen dieselbe (gesuchte Revision) anzunehmen, und per modum revisionis ex iisdem actis - - - endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit - - zu verschicken."

Der R. R. A. von 1654. hingegen schließt den vorigen und also gravirenden Richter stillschweigend gänzlich aus, indem er demselben blos die Wahl läßt, die Acten entweder durch gewisse unpartheyische Rechtsgelehrte zu revidiren oder solche an ein Rechts-Collegium (dahin darf ich ja auch die Universitäten rechnen) zu verschicken.

Wir

Wir hätten also nur zween gesezlichen Wege, zu einer neuen rechtsbeständigen Urthel zu gelangen, den Weg der Transmission, oder die Revision durch unpartheyische Juristen im Lande. Daß der R. R. A. die Absicht würklich habe, den Richter, dessen Urthel revidirt wird, auszuschliessen, erhellet, so bald man nur die Worte selbst liest. Er schreibt vor, " die vollkommnen „ Acten sollen vermög des Dep. Absch. von 1600, „ auf deren zuvor fürgehende Inrotulation durch „ gewisse unpartheyische Rechtsgelehrte revidirt „ oder auf unpartheyische Universität, oder an= „ deres Collegium Juridicum geschickt" werden. Was also der Dep. Absch. von einem dritten unpartheyischen Richter spricht, wird bestätigt, was er dem Richter a quo erlaubt, hier nicht mit einem Worte gedacht und also stillschweigend verworfen und derogirt. Unpartheylichkeit ist die Seele, welche diese neuere Gesezstelle gänzlich zu beleben scheint. — Zwar wurden im alten Deutschland Revisionen auch vor dem nemlichen Richter vorgenommen, allein, wie ich oben §. 8. sagte, es war schon im XIII. Jahrhundert und

in der Folge noch mehr Sitte, die Acten zu verschicken. — Wir haben hier ein altes und ein neues Gesez, — das neue wäre nicht nöthig gewesen, wenn man nicht das ältere hätte dadurch verbessern wollen, — wenn das neue das alte ausschreibt und wiederholt, so kann dieses nur in so weit gelten, als es in jenem wiederholt ist; Was ausgelassen, will der Gesezgeber nicht mehr beobachtet wissen, nicht mehr erlauben, und ist als derogirt anzusehen. — Und wie sehr bestätigt diese Abschaffung die gesunde Vernunft, die gesezgebende Klugheit!

Daß der nemliche Richter die Acten selbst noch einmal besichtigen, sich daraus besser belehren, seinen Irrthum einsehen, und die Urthel seiner neuen Ueberzeugung gemäß abändern könne, findet keinen Anstand. — Aber wenn es ihm an Einsichten fehlt, so wird er den nemlichen Irrthum wieder begehen. — Die nemlichen Leidenschaften, die sein Herz oder gar seinen Verstand das erstemal eingenommen, können ihn wieder verblenden. — Der allgemeine Fehler der Menschen, von ihren einmal gefaßten Meinungen

nungen nicht leicht abzugehen, die Ueberwindung, die es uns kostet, auf irgend eine Art zu bekennen, daß wir geirrt oder Unrecht gethan haben, alles das kann der guten Sache nachtheilig werden, wird sich aber auch bei dem Richter zutreffen, weil der Richter Mensch ist. Wenigstens hat er die Vermuthung nicht für sich, von allen menschlichen Schwachheiten frei zu seyn; auch der ehrlichste Mann hat hier den Verdacht der Partheilichkeit wider sich, und auch diesen Schein soll er als Richter vermeiden. — Er kann ohnmöglich Richter in seiner eignen Sache seyn, am allerwenigsten bei unserm Rechtsmittel, das die Appellation vertritt; — appelliren aber heißt, sich auf einen andern Richter berufen.

Und doch werden noch heut zu Tage einige Revisionen durch den nemlichen Richter wieder vorgenommen, der die Urthel sprach! Dieß ist widerrechtlich und also unerlaubt, wenn es nicht in einem Lande besonders hergebracht, oder ein Privilegium, das dieses gestattet, oder die Einwilligung der Landstände da ist, oder die Parthien einzeln selbst diesem Rechte entsagen, und

um Zeit und Kosten zu schonen, oder aus besondern Zutrauen die Revision durch den nemlichen Richter geschehen lassen wollen. Was ich oben §. 23. und 24. von dem Recht des Bürgers auf die Revision überhaupt und dessen Ausnahmen sagte, das gilt auch hier von dem Recht auf die Revision vor einem dritten unpartheyischen. Besonders gehören einige daselbst angeführte Beispiele zugleich zu diesem §.

Westphal D. Staatsrecht Abh. 28. §. 9.
Deinlin l. c.
Tafingeri Institutiones Jurisprudentiæ cameralis. §. 558. n. i.

Wo aber die Ausnahme ist, daß der vorige Richter revidiren kann, so will die Observanz, und das Recht, das der Unterthan hat, daß seine Sache nun genau noch einmal untersucht werde, — ja die Klugheit will, wenn der Richter ein ganzes Collegium ausmacht, einen neuen Referenten, und Correferenten zu ernennen. So ist es z. E. beim Reichshofrath in Supplications-Fällen. Ja hier und dorten haben die alten

Re-

Referenten in der Sache bei ihrer zweiten Behandlung keine Stimme mehr.

So werden die Acten in Salzburg, dem vorigen Collegium wieder anvertraut; (R. O. V. Abschn. n. 3.) Sie werden von 2. Räthen, die nicht gegenwärtig, oder nicht votantes waren, durchgelesen, die Relation in pleno des Hofraths vorgetragen, und dieselbe nebst dem per majora gefällten Schluß dem Herrn Erzbischof vorgelegt, und nach Seinem in Sachen gefaßten Entschlus und Benennung das Revisions-Urthel verfertigt, und im Publications-Decret beigefügt, daß die Erkenntnis aus einem vom Herrn ertheilten sonderbaren Auftrag geschehe.

Erst im Jahr 1779.

S. die Zusäze von 1779. n. 4.

wurde die Ausnahme gemacht, in Sachen, wobei die eigne Hof-Cammer und Fiscus befangen, und den ein oder andern streitenden Theil vertreten, soll die Relations-Erstattung und Einholung des Erzbischöflichen Entschlusses unterbleiben, und es bei dem Conclusum des Hofraths sein Bewenden haben.

Ich übergehe eine Sache mit Stillschweigen, die ich mir nicht ganz erklären kann, und halte mich nur verbunden zu sagen, daß Salzburg ja bekanntlich eine Landschaft hat, und daß hier Verträge zum Grunde liegen müssen.

In Ulm werden die Acten versendet, wenn die Parthien es wollen; sie können aber auch die Revision im Lande erwählen, wenn sies zufrieden sind, um die Kosten zu ersparen. S. §. 3. der Rev. O.

In Memmingen werden die Acten jedesmal verschickt; nur bei der Revision nicht, die von der stadtgerichtlichen Urthel gesucht wird. Dieß ist nicht unser Fall.

Im Badischen werden die Acten nur versendet, wenn es eine oder beide Parthien verlangen. Neue Referenten, — doch behält der alte die Stimme. So viel möglich soll in pleno referirt werden. — Die Verordnung dringt hier augenscheinlich auf eine ernstlichere Behandlung der Sache, weil mehrere Augen mehr sehen.

In Lübeck können die Parthien die Transmission begehren, aber der Impetrant muß sub

pœna

pœna desertionis die erforderliche Kosten ungesäumt beibringen. Ist über das punctum quæstionis nicht selbst in Lübeck gesprochen worden, so können sie die Acten in loco revidiren lassen.

Dies ist provinzialrechtlich, — aber im allgemeinen würde das nicht angehen, daß der Richter nemlich nun selbst revisorisch spräche, weil er z. E. die Urthel a qua bei einer Facultät einholte, und mithin ja, wie es scheint, jezt nicht sich selbst revidirte. — Die Acten sind das erstemal versendet worden, weil der Richter es wollte, oder weil die Partheien darauf drangen. In jenem Fall hatte er zu sich selbst das Zutrauen nicht, in diesem Fall fehlte das Vertrauen der Partheien, — und der Revisions-Richter muß auch das gerichtliche Verfahren des Unterrichters (wenn ich mich analogisch so ausdrücken darf) in Direction des Prozesses ꝛc. prüfen; — der Richter a qua wäre also von mehrern Seiten wieder nicht unpartheyisch genug.

Im Limpurgisch-Gaildorfischen sollen die Original-Acten nach der Inrotulation in Gegenwart der Partheien an die Landesherrschaft mit

Bericht eingeschickt werden, welche sodann selbst spricht, oder sie an eine auswärtige Facultät verschickt. — Jenes ist ganz eigen!

§. 42.

In welchen Fällen die Acten versendet werden müssen?

Der Regel nach müssen also die Acten unpartheyischen Rechtsgelehrten im Lande zur Revision übergeben, oder solche an Auswärtige versendet werden. Das leztere soll nach dem Deputations-Abschied von 1600. in drei Fällen geschehen:

„nach Gelegenheit einer jeden Sache:
„oder da es von einer oder andern Parthey begehret würde, und erhebliche
„Ursachen vorhanden."

Der Revision im Lande, durch einen unpartheyischen dritten gedenkt dieser Deput. Absch. nicht wörtlich, wie es der R. R. A. thut; sie wird aber stillschweigend zugegeben, indem er ja sogar dem nemlichen Richter selbst die neue Untersuchung anvertraut.

Die

Die Verschickung ist also ein gesezliches Recht, wenn es die Sache, oder eine der Partheien will, oder sonst eine erhebliche Ursache dazu vorhanden ist. Die zwei leztern Fälle aber scheint das Gesez nicht alternativ auszudrucken, wenn es die Parthien begehren, oder eine erhebliche Ursache da ist, sondern durch das Wörtchen „und" scheint es, der Richter habe um des blossen Begehrens der Parthien willen noch keine Verbindlichkeit auf sich, wenn nicht zugleich eine erhebliche Ursache dieser Forderung das Wort rede. — Allein ich bleibe doch bei meiner erstern Meinung, daß dieses zwei besondere Fälle sind, in denen die Versendung zugegeben werden muß. Man zählt ja meistens, — und die Geseze sind am ersten nach der Sprache des gemeinen Lebens zu erklären; — die verschiedne Fälle, in denen etwas vor sich gehen soll, einzeln auf, und unterscheidet sie durch ein oder, den lezten knüpft man durch das Wörtchen „und" an, welches so viel als endlich oder auch leztens noch heissen soll. — Der Gesezgeber benennt hier zuerst gewisse Sachen, dann gedenkt er der Par-

thien, und ihres Rechts darauf zu dringen, auch wenn es weder die Sache noch eine erhebliche Ursache nöthig macht, und endlich kommt er noch einmal auf die Versendung ex officio, und sagt, sie soll statt finden, so oft eine erhebliche Ursache dazu vorhanden sey.

Die Versendung auf Begehren der Parthien, (ad instantiam) darf also nicht versagt werden, so bald sie glauben auswärts bessere Justiz zu erhalten, — so bald beide, oder auch nur eine derselben dieses Verlangen äussert. Nur freiwillig können sie diesem Rechte entsagen, — ausdrücklich oder durch Handlungen, aus denen sich auf ihren Willen schliessen läßt, eben so, als wenn sie sich durch Worte darüber geäussert hätten. Dies kann geschehen, wenn sie um diese Versendung nach den Landesgesezen oder dem Herkommen bitten sollten, und dieses nicht thun, oder nicht den Vorschriften gemäß; und auf mehrere Arten. Ein mandat. de transmittendis actis S. C. würde, wenn sie ihrer Seits alles gethan, gewis nicht aussen bleiben.

Die

Die Verschickung ex officio, ist zweimal möglich, einmal, wenn sich die Sache dazu eignet. Aber diese Sachen (caussæ) sind in dem Gesez nicht angegeben. Wir wollen versuchen, ein Reichsgesez durch das andere zu erklären. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung kann uns vielleicht etwas Licht geben. Sie befiehlt auch zum öftern die Versendung der Acten. — Wir wollen sehen, in welchen Fällen? Einige Stellen werden uns Genugthuung geben.

Art. 7. „So die gemelten Urtheyler in be„stimmter Erkanntnuß zweivelich würden — „so sollen sie deshalben raths — suchen."

Art. 131. „Doch wo eynes solchen Weibs „schuld oder unschuld halb gezweifelt „würd, so sollen die Richter und Ur„theiler bei den Rechtsverständigen Raths „pflegen."

Art. 219. „so sollen allwegs die Gericht, wo „ihnen Zweifeln zufiele — bei den näch„sten hohen Schulen, Städten, Commu„nen oder andern Rechtsverständigen, „da sie den Unterricht mit den wenigsten

„Kosten

„ Kosten zu erlangen vermeinen, Rath
„ zu suchen schuldig seyn, — weil zu die=
„ sen Sachen grosser Fleis gehört, und
„ kein möglicher Fleis zu unterlassen, da=
„ mit Niemand Unrecht geschehe."

Art. 105. „ sollen Richter und Urtheiler Raths
„ pflegen, wie in solchen zufälligen oder
„ unverständlichen Fällen gehandelt und
„ geurtheilt werden soll."

Art. 146. „ Jedoch haben diese Fäll zu Zei=
„ ten gar subtilen Unterschied, die den
„ gemeinen Mann, so an den peinlichen
„ Gerichten sizen, verständig oder be=
„ greiflich nicht zu machen seyn, hier=
„ umb. 2c."

Art. 160. „ Dieweil aber solch Ermessung
„ in recht verständiger Leuth Vernunft
„ steht. = = = "

Also wenn Sachen zweifelhaft sind, wo grosser Fleiß nicht unterlassen werden darf, in zufälligen (seltenen, oder vielleicht solchen Fällen, wo zufällige oft geringe Umstände Einflus haben, daß man von der ordinairen Strafe z. E. abweichen muß)

muß) und unverständlichen (schweren wichtigen) Fällen, die über die Begriffe und Wissenschaft der Gerichts-Personen gehen, wo subtiler Unterschied gemacht werden muß, welches dem gemeinen Mann nicht begreiflich gemacht werden kann, wo die ausgebildete und geübte Vernunft eines Rechtsgelehrten erfordert wird, da darf der ungelehrte Richter nicht selbst sprechen. —

Was von der ersten Sentenz gilt, muß auch von der zweiten, der revisorischen gelten. — Wenn schon hier eigentlich von Criminal-Fällen die Rede ist; so erfordert doch überhaupt das Richteramt, besonders aber das revisorische, die nemliche Genauigkeit und strenge Untersuchung, die das peinliche erfordert, und wir können also diese bereits angeführte Sachen als solche ansehen, die kein Collegium im Lande (es wäre dann ein Collegium, das aus lauter Juristen besteht); revidiren darf, die eine Versendung an ein Rechts-Collegium erfordern.

Die Carolina nimmt ihre hauptsächliche Rücksicht auf das Personale eines sprechenden Gerichts. Wäre ein eigenes Revisions-Gericht in einem

Lan-

Lande, das (besonders mehrere) ungelehrte Beisizer hätte, so müßten die Acten in den angegebnen und ähnlichen der eignen Ueberzeugung des Richters überlaßnen Fällen nothwendig versendet werden.

In einem Staat z. E. einer kleinen Reichsstadt, die, wenn der Senat auch aus gelehrten Beisizern besteht, doch nicht ihr eigener Richter seyn darf, und etwa einen Syndicus oder Consulenten hat, ist die Versendung ohnehin nöthig; zweimal nöthig, in wichtigern Fällen wenn der grössere Theil der Magistrats-Personen aus ungelehrten besteht.

Der Analogie ist es auch gemäß, daß die Revision durch Gelehrte geschieht. Sie ist Ersaz der Appellation an die Reichsgerichte, die aus den gelehrtesten Männern besezt sind; die wenigstens alle studirt haben.

Aber ohne Rucksicht, ob sich die Sache zur Versendung qualifizirt, will das Gesez auch, daß sie vorgenommen werde, so oft eine erhebliche Ursache dazu vorhanden, auch wenn die streitenden Theile eben nicht darauf dringen.

Diese

Diese Ursachen sind nicht angegeben, sondern den Einsichten und der Rechtschaffenheit des Richters überlassen, solche zu bestimmen. Mir scheint es, sie seyen erheblich und vorhanden, so oft der Richter vermuthen kann, eine der Partheien habe irgend einen gegründeten oder ungegründeten Verdacht, unpartheyische Justiz im Lande nicht erwarten zu dürfen. — Denn eben dieses Recht auf Unpartheilichkeit war der Grund, warum die Geseze die Versendung einführten. — So oft also erlittene oder erwiesene Beleidigungen deren, die die Revisions-Sentenz im Lande zu fällen haben, so oft Familien-Verhältnisse oder andere Ursachen die strengste Gerechtigkeit nicht versprechen, so thut der Richter wohl, die Acten Auswärtigen zu überlassen, und die Perhorrescenz nicht erst zu erwarten. — Die Fälle einzeln und genau im allgemeinen zu bestimmen, ist ohnmöglich — sein eignes Gefühl mag ihn dabei leiten.

---

§. 43.

An wen die Acten zu versenden seyen?

R. D. von 1600. sagt:

„ auf eine Universität, oder aber zween
„ oder dreien Rechtsgelehrten ad reviden-
„ dum zu überschicken. “

Hier wird noch kein ganzes Collegium von Rechtsgelehrten erfordert; zwei sind hinlänglich und zwei machen noch kein Collegium aus. Hingegen der N. R. A. von 1654. schliest Privat-Consulenten, und überhaupt einzelne Juristen von dem Recht ihnen Revisions-Acten zuzusenden gänzlich aus in den Worten:

„ auf ohnpartheyische Universität oder
„ anders Collegium juridicum zu schi-
„ cken. “

Daß unter Universitäten hier blos juristische Facultäten derselben verstanden werden, ist ohne dieß klar; so wie unter den andern Juristen-Collegien die Schöppenstühle zu Leipzig und Jena rc. vorzüglich gemeint sind.

Daß es aber nicht gerade Collegien seyn müssen, die Kaiserlicher Autorität ihr Daseyn zu verdanken

danken haben, — daß die Mitglieder derselben auch ungraduirte Personen seyn können; glaube ich um deswillen, weil ich kein ausschliessendes Gesez kenne; und weil die Observanz diese Erlaubnis bereits geseztlich gemacht hat. — In Sachen, welche Privat Consulenten geschickt werden können, holt der Richter oft die Urthel von einem ungraduirten Mann ein, der aber in offentlichen Pflichten steht, Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit und Erfahrung erprobt hat. Was nun von einzelnen gilt, gilt auch von ganzen Collegien. Der Doctor-Grad macht es allein nicht aus.

Gundling de transmissione actorum C. II. §. 17.

Aus den nemlichen Gründen kann man jedes landesherrliche aufgestellte Collegium zur Acten-Versendung wählen. Der R. R. A. macht keine andere Bedingung, als daß es ein Collegium juridicum sey. — So weiß ich, daß das Reichsstadt-Ulmische Raths-Consulenten-Collegium schon viele auswärtige Acten, besonders von Oberschwäbischen Reichsstädten erhalten, und in er-

ster und zweiter Instanz gleich einer Facultät gesprochen hat.

Die Carolina macht auch die Juristen-Facultäten und Schöppenstühle nicht zur einzigen Quelle, aus welcher man die Urtheln schöpfen kann, wie wir vorhin hörten:

Art. 218. „Bei den nächsten hohen Schulen, „Stádten, Communen, oder andern „Rechtsverständigen“ = = =

Unter den leztern mag sie nach der alten Sitte, und andern Stellen, hauptsächlich graduirte Juristen verstehen; es ist daher rathsam, daß ein solches Rechts-Collegium wenigstens einige graduirte Männer besize.

Moser im Tractat von der Landeshoheit in Justiz-Sachen sagt im V. Cap. §. 1.

„Wenn ein Landesherr will, so ist er „befugt, autoritate publica eines oder „mehrere Collegia anzuordnen, bei wel„chen Einheimische und Ausländer in „Rechtsfällen sich des Rechtens belehren, „oder auch in geschloßneu Acten Bei- oder „Endurtheile einholen lassen können.“

Ein

Ein solches Collegium findet sich seit einigen Jahren in Carlsruh, und kommt den Unterthanen des Herrn Markgrafen treflich zu statten, daß sie nun nicht mehr nöthig haben, unwissende oder eigennüzige Advocaten, wie es ja deren immer so viel als gute giebt, zu fragen, ob sie einen Prozeß anfangen sollen, und welchen Weg sie einzuschlagen haben? — Verehrungswürdige Anstalt! — Das nemliche Collegium spricht auch über einheimische und auswärtige Acten.

Die Stände können auch auf Ersuchen und um des besondern Zutrauens willen, aus ihren Räthen und bewährten Gelehrten auch ein vorübergehendes Revisions-Gericht aufstellen, so wie in gewissen Fällen eine Austrägal-Instanz.

Das Collegium, oder die Facultät, an welche die Acten, wenn der Richter nicht selbst gesprochen, das erstemal versendet worden, kann nicht wieder sprechen; es wäre ja Richter in seiner eignen Sache. — Eben so wenig, wenn es einer Parthie ein Privat-Consilium gestellt hat. Zwar erhält es jezt die vollkommnen Acten, die es vorher nicht hatte, und also mehrere Entschei-

dungs=Quellen; — allein auch den Schein der Partheilichkeit muß man vermeiden, und daher lieber die Acten zurücksenden. Deswegen werden an einigen Orten die Parthien gefragt, oder die Consulenten erinnert.

Unpartheyischer ist immer eine auswärtige Universität; — aber von jeher galt auch die des Landes, wenn sie nicht besonders ausgenommen wurde. —

Im Hessen=Darmstädtischen werden die Acten entweder Privat=Consulenten, oder auch ganzen Collegien und Juristen=Facultäten zugeschickt, oder wenn der Impetrant das Vertrauen zum vorigen Richter hat, so wird von diesem die Revision vorgenommen; nur sollen sich dabei die vorigen Referenten alles Votirens enthalten.

Gundling, l. c. §. 14. und 19.

Tob. Jac. Reinharth, diss. de transmissionis actorum jure ejusque abusu. Erf. 1716.

Moser, (Joh. Jac.) de transm. act. Frf. ad Viadr. 1739.

Martini, (Wern. Theod.) diss. de transmiss. actor. Vit. 1670.

Mart.

Mart. Lange, diss. de transmiss. act. secundum usum fori hodierni præsertim Saxonici, Lips. 1708.

Th. Geiger, diss. de transmiss. actorum in foro Norico, Alt. 1731.

Friedr. Gottl. Struve, de usu & abusu transmiss. act. Kil. 1744..

§. 44.

Von den Versendungs-Kosten.

Die Versendung geschieht einsweilen auf Kosten des Impetranten. Die Revisions-Urthel wird dann erst entscheiden, welcher Theil sie tragen muß.

In Memmingen sind beide Theile verbunden, gemeinschaftlich die Kosten nach jedesmaliger Bestimmung (§. 17. der M. R. O.) beim Introtulations-Termin vorzuschiessen auf den Fall, daß nicht beede vorhergehende Urtheln wider den Revidenten ausgefallen sind, denn in diesem Fall muß er sie bis auf weiters allein tragen.

In Hamburg werden, wo die Transmission ex officio oder ad instantiam beider Theile ge-

schieht, die Gebühren von jedem vor Eröfnung der Urthel zur Hälfte vorgeschossen, und pro rata, wenn Intervenienten da; auf einseitiges Gesuch biß auf eine Urthel auf Kosten des Impetranten allein. Sie werden von dem Gerichtsvogt innerhalb drei Tagen auf vorgängige einmalige Vorschauung mittelst Execution beigetrieben. —

In Augspurg müssen in dem Inrotulations-Termin die Kosten bei Strafe der Desertion von dem revidirenden Theil erlegt werden.

§. 45.

Vom Inrotulations-Termin, und dem, was dabei vorkommt.

Es wird ein Inrotulations-Termin festgesezt, und die Partheien vorgeladen, selbst oder durch ihre Anwälde dieser Handlung beizuwohnen, und im Unterlassungs-Fall ist die Transmission null und nichtig. Der R. R. A. §. 113. sagt:
„ auf deren zuvor mit Zuziehung und in
„ Gegenwart beederseits Partheien oder
„ der dero Gewalthaber, fürgehende In-
„ rotulation. “

Die

Die Absicht ist, sie sollen Zeugen seyn, daß vermög des nemlichen §. 113.

„die vollkommene Acta“

versendet werden, so daß kein Stück zurückbleibe, und kein falsches unterschoben werde.

Erscheinen sie nicht, weder in Person noch durch Bevollmächtigte, so wird es mit Recht als ein vollkommenes Vertrauen in die Person des Richters oder seines Commissairs angesehen, und mit der Handlung fortgefahren. — Dann hat aber auch diese Versendung die Vermuthung der Rechtmässigkeit für sich und die Parthien können sie auf keine Art angreifen, sie wären dann im Stande eine würkliche Falschheit (ein Falsum) zu erweisen. Die Partheien können zwar, um die Kosten zu vermindern, dem Recht, die vollkommne Acten zu versenden, entsagen in so weit sie wollen; — allein es ist nicht rathsam. — Ein geringer factischer Umstand, so unscheinbar er ist, ändert oft das ganze Recht; — welche Actenstücke können nun mit Gewißheit als unnüz weggelassen werden? — wie leicht kann ein Rabulist eine Nullitäten-Kage anstellen!

In Gegenwart der Interessenten müssen die Acten von dem Gerichts-Actuarius zusammen gepackt, und mit dem Gerichts-Siegel versehen werden.

Auch bleibt den Partheien und ihren Vertretern unverwehrt, ihre Privat-Pettschafte den Acten aufzudrücken, und ein künftiger Referent darf es nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn er diese Siegel nicht unverlezt antrift.

S. die Ulm. R. O. §. 20.

Herkommen giebt den Parthien das Recht, — wenigstens weiß ich kein Gesez davon — drei Universitäten oder Rechts-Collegien auszunehmen, ohne eine Ursache anzugeben (dieß will die Analogie der Geseze von Perhorrescenz,) und der Richter hat nicht die Erlaubnis, auf eine derselben die Acten zu schicken; — aber auch ohne dieses verbindet den Richter der N. R. A. §. 113. die Acten

„ auf eine unpartheyische Universität "

zu senden. Mehrere als drei darf kein Theil ausnehmen, ohne Gründe anzugeben, und zuweilen kann der Fall würklich kommen, daß

Gründe

Gründe da sind; — diese muß der Richter hören! z. E. eine Facultät hat meinem Gegner in der Sache ein Privat-Gutachten gestellt; bei einer andern hat sich der Richter Raths erholt; in der dritten sizt ein Schwager, ein Bruder meines Gegentheils als Mitglied; in der vierten ein Mann von Gewicht, den ich das Unglück hatte, durch eine Schrift in einem gelehrten Streit oder sonst zu meinem Feind zu machen. — Die Unpartheilichkeit räth dem Richter keines dieser vier Collegien zu wählen. Werden aber die Partheien über ein Collegium einig, so gilt ihr Compromiß; so gilt dieser gewählte Schiedsrichter.

Gundling l. c. §. 16.

Die Versendung soll geschehen

„ohne nebenseitige Recommendation"

N. R. A. §. 113.

Die Künste, welche gewissenlose Richter gebrauchen, biß sie eine Urthel nach Intention bewürken, sind so treflich in Leisers Meditationen geschildert, daß ich der Versuchung nicht widerstehen kann, diese schöne Stelle meiner deutschen

Abhandlung in einer deutschen Uebersezung unten in einer Note beizufügen.

Aber eben so gefährlich sind die Streiche betrügerischer Partheien, und der Richter muß viele Vorsicht anwenden, wenn der Bestimmungsort, der Ort der Revision vor ihnen ein Geheimnis bleiben soll. Das beste mag wol seyn, die Acten an mehrere Obrigkeiten zu übermachen, so daß immer die leztere eine schriftliche Anweisung findet, wohin sie an ihrem Theil ersucht wird, die Acten zu senden. — Jedesmal ist das Protocoll über die Inrotulations-Handlung, und die Landes-Revisions-Ordnung beizuschliessen, damit der künftige Referent sich darinn ersehen kann, nnd nicht dnrch Anfragen, Hin- und Herschreiben wieder ein Theil der kostbaren Zeit verlohren geht.

Wer die Parthien von der Universität benachrichtiget, wird in Hamburg als infam angesehen, und der Stadt Dienste und Wohnung verlustig erklärt.

Im Wolfenbüttlischen werden zu Inrotulation der Acten und Publication der auswärtigen

Urthel keine långere Termine als von 4. Wochen gestattet, und solche unter keinerlei Vorwand verlångert. — Wenn der, der die Versendung begehrt, in termino inrotulationis zurůckbleibt, so soll (nach dem nemlichen Gesez) in loco gesprochen, und er mit der Verschickung nicht weiter gehört werden.

Ohne nebenseitige Recommendation; — dadurch ist aber ein Begleitungs-Schreiben (Requisitions-Schreiben) nicht ausgeschlossen. Die Facultåt muß wissen, wohin die Acten gehören; ob es damit pressire; worüber sie eigentlich zu sprechen habe, — besonders in Reconventions-Fållen; oft sind es ja ganze Stösse; eine kurze Nachricht kann dem Referenten die Sache sehr erleichtern! — aber dabei muß es auch bleiben, ohne sich in die Sache und ihr juristisches Gewicht (merita caussæ) auch nur im geringsten einzulassen.

§. 45.

Von Publication der Revisions-Urthel.

Kommen die Acten mit der Urthel zurück, so werden die Partheien aufs neue vorgeladen, und ihnen

ihnen oder ihren Vertretern: die Acten verschlossen vorgelegt, das unverlezte Facultäts-Siegel anzuerkennen, darauf die Urthel mit Zurückbehaltung der Dezisiv-Gründe eröfnet, und die ganze Verhandlung, so gar Stunde und Augenblick der Publication in einem eignen Protocoll genau bemerkt.

Ulm. Rev O. §. 21.

Diese Urthel ist nicht als blosses Gutachten anzusehen, welches abzuändern, in der Willkühr des Richters steht; wie zuweilen, wenn er sich bloß für seine Person und zu seinem eignen Unterricht Raths erhohlte. — Denn diese Revision vertritt die Stelle der Appellation, und die dabei ergangene Sentenz ist wie die Appellations-Urthel ein unpartheyischer Ausspruch, ob der vorige Richter recht gesprochen habe? — Dürfte er nun diese neue Urthel nach seinem Gutdenken modifiziren, so wäre er Richter in seiner eignen Sache, und die ganze Verhandlung ohne Nuzen.

Wer im Wolfenbüttlischen durch die eingeholte Urthel verliert, wird auch in die Unkosten der Instanz condemnirt. Wer die Versendung

begehrt,

begehrt, soll solches nicht erst in dem lezten, sondern in einem der vorhergehenden Säze thun, vielweniger erst nach dem Beschluß.

§. 46.

Von den wider die Revisions = Urthel zu ergreifenden Rechtsmitteln; a) im allgemeinen.

Ehe ich von den Rechtsmitteln rede, die wider eine ergangene Sentenz ergriffen werden können, muß ich noch kürzlich der Klage über verzögerte oder versagte Justiz gedenken, welche der Sentenz vorausgeht. Sie kann wider den Richter, welcher die Revision erschwert, oder gänzlich versagt, und wider das zum Spruch erwählte Rechts = Collegium vorkommen. Die höchste Reichsgerichte würden nach Umständen promotoriales (Beförderungs = Schreiben) oder Mandate erkennen. — Im Fall der mangelnden Appellations = Summe könnte die Sache selbst nie an das Cammergericht devolvirt werden; — es bliebe also bei Mandaten. Wäre die Appellations = Summe vorhanden, so dürfte meines Erachtens die vorgegangene Renunziation der Appel-

lation

lation kein Hindernis in die Devolution machen, denn ohnmöglich können es die Parthien auch auf den Fall ausgedacht wissen wollen, wenn ihnen der Unterrichter Justiz verzögerte oder verweigerte. In appellablen Fällen statuire ich also, daß die Revisions-Sache an das Cammergericht selbst erwachsen könnte.

Daß auch wider die bereits ausgesprochene Revisions-Urthel Rechtswolthaten statt finden, wird theils zugegeben, theils in Zweifel gezogen, theils verworfen. Gundling ist einer der stärksten Gegner (l. c. C. III.) Er glaubt, unter andern Gründen, die einmal beiderseits ergriffene Revision sey ein Compromiß, worinn die Partheien einig worden, den Revisions-Richter in ihrer Sache endlich und zum leztenmal entscheiden und sich seinen Ausspruch gefallen zu lassen. Es sey zwar weder der ausdrückliche noch der stillschweigende Consens aus Handlungen der Parthien in dieses Compromiß zu erweisen; — allein es komme dasselbe aus dem Gesez, welches wolle, daß man „endlich" entscheide. Nur in dem einzigen Fall geht er von seiner Meinung ab, wenn

wenn in der Revisions-Urthel ein Theil in mehr, oder gar in das doppelte der vorigen Sentenz condemnirt werde; dieß lag nicht in ihrem Compromiß, sagt er; sie wollten nur die vorige Urthel bestätigen, oder verwerfen, nur über die Sache zum leztenmal entscheiden lassen; aber nicht in mehr, also zu etwas neuem sich verbindlich machen lassen. — Allein diese Idee von Compromiß verschwindet bald. Die wahre Vorstellung, scheint mirs, ist diese; der eine Theil will würklich revidiren, — dieß ist der Revident; der andere Theil muß, weil ihm das Gesez die Verbindlichkeit auflegt; — aber woher soll die Verbindlichkeit, sich diesen Ausspruch als den lezten gefallen zu lassen, erwiesen werden? — Nicht aus dem zu vermuthenden Willen der Partheien; — denn der in der Revision unterliegende Theil kann das nicht wollen; — nicht aus dem Gesez; denn das Gesez sagt es nicht; sagt, es soll „endlich" entschieden werden; endlich, definitiv ist schon einmal entschieden worden, und es soll hier auch wieder geschehen; die Richter sollen die Sache nicht umtreiben; nicht nur interlocuto-

locutorisch entscheiden; weil in der Revision alles den kürzesten Weg gehen soll; — kein Beweis z. E. darf hier zum ersten oder wiederholten mal erkannt und gehört werden; zwar sollen alle Vortheile der Appellation erlaubt seyn, aber die Partheien sind auch verpflichtet, alles, was sie zum Vorstand ihres Rechts sagen können, jede in einer Schrift vorzutragen. — Darauf soll gleich eine Endurthel erfolgen. Dieß ist der Sinn des Gesezes; und nicht der, welcher dem nun succumbirenden Theil alle weitere Provocation versagt; — denn dieser hat ein Recht darauf; 1.) will deutsche Verfassung, uraltes Herkommen, und Geseze, daß einer durch einen einzigen Ausspruch nicht auf immer unterliege; erst wenn dieser Ausspruch durch einen Oberrichter geprüft und bestätigt ist, hat der Provocant die Vermuthung des Unrechts wider sich. Nun wenn der, welcher durch die Revisions-Urthel verliert, zum erstenmal verliert, so muß ihm noch ein Rechtsmittel gestattet werden. — 2.) Was die Gerechtigkeit einem gestattet, das kann auch der andere mit eben dem Recht fordern. Nun hat

sich

sich der andere bei dem Ausspruch des Richters, durch den er sich beschwert erachtet, nicht beruhigen müssen, sondern revidiren dürfen. Etwas ähnliches muß auch dem gelten, der jezt und zum erstenmal unterliegt, die Urthel muß auch geprüft werden, welche ihm seinen einmal rechtlichen erlangten Vortheil wieder abspricht. 3.) Mit eben der Gerechtigkeit erlauben ja auch die Territorial-Gerichte Wiederholung der Leuteration, Supplication ꝛc. 4.) Wenn ich Revision ergreife, und der Appellation entsage, so verliert dadurch mein Gegentheil noch nicht sein Recht auf die Appellation, und kann davon Gebrauch machen, wenn er in der Revision durch mich besiegt wird. — 5.) Unsere Revision ist ein Surrogat der Appellation an die Reichsgerichte; von der leztern kann bekanntlich noch Revision ergriffen werden; die Analogie erlaubt also auch dem Revisen eine nochmalige Untersuchung. Ja 6.) sogar wird dem Theil, welcher in der Cammergerichtlichen Revision durch eine reformatarische Urthel den kürzern zieht, eine Superrevision nicht verwehrt. Ludolf. l. c. S. II. §. 7. n. 25.

Deinlin am a. O. Obj. IV.

Der einzige Einwurf, der mit einigem Anschein gemacht werden kann, ist, daß bei einem Rechtsmittel, das sich Revision nennt, welches die Geseze zugleich in der Absicht eingeführt haben, um in Kleinigkeiten Appellationen abzuschneiden, und bei dessen Gebrauch die Geseze so sehr auf Kürze dringen, daß bei einem solchen Rechtsmittel, neue Provocationen wegfallen sollten. — Allein ergreift z. E. der unterliegende Revise auch die Revision, so ist es seiner Seits erste Revision, und keineswegs schädlicher Umtrieb der Sache. — Man will noch weiter sagen, die Sache könnte ins Unendliche dauren, wenigstens ein superrevisorischer Richter gleichfalls beschwehren, und zu einer neuen Provocation veranlassen. — Doch hat der unglückliche Revise auch sein Heil versucht, so kann kein Theil sagen, es sey ihm Unrecht geschehen; keiner ist durch einen einzigen ungeprüften Ausspruch condemnirt worden, und die Prozesse müssen doch endlich einmal eine Gränze haben, wo sie aufhören.

Ver-

Verliert Revident, so kann er allerdings, und nach der allgemeinen Meinung nichts weiter mehr versuchen, er könnte denn eine Nullitäten- oder Syndicats-Klage anstellen; denn er hat zum zweitenmal verlohren, und also die Vermuthung, daß er Unrecht habe, wider sich.

Nur noch etwas weniges will ich von den einzelen Rechtswolthaten sagen, welche wider die revisorische Sentenz ergriffen werden können, nachdem ich im allgemeinen gezeigt habe, daß in gewissen Fällen welche zu statten kommen.

§. 47.

b) Im einzelnen.

1.) Die Appellation steht dem verunglückten Revisen noch offen, wenn er, wie ich bereits gesagt, derselben nicht renunzirt hat, und die Summe sich schon, da Revision ergriffen worden, an die Reichsgerichte qualifizirt hätte; oder auch, wenn die erforderliche Summe damals noch nicht vorhanden war, wenn aber Revise durch die neue Urthel so gravirt ist, oder sich gravirt zu seyn glaubt, daß die Grösse der

Beschwerde der Appellations-Summe gleich ist, und also der Devolution ans Cammergericht die gesezliche Hindernis nicht mehr im Wege steht.

2.) Die Revision der Revision, Super-Revision findet dann statt, wenn die Appellations-Summe weder jemals da war, noch gegenwärtig vorhanden ist; oder wenn sie zwar vorhanden, aber beide Theile der Revision ausdrücklich entsagt haben, oder ein Landesgesez die Einlassung auf die ergriffene Revision für eine stillschweigende Verzicht auf die Appellation erklärt. In allen diesen Fällen kann zwar vom Revisen superrevidirt, aber nicht an die Reichsgerichte appellirt werden.

Das nemliche, was in der Revision beobachtet worden, muß auch hier geschehen.

3.) Kann Nullitäten-Klage meiner Ueberzeugung nach nicht versagt werden, wenn unheilbare Nullitäten vorgegangen sind; wenn wider ein offenbares Gesez (contra jus in thesi) gesprochen worden, oder ein wesentlicher Theil des Prozesses im allgemeinen, oder des Revisions-Prozesses insbesondere wäre versäumt. Z. E.

Wenn

Wenn die Acten wären verschickt worden, ohne die Parthien zur Inrotulation vorher zu zitiren. Es erfordert aber diese Querel die Appellations-Summe, sonst kann sie an die Reichs-Gerichte nicht gebracht werden. Reichs-Absch. von 1570. §. 69. Ludolf am a. O. §. 164. Auf sie haben beide, der Revident und der Revise ein Recht, denn da das leztere Verfahren nichtig ist, so kann diese nicht als eine neue Provocation angesehen werden. — Heilbaren Nullitäten trägt man in der Appellation oder in einer erneuerten Revision vor, ist aber wieder für beide Theile anwendbar, weil von einer Nullität die Rede. Die leztere ist in das Dezendium eingeschränkt, wohingegen jene, welche unheilbare Nichtigkeit zum Gegenstand hat, 30. Jahre offen bleibt. In den wegen der manglenden Appellations-Summe nicht appellablen Fällen denke ich ist ausser Vorstellungen bei dem Richter a quo, die Nichtigkeit zu heilen, oder eine neue Revision zu erlauben, nichts anzufangen, wenn die Sache nicht etwa in ein Mandat eingeleitet werden kann; — und dieß kann bei einer würklich vorhande-

handenen Nullität nicht leicht fehlen; in ein Mandat de nulliter non agendo; de justitia administranda, oder, wenn die Sentenz bereits da ist, de noviter concedenda revisione.

4.) Die Syndicats-Klage ist gleichfalls ein für beide Theile möglicher aber nicht der rathsamste Weg, die Revisions-Urthel aufzuheben, denn der Beweiß des boshaften Verfahrens (doli) ist sehr schwer. Es könnte z. E. angehen, wenn die Obrigkeit einem Theil die Universität erweislich verrathen, und der andere Theil durch Bestechungen seine Sache daselbst gut gemacht hätte.

5.) Die Wiederherstellung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) kann ex capite novorum ebenfalls von beiden Theilen innerhalb 4. Jahren gesucht werden, es müssen aber wesentliche den Stand der Sache verändernde Thatumstände (nova in facto relevantia) seyn; — neue Rechts-Gründe gehören nicht hieher, es wäre denn eine Materie, die erst nach der Urthel in ein weit helleres theoretisches Licht gesezt worden. Sie ist von dem Unterrichter zu begeh-

begehren, und erst wenn dieser sie ungerechterweise versagt, wird dagegen Appellation oder Revision ergriffen, oder auch (denn beides geht an) von dem revidirenden Collegium; — das leztere um der Analogie willen, da die Restitution wider kammergerichtliche Erkenntnisse auch da, und nicht von dem Unterrichter ertheilt werden. Das erstere — von dem Unterrichter — ist zuzugeben, weil die Restitution wegen der neu vorgefundenen Thatsachen die Territorial-Sentenz so gut als die revisorische umstoßt, und das neue Verfahren so gut in der ersten Instanz als in der revisorischen vor sich gehen kann.

6.) Und leztens kann derjenige Theil, welcher glaubt, daß der Unterrichter in Vollziehung der revisorischen Urthel die Sentenz zu seinem Nachtheil unrecht verstanden habe, um Erläuterung der Urthel (declarat. sententiæ) bei dem Revisions-Richter bitten.

Ich beschliesse diesen §. mit einigen Anmerkungen, die wieder aus der Territorial-Verfassung genommen sind.

In Ulm ist nach dem §. 23. dem untergelegenen Revisen noch ein Rechtsmittel erlaubt. Die Salzburgische Verordnung hingegen gestattet keine weitere Untersuchung.

Aber die vom Magistrat zu Memmingen.

Ich will das nöthige davon im Auszug liefern:

§. 20. Weichen die 3. Judicaturen (die des Stadtgerichts, des Magistrats, und die Revisions-Urthel) im Hauptwesen von einander ab, und succumbens in revisione hat zwei vorhergehende Sentenzen vor sich, so darf er zum Beschluß superrevidiren, aber keine Nova mehr bringen, als unter der eidlichen Erhärtung, er hätte keine Notiz davon gehabt; es geht auf des Superrevidenten Kosten.

§. 21. Hat ein Theil nur eine von den zwei Unterurtheln für sich, so kann er nicht superrevidiren, es bleibt bei dem dritten Deciso, ausser der Fall qualifizire sich an die höchsten Reichsgerichte.

§. 26. In Sachen, die der Cognition des Magistrats unmittelbar unterworfen, und da die

Urthel

Urthel confirmirt wird, ist ein Unterschied. Betrift der Streit nicht über 100. Reichsthlr. realiter oder æstimatorie, so wird exequirt, um den Sieger nicht länger herumzuziehen.

§. 27. Betrift der Werth mehr als 100. Thlr. oder Jura, die keine Aestimation leiden und die Sache ist devolubel an die höchsten Reichsgerichte, so kann dahin appellirt, oder die Superrevision ergriffen werden; — ist sie aber nicht devolubel, nur das leztere.

§. 28. Hat Super-Revident nur eine Urthel wider sich, so wird er mit dem Succumbenz-Geld und der Caution gehalten, wie der Revident.

§. 29. Hat er beide Urtheln wider sich, so muß er das doppelte Succumbenz-Quantum und die Caution erlegen, er und sein Sachwalter den Eid schwören und auf die Gefährde steht noch Strafe.

§. 30. Das Verfahren ist wie bei der Revision.

In Hamburg wird auch in appellablen Fällen kein weiterer Recurs an die Reichsgerichte zugegeben.

Wird der Impetrat gravirt, so ist er befugt, davon wieder Revision zu suchen. Jedoch werden in diesem Fall keine weitere Handlungen und Exzeptionen zugelassen.

In Hamburg ist auch ein remedium restitutionis, das die Stelle der Obersächsischen Leuterung vertritt, und eine Appellation an die höchste Reichsgerichte noch zuläßt, laut eines Pro memoria in Sachen Peter Greve Jun. ꝛc. wider Martin Hieronimus Ohmann ꝛc.

Im Würzburgischen kann man nach der Revision nicht mehr an die Reichsgerichte.

In Augspurg findet keine weitere Revision noch Appellation statt, es wäre denn, daß sich eine offenbare Nullität äusserte.

In Hessen-Darmstadt und Hanau-Lichtenberg (welche sich die Revisions-Summe ausgenommen in Ansehung der Vorschrift, über dieses Rechtsmittel ganz ähnlich sind) soll in der Revision endlich gesprochen werden.

§. 48.

§. 48.

Von der Execution.

Ist die lezte Sentenz vorhanden, von welcher nicht weiter provozirt werden kann, so ist der Unterrichter verbunden, solche zu vollziehen, oder es kann der obsiegende Theil denselben durch unclausulirte Reichsgerichtliche Befehle dazu anhalten lassen.

Zugabe zu pag. 153.

Leiseri meditat. ad Pandect. spec. LXIX. n. VII. — Ed. nov. vom Jahr 1778. „ Ich „ kann nicht umhin hier öffentlich zu bekennen, „ daß diejenigen sehr irren, welche das Rechts„ mittel der Revision für das sicherste halten, „ und glauben, daß man auf diesem Weg eine „ ächte, oder wie sie sich ausdrücken, unparthey„ ische Urthel erhalte. Fürwahr, die schmeich„ len sich sehr, welche sich selbst davon bereden, „ und können die Künste der Menschen und Höfe „ nicht genug. Diese sind feiner, denn daß sie „ könnten vorhergesehen und verhütet werden.

„ Da-

„ Damit will ich mich nicht einmal aufhalten,
„ daß man die Acten verstümmelt und unvoll=
„ ständig versendet, und das wegläßt, was eben
„ am meisten zur Defension beiträgt. Das ge=
„ hört nicht einmal unter die Künste, sondern
„ ist offenbare Betrügerei und Boßheit. Von
„ was anderm rede ich. Die die Urthel einho=
„ len, pflegen zuweilen durch Briefe sich zu er=
„ klären, was für eine sie wünschen, ja die
„ Formul sogar vorzuschreiben, oder doch ge=
„ wis den Beklagten, den sie gerne verurtheilen
„ möchten, als einen Menschen von der niedrig=
„ sten Gattung abzuschildern, neue Anzeigen und
„ Verbrechen, von denen in den Acten nichts
„ gefunden wird, ihm aufzubürden, und das
„ zu widerlegen, was er in seiner Vertheidigung
„ angebracht hat. Sie bringen also der Sache
„ Nachtheil, und verlangen nicht das Urtheil
„ der Rechtsgelehrten, sondern ihr eigenes schrei=
„ ben sie vor, das diese befolgen. Nicht sehr
„ von ihnen verschieden sind Fürsten, die einen
„ ihrer Ministers zugleich mit den Acten an die
„ Consulenten abschicken, und diesem den Auf=

„ trag

„ trag geben, sich an die einzelnen Glieder des
„ Collegiums zu machen, und ihnen mit dem an
„ die Hand zu gehen, was den Beklagten etwa
„ mehr graviren dürfte. Andere, ehe sie die
„ Acten offentlich zum Spruch versenden, con=
„ suliren heimlich verschiedne Collegien darüber,
„ holen Gutachten ein, und überlassen am Ende
„ die Judicatur derjenigen Facultät, welche sich
„ am meisten ihrer Intention nähert. Wieder
„ andere eröfnen heimlich die Acten, so wie sie
„ zurück kommen, verheimlichen die Sentenz,
„ consuliren hernach anderswo, und treiben das
„ solang fort, biß sie einen Spruch herauskrie=
„ gen, wie sie ihn wollen. Schlauer erbrechen
„ zwar andere nicht die collegialisch versiegelten
„ Acten, aber machen die schriftliche Erinnerung,
„ die Facultät möchte bei Zurücksendung der Acten
„ ausserhalb derselben ihnen die Urthel abschrift=
„ lich beilegen, um nemlich in der Folge zu be=
„ stimmen, ob es rathsam sey, die Urthel zu publi=
„ ziren, oder besser sie zu unterdrücken. Ich über=
„ gehe andere Künste, welche gleichfalls die Wol=
„ that der Actenversendung unnüze machen.“

Dahin

Dahin gehören noch die gnädigen Hand-Schreiben der Fürsten. S. Peterb. Archiv für Deutschland. III. Thl. Anhang.

Anhang.

Eines Hochlöblichen Magistrats der des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Ulm Ordnung von Revision der Acten, wie es mit diesem Rechtsmittel sowohl von Seiten der Richter und Referenten, als von Seiten der Partheien, in hiesigen Gerichten gehalten werden solle. Als ein Anhang zu der Hochobrigkeitlichen Gerichts-Ordnung Tit. 40.

Wir, die Aeltere, Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Ulm, fügen allen und jeden unseren geliebten Bürgern, Einwohnern, und Unterthanen, wie auch

auch allen denenjenigen, welche vor Unserm Rath oder Gericht rechten, oder Recht zu nehmen haben, hiemit zu wissen:

Wiewohl das Rechtsmittel der Revision der Acten, oder der Transmissionis actorum in vim revisionis, weder in der von Uns im Jahr 1683. durch öffentlichen Druck verkündigten Gerichts-Ordnung, noch in einem andern allhiesigen Statutarischen Gesez ausdrücklich gestattet worden ist; so ist doch solches, seit vielen Jahren her, gegen die von Uns, dem Rath, oder Unserm Obergericht ausgesprochene Urtheile, von verschiedenen Partheien wirklich gebrauchet, und von Uns ihnen um so mehr vergönnet worden, da die Reichsgeseze, nemlich der Deputations-Abschied von 1600. §. 16. und der R. R. A. §. 113. den wider Recht beschwert zu seyn beglaubigten Partheien dieses Rechtsmittel in gewissen Fällen ausdrücklich erlauben.

Weil wir aber dabei wahrgenommen haben, daß im Gebrauch der Revision, sowohl von den Partheien und ihren Sachwaltern, als auch sonst, aus Mangel einer bestimmten Verordnung,

nung, verschiedentlich gefehlet, dem wahren Sinn der Geseze, und dem Gerichtsbrauch zuwider gehandelt worden ist: So wollen Wir hiemit Kraft der Uns zustehenden gesezgebenden Gewalt, und in Gemäßheit der Uns allergnädigst ertheilten Kaiserlichen Privilegien, durch gegenwärtige Ordnung, jezt und zu künftigen Zeiten, festsezen und bestimmen, wie es mit dem Rechtsmittel der Revision, sowohl von Seiten des Gerichts, als von Seiten der Partheien, gehalten werden solle. Befehlen auch allen und jeden vor Uns rechtenden Partheien, besonders aber ihren Anwälden und Sachwaltern, daß sie sich nach dieser Unserer Ordnung in allen Stücken auf das genaueste richten sollen, bey Vermeidung der obrigkeitlichen Ahndung, und der hierinne hin und wieder besonders angedrohten Strafe.

§. I.

In dieser Absicht nun sezen, ordnen und wollen Wir, daß die Revision der Acten unzulässig und verboten seyn solle in allen denenjenigen Sachen, welche ihrer Natur nach keine

Appel-

Appellation leiden. Dahin gehören hauptsächlich Peinliche- Policey- Interdict- und andere Verzug nicht leidende Sachen, in welchen Wir die Revision hiemit ausdrücklich verbieten, und selbige nur in einigen höchstseltenen, Unserm Richterlichen Ermessen allein überlassenen Fällen erlauben wollen.

§. II.

Obgleich in den obangezogenen Reichsgesezen die Revision nur auf solche Fälle ausdrücklich und zunächst zu gestatten befohlen ist, in welchen, aus Mangel der appellablen Summe, die Sache an eines der höchsten Reichsgerichte nicht gebracht werden kann; so ist doch in selbigen einer Parthie unbenommen, auch in appellablen Sachen sich des Rechtsmittels der Revision zu gebrauchen. Weswegen Wir denn auch hiemit einer Parthie frei geben, in Fällen, da auch Summa appellabilis vorhanden wäre, zu Vermeidung des langen Aufenthalts und der grösseren Kosten, die Revision, statt der Appellation, zu erwählen. Jedoch verstehet es sich hiebei von selbsten, daß

1) der

1) der Impetrant durch Ergreifung der Revision, eo ipso nun der Appellation an eines der beyden höchsten Reichsgerichte renunciire, und wollen Wir

2) daß dem Impetranten durch die ergriffene Revision alle Freiheit, sich ferner eines Rechtsmittels zu bedienen, benommen seye, sondern sich derselbe die Revisions-Urtheil schlechterdings gefallen lassen solle; wie er denn auch

3) sobald er eines von beiden Rechtsmitteln, es seye Appellation oder Revision, bestimmt erwählet hat, nicht mehr befugt seyn soll, mit Verlassung des ergriffenen Mittels, zu dem andern zu recurriren, wenn gleich die zehentägige Frist noch nicht abgelaufen seyn sollte. Vielmehr soll der Saz instar legis hiemit festgesezt seyn: Electa appellatione renunciatur revisioni, & electa revisione renunciatur appellationi.

§. III.

Damit aber die Revision nicht in allzu geringfügigen Sachen, zum grossen Nachtheil und zur Verzögerung der Justiz von einer oder der

andern

andern Parthei gesuchet werde: So sezen und ordnen Wir hiemit, daß dieses Rechtsmittel nur alsdann statt haben solle, wenn die Sache, darum gestritten wird, von Anfang wenigstens 100. Rthlr. Rheinisch Hauptsumme beträgt.

Doch wollen Wir diese Verordnung allerdings dahin verstanden haben, daß

1) in Sachen, wo auch nicht auf Summam appellabilem gesehen wird, diese Summa revisibilis ebenfalls nicht in Acht genommen werden solle. Z. E. bei unschäzbaren Rechten;

2) daß bei Klagen, deren Object zwar nicht ganz unschäzbar ist, aber doch auch nicht genau bestimmt werden kann, der Impetrant schwören solle:

> daß er lieber 100. Rthlr. Rheinisch missen, als das in der Klage geforderte Recht entbehren (oder, wenn er der Beklagte gewesen: das ihm in der Urtheil auferlegte prästiren) wolle.

3) Daß, wenn die Sache zwar unter 100. Rthlr. betrüge, aber doch von Anfang 50. fl. und drüber Hauptsumme ausmachte, die Revi-

sion gleichwohl erlaubt, jedoch zu Ersparung der Kosten, die Acten nicht verschickt, sondern deren Besichtigung von hiesigen Rechtsgelehrten vorgenommen werde. Zu solchem Ende wollen Wir die Revisions-Sache entweder Unserm Rathsconsulenten-Collegio, mit Ausschluß der vorigen Referenten, übergeben, oder ein besonderes, von dem vorigen verschiedenes, Revisions-Referat, anordnen.

Ueberhaupt aber wollen Wir, da die Verschickung der Acten bei der Revision gar nicht wesentlich, sondern in den Reichsgesezen nur eine Besichtigung der Acten durch andere unpartheyische Rechtsgelehrte verordnet ist, einem jeweiligen Impetranten hiemit allerdings frei stellen, ob er die Revision von Auswärtigen, oder aber zu Ersparniß der Zeit und Kosten lieber von hiesigen Rechtsgelehrten vorgenommen wissen will.

In diesem leztern Fall soll in der Sache auf die eben angezeigte Art verfahren, übrigens aber durchgehends alles dasjenige beobachtet werden, was in dieser Unserer Ordnung von Revi-

sionen

sionen überhaupt versehen ist, und nicht auf die Transmission seinen besondern Bezug hat.

§. IV.

Die Revision soll nun vor allen Dingen in gehöriger Zeit *interponirt* werden, nemlich binnen zehen Tagen. Diese zehntägige Frist wollen Wir von dem Augenblick der Publication des Urtheils an gerechnet wissen, und wenn die Interposition nicht binnen dieser Frist geschiehet, so soll die Revision ohne weiters desert seyn, und Impetrant mit seinem Anbringen nicht ferner gehöret werden.

Sollte aber ein Impetrant nicht sogleich die Revision, sondern *quævis remedia suspensiva elective* interponirt haben, so verordnen Wir hiemit, daß sich ein solcher ebenfalls noch *intra decendium* bestimmt erkläre, welches remedium er zu prosequiren gedenke, bei Strafe der Desertion und Execution der vorigen Urtheil. Im Fall aber die Parthei, welche quævis remedia suspensiva elective interponirt hat, oder deren Advocat, abwesend wäre, und intra decendium

noch geziemendes Ansuchen bei Unserm Bürgermeister-Amt machen würde, so soll ihr gleichwohl von Demselben zu ihrer Erklärung in Absicht des specialiter zu prosequirenden remedii, noch über die 10. Tage ein kurzer Termin von höchstens 8. Tagen verstattet werden.

§. V.

Die Interposition selbst soll vermittelst eines bei dem Bürgermester-Amt zu übergebenden Exhibiti, oder sogenannten *Schedæ interpositionis* geschehen, welche jedoch alle Eigenschaften einer gerichtlichen Schrift an sich haben, folglich auch mit dem Stempel, und mit der Unterschrift des Advocaten oder Procuratoris versehen seyn soll. In dieser Schrift soll der Impetrant, ohne weitere rechtliche Ausführung nur anzeigen, daß er sich durch die am — — — ausgesprochene Urtheil beschwert zu seyn erachte, und daher gegen dieselbe das remedium revisionis hiemit ergreifen wolle.

Der Impetrant soll also seine Gravamina zwar *specifice* bemerken, hingegen deren Ausführung

rung noch versparen, und sich jezt nur noch ad præstanda quævis sollennia revisionis erbieten.

§. VI.

Der Interpositions-Libell ist von dem Bürgermeister-Amt, sogleich den nächsten Rathstag, an Uns, den Rath, zu bringen, hierauf den bißherigen Referenten zuzufertigen, von diesen aber auf dessen vorläufige Communication an den Gegentheil unter einem Termin von 14. Tagen, anzutragen.

§. VII.

Wenn nun sowohl die Sache als die Summe revisibel sind, auch die Revision gehörig eingelegt, und der Gegentheil schon vorläufig darüber gehört worden ist; so sollen die bisherigen Referenten überlegen, ob das eingewandte Rechtsmittel in vorliegendem Falle zulässig sey, oder nicht? Zu dem Ende haben sie hauptsächlich darauf zu sehen, ob die eingelegte Revision nicht gegen die gemeinen oder statutarischen Rechte laufe? und ob bisher die Fatalien und vorgeschrie-

geschriebenen übrigen Formalien richtig beobachtet worden seyen? Fehlt es an einem dieser Stücke, so muß die Revision ohne weiters abgeschlagen werden. Hingegen soll von Seiten des Referats die Erheblichkeit der Gravaminum, die ohnehin noch nicht deducirt sind, nicht beurtheilt, sondern deren Untersuchung dem künftigen judici revidenti überlassen werden.

§. VIII.

Wird die Revision als zulässig erkannt, so soll das Decret nicht pure gefasset werden, sondern jederzeit mit der Bedingung der Eideslei-stung verbunden seyn, und also lauten:

In Sachen N. Impetrantens an Einem, contra N. Impetraten am andern Theil, puncto - - nunc petitæ revisionis, wird hiemit zu Recht erkannt:

würde sowohl Impetrant, als sein Advocatus causæ N. den in allhiesiger Revisions-Ordnung, §. IX. vorgeschriebenen Revisions-Eid schwören, als wozu ihm ein Termin von dem Löbl. Stadt-

am-

ammann = Amt anzuberaumen: So ist die gebetene Revision erkannt.

§. IX.

Die Formul des von jedem Impetranten, und seinem Sachwalter, zu leistenden Revisions-Eides soll aber folgende seyn:

Ich N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in meiner (Advocat: den N. in seiner) gegen N. puncto - - - habenden Rechtssache glaube durch den von Einem Hochlöblichen Magistrat allhier am = = = ergangenen Bescheid wider Recht beschweret zu seyn, und daß ich die zu Abwendung solcher Beschwerde gebetene Revisionem actorum nicht aus Gefährde, oder böser Meinung, zu Vernichtigung und Aufhaltung der Justiz, oder deren Execution, sondern allein zur Nothdurft suche, (Advocat: angerathen habe) auch keine unnöthige Verlängerung der angesezten Termine begehren, dem Gegentheil auf sein Vorbringen

 ohne

ohne Gefährde antworten, und, so ich dieser Sache halber in Rechten gefraget werde, die Wahrheit nicht verhalten, desgleichen auch in dieser meiner (Advocat: des N.) Sache niemand anderm, als dem es das Recht zulässet, irgend etwas geben oder verheissen wolle, zu dem Ende, damit ich (Advocat: meine Parthie) eine obsiegliche, oder sonst vortheilhafte Urtheil erhalten möge. Alles getreulich, und ohne Gefährde; so wahr mir Gott helfe!

§. X.

Auch wollen und befehlen Wir in Absicht des Revisions-Eides ferner, daß derselbe

1) von einem jeden Impetranten in eigener Person abgeschworen werden solle.

Von dieser persönlichen Eidesleistung wollen Wir weder Rathsglieder, noch Patricier und Doctoren, noch andere, diesen in Rang und Stand gleichgestellte Personen, sondern, in Gemäßheit der Reichsgeseze, allein Grafen und unmittel-

mittelbare des Reichs Freiherren, verschonet wissen. Jedoch alsdann, wenn der Revident abwesend ist, oder durch eine langwierige Krankheit verhindert wird, mag ihm vergönnet seyn, auf eine andere Person ein Mandatum speciale ad jurandum in animam auszustellen.

Desgleichen soll auch

2) der Advocat den Revisions-Eid in eigener Person schwören, und zu dem Ende der unterschriebene Procurator oder Advocat auf seine Pflichten befragt werden, ob er selbst der Schriftsteller sey, oder nicht? Im leztern Fall hat er den wahren Caussidicum anzuzeigen, und dieser alsdann, er sey Bürger oder nicht, den Eid zu leisten. Im Fall der Abwesenheit oder Krankheit aber soll es wie bei dem Impetranten gehalten werden.

3) Soll der Impetrat nebst seinem Advocaten ad videndum præstari juramentum revisionis vorgeladen werden.

§. XI.

Von diesem ganzen Actu juratorio soll das Stadt-

Stadtammann = Amt an Uns, den Rath, Bericht erstatten; worauf die Sache den vorigen Referenten zugefertiget, und von diesen nun darauf gesehen werden soll, daß bei der erkannten Revision ferner auf gehörige Art verfahren werde. In dieser Absicht haben sie darauf anzutragen, daß dem Revidenten nunmehr alles dasjenige auferleget werde, was er nach dieser unserer Ordnung zu leisten schuldig ist, und soll das dißfallsige Decret folgendergestalt eingerichtet werden:

In Sachen N. Revidenten an Einem, contra N. Revisen am andern Theil, puncto - - - nunc revisionis, wird Impetranten, nachdem er nunmehro den ihm auferlegten Revisions = Eid wirklich abgeschworen, hiemit weiter aufgegeben, innerhalb 4. Wochen a dato seinen *Libellum gravaminum* gehörig zu übergeben, und eine Caution von fl. = = zu leisten, alles sub pœna desertionis, und wie er dieses gethan habe, in gedachtem Revisions = Libell hinlänglich darzuthun, und wei=

weitern rechtlichen Bescheid zu gewärtigen.

§. XII.

Eine in solcher Form und Ordnung eingelegte Revision soll nun allerdings *effectum suspensivum* haben, jedoch, nicht anders, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß von dem Revidenten, als dem bereits untergelegenen Theil, wie bei der Appellation, eine Caution gestellet werde, damit nicht pars revisa, als Sieger in voriger Instanz, des Nuzens, den er aus der obsieglichen Urtheil mit Recht hoffen konnte, durch Umtrieb der Sache, oder durch die bösen Künste eines gefährdevollen Gegners, beraubet werden möge.

Von dieser Caution selbst aber, ihren verschiedenen Arten und den Fällen, in welchen sie geleistet werden muß, finden Wir nöthig, nachstehende vorschriftliche Bestimmungen zu machen:

A) wenn der Revident *condemnirt* worden ist, etwas zu leisten, zu zahlen, eine Sache herauszugeben rc. und derselbe sich

a) nur

a) nur im Punct der Unkosten gravirt erachtet, folglich nur deswegen Revision sucht: so soll ihm, wenn die Kosten zuvor specificirt sind, eine verhältnißmässige Caution auferlegt werden. Ist er aber

b) in der Hauptsache condemnirt, und die Sache betrift unschäzbare Rechte: so soll zwar der Regel nach die Caution cessiren; jedoch auch hier auf gegentheiliges Ansuchen, rechtlich erörtert und entschieden werden, ob nicht etwa in vorliegendem Falle aus besondern Umständen eine Caution nöthig sey? hingegen

c) bei Rechten, die allerdings eine gewisse Aestimation haben, soll darauf gesehen werden, wie hoch der Revident in dem = von ihm bereits abgeschwornen Revisions = Eide sein Recht geschäzt habe; nach welcher eidlichen Aestimation sich bei Bestimmung der Cautions = Summe zu richten; wenn aber

d) das

d) das Objectum litis eine Sache ist, und zwar eine unbewegliche; so ist keine weitere Caution nöthig, sondern an das Stadt-Pfandbuch ein Decret zu geben, daß das Grundstück quæst. bis auf weitere obrigkeitliche Verfügung, weder verkauft noch verpfändet werden dürfe;

e) bei beweglichen Sachen aber, und insbesondere bei sogenannten *rebus fungibilibus*, wohin Wein, Frucht, Oel, und dergl. hauptsächlich aber Geldsachen aller Art zu rechnen sind, ist der Revident vorzüglich zur Caution verbunden; endlich

f) die beweglichen *non-fungi*blen Sachen, die in specie præstirt werden müssen, und dem parti revisæ durch die erste Urtheil schon zugesprochen worden, sind entweder bis nach geendigter Revision gerichtlich zu *sequestri*ren, oder durch Sachverständige zu taxiren, und von dem Revidenten eine verhältnißmässige Caution für sie zu leisten. Hat im Gegentheil

B) der

B) der Revident nichts zu leisten, sondern pars revisa ist nur, contra intentionem revidentis, von der Klage absolvirt worden; so hat weder der eine, noch der andere Theil eine Caution zu leisten. Es wäre dann zu befürchten, daß pars revisa, nach eingelangter Revisions-Urtheil, nicht mehr solvendo seyn möchte; in welchem Falle auf gebührendes Ansuchen des Gegentheils, und Unser richterliches Ermessen, die Cautio de judicatum solvendo von dem parte revisa gestellet werden solle.

Belangend nun die Arten der Caution selbst; so sollen

α) diejenigen, welche mit unbeweglichen, eigenthümlichen, in hiesigem Gerichtszwang gelegenen, und nicht bereits verpfändeten Gütern hinlänglich angesessen sind, von weiterer Cautionsleistung zwar befreyet, jedoch schuldig seyn, durch einen besondern- durch Unsern Stadt-Pfandbuch-Schreiber zu fertigenden- und den Acten zu gebenden

den Extract diese Güter Cautionis loco einzusezen:

β) solche Personen, welche keine unbeweglichen Güter besizen, können auch mit hinreichenden, dem Verderben nicht unterworfenen Faustpfändern, die sie im Gericht deponiren, caviren; Wer aber weder unbewegliche, noch bewegliche Güter zum Unterpfand einsezen will, oder kann, muß entweder

γ) tüchtige Bürgen stellen, oder

δ) die vom Richter-Amt bestimmte Caution in baarem Gelde, oder an einem sichern Activ-Capital, welches bei dem Stadt-Pfandbuch Cautionis loco einzuschreiben, und ein Extract ad Acta zu bringen ist, wirklich erlegen; Endlich

ε) wenn einer weder bewegliche, noch unbewegliche Güter verpfänden, weder in Geld Caution leisten, noch Bürgen stellen kann; So soll er zwar, wie es die Rechte

in diesem Fall erlauben, zur eidlichen Caution zugelassen werden, doch muß er

א) eine rechtschaffene und wegen Meineids nicht verdächtige Person seyn,

ב) muß er schwören, daß er auf keine andere Art caviren könne;

ג) soll zu diesem Eide auch der Gegentheil vorgeladen werden.

Sollte hingegen ein Revident auf keine der vorberührten Arten caviren, und wegen Verdachts auch nicht zum Eid zugelassen werden können, pars revisa aber auf der Cautions-Leistung beharren; So wollen Wir, daß die Revision, ob defectum cautionis, als unstatthaft verworfen, und die vorige Urtheil, auf gegentheiliges Anruffen, nach Verlauf von 4. Wochen, exsequirt werde. Im übrigen aber soll die nothwendige Grösse oder Quantität der Caution jedesmalen wohl erwogen,

und

und darauf gesehen werden, daß nicht eines theils eine Parthie durch allzugrosse Caution ohne Noth beschweret, andern theils aber auch nicht durch zu geringe Caution zu Beschädigungen des partis revisæ, und zu Beschwerden gegen das Richter-Amt, Anlaß gegeben werde.

§. XIII.

Nach erkannter Revision soll nun der Revident beflissen seyn, seinen *Libellum revisorium* oder *gravaminum* binnen des ihm-in Gemäßheit des §. XI. dieser Ordnung, angesezten 4. wöchentlichen Termins, wirklich einzureichen. Bei fruchtloser Verstreichung dieses Termins, (welcher auch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, und auf das höchste nur zweimal zu prorogiren) soll die Revision ohne weiters pro deserta gehalten werden.

In diesem Revisions-Libell selbst aber hat Revident

1) zu dociren, daß er bisher alle erforderliche und vorgeschriebene sollemnia & formalia revisionis beobachtet, fatalia richtig gewahret, und die Caution geleistet habe.

Die wirklich geschehene Cautions-Leistung ist, nach deren Beschaffenheit, mit Stadt-Pfandbuch-Extracten, Bürgscheinen, Legscheinen ꝛc. zu erweisen.

Im Fall aber der Revident, bei Ermanglung anderer Caution, zur eidlichen zugelassen zu werden wünschte, hat er nun in dem Revisions-Libell darum geziemend zu bitten.

2) Sind in diesem Libell die vermeinten *Gravamina*, um deren willen man Revision gesucht hat, nicht nur specifice zu bemerken, sondern jezt auch auszuführen, warum Revidens in diesen Stücken sich gravirt erachte; welche deductio gravaminum

3) ohne überflüssige Weitläufigkeit, besonders mit Hinweglassung unnöthiger gehäufter Allegationen, und mit gebührender Bescheidenheit, geschehen, auch von allem Syndiciren der vorigen Urtheil entfernet seyn solle; wie denn auch

4) eben deswegen überhaupt in Revisorio, (wie schon per Decretum vom 2. April 1766. allgemein verordnet ist) keine Schrift angenommen werden solle, sie sey dann von einem hiesigen Gerichts-Procuratore, oder Advocato ordinario, als welcher für deren Innhalt zu stehen hat, unterschrieben, bei Strafe 2. Rthlr.

5) solle von dem Impetranten oder Revidenten sogleich in Caussa concludirt, und erklärt werden, ob er die Revision von hiesigen, oder von auswärtigen Rechtsgelehrten vorgenommen wissen wolle?

§. XIV.

Die Revisions-Libell ist dem Gegentheil unter einem Termin von vier Wochen *ad excipiendum* zu *communiciren*. Wie denn überhaupt in Revisorio, ausser den vorangezeigten Fatalien, keine längere Fristen, als von 4. Wochen gestattet, und nicht leichtlich, es sey denn aus besonders erheblichen Ursachen, verlängert werden sollen.

§. XV.

Alles, was Pars Revisa gegen den Revisions-Libell, sowohl intuitu fatalium, cautionis &c. als auch intuitu materialium revisionis, scil. gravaminum, einzuwenden hat, soll er in dieser seiner Exceptions-Schrift vorbringen, sich aber dabei gleichfalls unnützer Weitläufigkeit enthalten, und ebenmässig in Caussa concludiren.

§. XVI.

§. XVI.

Diese Exceptions-Schrift ist sofort dem Revidenten zur Notiz, unter einem kurzen Termin, zu *communiciren*, und wenn die Partheien weder concludirt, noch um weitern Schriftwechsel gebeten haben sollten, die Sache von Amtswegen für beschlossen anzunehmen, worauf Wir ein Decret an Unser Stadt-Ammann-Amt geben werden, daß dieses terminum ad inrotulandum ansezen solle.

§. XVII.

Ob Wir nun zwar solchemnach, zu Abkürzung der Prozesse, in Reviſorio einer jeden Parthie, der Regel nach, nur Einen Saz erlauben; so soll es doch von rechtlichem Ermessen abhängen, ob etwa auf besonderes Bitten, aus sehr erheblichen Gründen, noch *Replicæ & Duplicæ* zuzulassen seyn möchten, doch daß ultra Duplicas nicht excedirt werde.

§. XVIII.

§. XVIII.

Um aber auch allem Umtrieb der Sache, und der Gefährde, desto besser vorzubeugen, soll den Partheien nicht erlaubt seyn, in dem Revisions-Verfahren noch *Nova in facto* anzubringen; es könnte und wollte dann eine Parthey, so solche Nova vorbringt, sie sey revidens oder revisa, nach Maaßgabe des §. wie ebenmäßig 73. des N. R. A. mittelst Eides erhärten:

„daß sie ihres angegebenen neuen An- und Vorbringens in voriger Instanz nicht Wissenschaft gehabt, oder solches damalen nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich oder nöthig geachtet, nunmehr aber davor halte, daß solches alles zu Erhaltung ihres Rechts dienlich und nothwendig sey.

Zu welcher Eidesleistung auch der Gegentheil vorzuladen.

§. XIX.

§. XIX.

Gleichergestalt soll nicht gestattet seyn, über bereits in erster Instanz angebrachte Facta Neuen Beweis zu führen, ausser wenn zuvor, wie in vorstehendem §. geordnet ist, der Eid vor Gefährde abgeleget worden ist.

§. XX.

Nach geendigtem Schriftwechsel unter den Partheien ist von dem Stadt-Ammann-Amt *terminus ad inrotulandum acta* anzusezen; zu welcher Irotulation

1) beide Partheien nebst ihren Advocaten vorzuladen sind. Bei Nicht-Erscheinung des einen oder andern Theils wird nichts destoweniger mit der Inrotulation vorgefahren.

2) Den Partheien sind sämmtliche bereits mit einem Rotulo versehene, *Acta* vorzulegen, damit sie solche als die vollkommenen Acta anerkennen mögen; welche nun

3) in ihrer Gegenwart zusammen zu packen, und mit dem Gerichtssiegel zu versehen sind, wobei

4) den Partheien, oder ihren Advocaten, nicht verwehrt seyn solle, auch ihre Privat-Petschafte auf die Acten zu drücken; auch soll

5) eine jede Parthei die Befugniß haben, gegen drei Facultäten oder Rechts-Collegia zu excipiren, deren Namen auf einem besondern Zettel einem jeweiligen Stadt-Ammann zu übergeben sind.

Weil aber

6) die Transmissions-Kosten von einem jeden Impetranten vorläufig zu tragen sind; so soll der Revident in ipso termino inrotulationis 50. fl. erlegen, von welchen die Transmissions-Kosten bestritten, und nach eingekommener Urtheil berechnet werden, der allenfalsige

Ueber-

Ueberrest aber gleich nach eröfneter Urtheil dem Revidenten hinauszugeben ist.

Und endlich solle

7) über diesen ganzen Actum inrotulationis ein genaues Protocoll abgehalten werden.

§. XXI.

Wenn die verschickten Acten, nebst dem Urtheil, von den auswärtigen Rechtsgelehrten eingesendet werden; so hat Unser Bürgermeister-Amt, so bald als möglich, einen terminum ad publicationem sententiæ anzusezen; zu welcher Publication

1) beide Partheien, nebst ihren Advocaten, zu citiren, ihnen die Acten verschlossen, damit sie das Siegel der Universität als unverlezt anerkennen mögen, vorzulegen, und hierauf

2) die Acten zu eröfnen sind; aus welchen

das Urtheil herauszunehmen, und von dem Actuario deutlich zu verlesen,

3) sogleich nach dem Verlesen unter dasselbe die ordnungsmässig geschehene Publication, mit Jahr, Tag und Stunde genau zu bemerken, auch den Partheien

4) auf ihr Verlangen Abschrift der Urtheil, wie auch des in actu publicationis abzuhaltenden Protocolls, gegen die Gebühr, zu ertheilen, ist.

§. XXII.

Ist durch die Revisions-Sentenz die vorige Urtheil *reformirt* worden, so *cessiret* nun der *nexus cautionis* gänzlich, und zwar a momento publicationis. Bei einer *Confirmatoria* aber bleibet er so lange, bis der Urtheil ein völliges Genüge geschehen ist.

§. XXIII.

So viel nun die rechtliche Wirkung anbetrift,

trift, welche die Revisions-Urtheil in Absicht auf beide Partheien haben solle; So finden Wir nöthig, hierüber noch nachfolgende Verordnung beizufügen; nemlich

1) wenn die Revisions-Urtheil eine *Confirmatoria* ist, und also der Revident in der Hauptsache wieder verlohren hat: So soll er sich, (wie schon oben §. II. n. 2. in Gemäßheit der Geseze und deren Auslegung versehen ist) die Revisions-Urtheil schlechterdings, und ohne ein weiteres Rechtsmittel ergreifen zu können, gefallen lassen. Wäre aber die Sententia revisionalis

2) *Reformatoria*, also daß pars revisa nun verlohren hätte: So soll ihm, der schon ein obsiegliches Urtheil vor sich gehabt hat, erlaubt seyn, zu Festhaltung des ersten Urtheils, nun auch ein Rechtsmittel zu ergreifen, so wie

es der Revident ehehin zu Umstossung desselben gethan hat.

Doch soll diese Ergreifung eines Remedii suspensivi *intra decendium* geschehen, bei Strafe der Desertion. Wobei ihm aber in caussis appellabilibus gleichfalls, wie zuvor dem Revidenten, (oben §. II.) frei stehet, ob er appelliren, oder Revision suchen wolle; doch mit dem Unterschied, daß er sich,

a) im Fall der ergriffenen Appellation, nach den gesezlichen Vorschriften, und nach demjenigen, was in hiesigem foro theils durch die Observanz, theils durch besondere Kaiserliche allergnädigste Privilegia, bei einer Appellation an die höchsten Reichsgerichte erfordert wird, genauest zu richten,

b) bei erwählter Revision hingegen, welche nun *Revisio revisionis*, *Super-Revisio*, oder *Revisio contra priorem Revisionem* heisset, alle

obige

obige Vorschriften dieser Unserer Ordnung eben so zu beobachten hat, wie sie zuvor der Revident beobachten müssen, wie denn überhaupt das ganze Verfahren dem vorigen völlig gleich seyn solle, nur mit dem Unterschied, daß nun die Partheien ihre Qualität und Benennung verwechseln.

In caussis ob summam non appellabilibus aber bleibet dem parti succumbenti nur die Revisio revisionis offen.

§. XXIV.

Schließlich befehlen Wir nochmals allen und jeden = die Revision der Acten suchenden Partheien, und besonders auch ihren Sachwaltern, dieser Unserer Ordnung in allen Stücken genaueste schuldige Folge zu leisten, mit dem Anhang, daß im Fall, wenn eine Parthei dadurch, daß ihr Advocat oder Procurator

diese

diese Ordnung nicht befolget hat, erweislich zu Schaden käme, solcher ihr den Schaden zu ersezen schuldig seyn solle.

Decretum in Senatu Ulmensi, Freytags den 3ten November 1780.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jäger, Tobias Ludwig Ulrich,

Tobias Ludwig Ulrich Jäger von dem Rechtsmittel der Revision und Actenversendung nebst einem Anhang

Stutgart 1788

J.pract. 126 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554256-6
VD18 14669188-001